



Kennzahlen 2010–2020 • April 2022

Sozialhilfe und vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen im Kanton St.Gallen





Reihe «Statistik aktuell»

In der von der Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen herausgegebenen Reihe werden Berichte mit statistischen Ergebnissen publiziert, die von Statistikakteuren der kantonalen Verwaltung produziert werden. Die Produktion der Ergebnisse untersteht dem kantonalen Statistikgesetz und seinen Qualitätskriterien. Falls die Berichte auch politische Schlussfolgerungen enthalten, werden diese transparent als solche gekennzeichnet.

Aktuelle Ausgabe

Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen (2022): Sozialhilfestatistik 2010–2020.
Statistik aktuell Kanton St.Gallen Nr. 96

Verantwortlich für den Inhalt

Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Autorin

Esther Gerber, Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Fachliche Beratung

Adela Civic, Amt für Soziales Kanton St.Gallen

Auskunft

Für fachlich-inhaltliche Fragen:

Adela Civic, Amt für Soziales Kanton St.Gallen,

058 229 33 15, adela.civic@sg.ch

Für statistisch-methodische Fragen:

Esther Gerber, Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

058 229 21 90, esther.gerber@sg.ch

Bezug

Der Bericht ist elektronisch erhältlich unter www.statistik.sg.ch

(→ Publikationen → Statistik aktuell).

Bilder

© pixabay.com

Gestaltung

Andreas Bannwart, Staatskanzlei Kanton St.Gallen

Copyright

Abdruck mit Quellenangabe, Belegexemplar an Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Herausgepickt	4
Einleitung	6
Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	8
Kennzahl zum Sozialhilfebezug der Gesamtbevölkerung	9
Kennzahlen zum Sozialhilfebezug verschiedener Altersgruppen	14
Kennzahlen zum Sozialhilfebezug der privaten Haushalte	18
Kennzahlen zum Ausbildungshintergrund der Sozialhilfe Beziehenden	24
Kennzahlen zur Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe Beziehenden	28
Kennzahlen zur Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen	36
Kennzahlen zur Beendigung des Sozialhilfebezugs	42
Kennzahlen zur Einkommenssituation der Sozialhilfe Beziehenden	48
Kennzahlen zur Höhe der Sozialhilfeleistung	52
Sozialhilfe im Flüchtlings- und Asylbereich	56
Kennzahl zur Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich	56
Kennzahl zur Sozialhilfe im Asylbereich	59
Vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen	62
Kennzahl zur Alimentenbevorschussung	62
Kennzahl zu den Elternschaftsbeiträgen	64
Kennzahl zu den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)	66
Spezialthema	68
Corona-Hilfen im Kanton St.Gallen	68
Anhang	75
Steckbrief Sozialhilfestatistik	75
Hinweise zur Datenqualität	78
Methodische Details zum Beschäftigungsgrad	79
Angebotsmerkmale der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinde, Sozialhilfe im Asylbereich, Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich	80
Angebotsmerkmale der vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen	81
Kennzahlentabelle von Kanton und Gemeinden zur Sozialhilfe	82

Sozialhilfequote unverändert

Im Jahr 2020 haben im Kanton St.Gallen insgesamt 10676 Personen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe bezogen, das sind 41 Personen mehr als im Vorjahr und entspricht einer minimalen Zunahme um 0,4 Prozent. Die Sozialhilfequote liegt unverändert bei 2,1 Prozent. Insgesamt betrachtet hat die im Zuge der COVID-19 Pandemie zunächst angestiegene Arbeitslosigkeit 2020 nicht unmittelbar zu einer Zunahme der Sozialhilfe Beziehenden geführt. Auf regionaler und kommunaler Ebene zeigen sich jedoch zwischen 2019 und 2020 durchaus Veränderungen in der Anzahl der unterstützten Personen, am deutlichsten im Wahlkreis Toggenburg, wo die Sozialhilfequote von 2,1 auf 2,3 Prozent angestiegen ist.

Sinkende Zahlen bei jungen Erwachsenen, Zunahme bei den Älteren

Das Sozialhilferisiko der Personen von 18–25 Jahren ist zwischen 2010 und 2020 um einen halben Prozentpunkt gesunken. Damit hat sich die Situation bei den jungen Erwachsenen in den vergangenen 10 Jahren unter allen Altersgruppen am deutlichsten verbessert. 2020 war sie allerdings die einzige Altersgruppe mit einer leicht zunehmenden Sozialhilfequote. Die Anzahl unterstützter Personen von 56 bis 64 Jahren steigt kontinuierlich und hat zwischen 2010 und 2020 um mehr als 50 Prozent zugenommen. Durch diese Zunahme trägt die Bevölkerung zwischen 50 und 64 Jahren mittlerweile ein gleich hohes Sozialhilferisiko wie die Gesamtbevölkerung.

2,7 Prozent aller privaten Haushalte bezogen finanzielle Sozialhilfe der Gemeinde

Insgesamt 6072 Privathaushalte beanspruchten 2020 mindestens einmal Leistungen der finanziellen Sozialhilfe der Gemeinde, was 2,7 Prozent aller privaten Haushalte des Kantons entspricht. Je nach Haushaltstyp bestehen deutliche Unterschiede. Eineltern-Haushalte tragen mit 16,4 Prozent ein sechsfach höheres Sozialhilferisiko. Haushalte mit Verheirateten oder drei und mehr Erwachsenen haben ein klar unterdurchschnittliches Sozialhilferisiko, was auch damit zusammenhängt, dass mehrere erwachsene Personen zur Erzielung eines Einkommens beitragen können.

2020 keine grosse Zunahme Erwerbsloser in der Sozialhilfe

2020 hat sich das wirtschaftliche Umfeld infolge der COVID-19 Pandemie verschlechtert, der Arbeitsmarkt war weniger aufnahmefähig für Arbeitssuchende und die Arbeitslosenquote im Kanton St.Gallen ist angestiegen von 1,8% auf 2,5%. Trotz der Krise lag der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender 2020 immer noch auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren, d.h. es hat bislang keine grosse Zunahme von Erwerbslosen in der Sozialhilfe stattgefunden. Dies aufgrund des vorgelagerten Sicherungssystems der Arbeitslosenversicherung und vielfältiger Massnahmen auf nationaler (z.B. Corona-Erwerbssersatz, Stopp von Aussteuerungen, zusätzliche Taggelder) und kantonaler Ebene (Corona-Hilfen). Allerdings ist die Langzeitarbeitslosigkeit im Kanton St.Gallen 2021 deutlich angestiegen, wie in der übrigen Schweiz ebenfalls. Per Dezember 2021 sind 24 Prozent aller bei den RAV des Kantons registrierten Arbeitslosen Langzeitarbeitslose gewesen, im Dezember 2020 waren es 17 Prozent. In welchem Ausmass sich aus dieser Zunahme der Langzeitarbeitslosen in den folgenden Jahren Aussteuerungen und ein Anstieg der Sozialhilfeunterstützungen ergeben werden, ist noch nicht abzuschätzen.

Die Regierung des Kanton St.Gallen hat im März 2021 Corona-Hilfen für Privatpersonen eingerichtet und eine entsprechende Verordnung verabschiedet. Der Kanton St.Gallen will damit Personen, die besonders stark von der Covid-19 Pandemie betroffen sind und die trotz umfassenden Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton knapp am Existenzminimum leben, finanziell unterstützen. Dabei soll einer drohenden längerfristigen Sozialhilfe-Abhängigkeit vorgebeugt werden. Es stehen insgesamt 5 Mio. Franken zur Verfügung, die ab Mitte April 2021 bezogen werden können. Insgesamt zahlten die Gemeinden im Jahr 2021 Corona-Hilfen an 367 Gesuchstellende, wobei insgesamt 2,5 Mio. Franken ausbezahlt wurden. Die meisten Auszahlungen erfolgten kurz nach Einführung der Leistung in den Monaten Mai und Juni 2021. Bis Ende des Jahres 2021 wurden die verfügbaren Mittel der Corona-Hilfen zu 50 Prozent ausgeschöpft. Der mögliche Maximalbetrag von 10 000 Franken wurde dabei in 168 Fällen ausbezahlt, das entspricht 46 Prozent der Gesuche mit Auszahlung. Bei weiteren 317 Gesuchen um Corona-Hilfen kam anschliessend keine Auszahlung zustande. Somit wurden knapp 46 Prozent aller eingereichten Gesuche um Corona-Hilfen abgelehnt.

Die Corona-Hilfen wurden bis Ende 2021 zu 50 Prozent ausgeschöpft

In absoluten Zahlen hat der Wahlkreis St.Gallen als bevölkerungsreichster Wahlkreis mit 94 Fällen und insgesamt 611 748 Franken auch die meisten Corona-Hilfen ausbezahlt. Pro Einwohnerin und Einwohner der ständigen Wohnbevölkerung 2020 entspricht dies 5 Franken. Auch auf Niveau Kanton wurden pro Einwohnerin und Einwohner rein rechnerisch 5 Franken an Corona-Hilfen ausbezahlt. Je nach Gemeinde variiert der ausbezahlte Betrag zwischen 0 und 33 Franken pro Einwohnerin und Einwohner. In 21 Gemeinden wurden gar keine Corona-Hilfen ausbezahlt, entweder, weil keine Gesuche eingegangen sind oder weil alle abgelehnt wurden.

Regional unterschiedlicher Bedarf an Corona-Hilfen

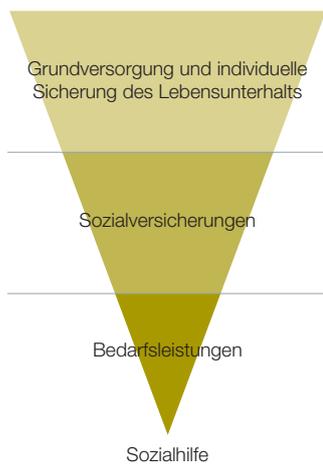
1

Bundesamt für Statistik (2019):
Inventar der Sozialhilfe im weiteren
Sinn
<http://www.sozialhilfeiws.bfs.admin.ch>

2

Wyss, Kurt (1999): Sozialhilfe – eine tragende Säule der sozialen Sicherheit? Ein Überblick über die in der Schweiz ausgerichteten bedarfsabhängigen Sozialleistungen. Info: Social Nr.1, Bundesamt für Statistik, Neuchâtel.

Das System der Sozialen Sicherung G_1



Quelle: Bundesamt für Statistik,
Soziale Sicherheit

© FfS Kanton St.Gallen

Das System der sozialen Sicherung der Schweiz zielt darauf ab, den Bewohnerinnen und Bewohnern des Landes eine ausreichende Grundlage für die Schaffung und Erhaltung ihres Lebensunterhaltes zu bieten. Verantwortlich dafür sind in erster Linie die Bewohnerinnen und Bewohner selbst, die auf der Basis einer vom Staat bereitgestellten Grundversorgung auf dem Gebiet des Rechts, der Bildung und der öffentlichen Sicherheit für ihren Lebensunterhalt selbst besorgt sind (vgl. G_1). Ist ihnen dies wegen Krankheit, Alter, Invalidität oder Arbeitslosigkeit nicht in ausreichendem Masse möglich, kommen Sozialversicherungsleistungen zum Zug, um den Bedarf zu decken. Jedoch ist es möglich, trotz dieser Versicherungsleistungen, oder weil keine Ansprüche auf Versicherungsleistungen bestehen, in eine Notlage zu geraten. Mit dem Ziel, in solchen Fällen eine Unterstützung anzubieten wird von den Kantonen und Gemeinden eine Reihe von vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen bereitgestellt.¹ Diese werden nach einer Überprüfung der Anspruchssituation gewährt und lassen sich wiederum in mehrere Kategorien unterteilen, wobei die letzte Stufe dieser Bedarfsleistungen die kommunale Sozialhilfe darstellt.²

Bedarfsleistungen zur Sicherstellung der allgemeinen Grundversorgung

Sie umfassen Ausbildungsbeihilfen, die Übernahme oder Verbilligung der Prämien für die obligatorische Krankenversicherung, Opferhilfe, Rechtshilfe sowie Zuschüsse für Sozialversicherungsbeiträge zu AHV/IV/EO. Auf einer Bundesgesetzgebung basierend sind diese Leistungen, wenn auch in unterschiedlicher Ausgestaltung, in allen Kantonen vorhanden und sollen allen Personen einen Zugang zur Grundversorgung ermöglichen.

Bedarfsleistung in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen

Wenn Sozialversicherungsleistungen den Lebensbedarf nicht decken können, besteht für die Kantone die Möglichkeit, dieses Defizit durch die Bereitstellung ergänzender Leistungen auszugleichen. Der Kanton St.Gallen gewährt hier ordentliche und ausserordentliche Ergänzungsleistungen zu AHV/IV-Beträgen. Seit 1.1.2016 werden im Kanton St.Gallen keine neuen Gesuche für ausserordentliche Ergänzungsleistungen (AEL) mehr aufgenommen. Vorher bestehende Ansprüche werden während einer Übergangsfrist weiterhin anerkannt. Per 1.1.2021 wird die Leistung ganz abgeschafft, da ab dann die vom Bundesrat beschlossene EL-Reform in Kraft tritt.

Bedarfsleistungen in Ergänzung mangelnder privater Sicherung

Kommt ein Elternteil nach einer Trennung seiner Unterhaltspflicht für die Kinder nicht nach, so kann der Kanton im Interesse der Anspruchsberechtigten ausbleibende finanzielle Unterstützungsbeiträge bevorschussen. Der Kanton St.Gallen kennt hier die Bevorschussung von Kinderalimenten. Eine weitere Bedarfsleistung des Kantons St.Gallen sind die bei der Geburt eines Kindes ausgerichteten Elternschaftsbeiträge. Sie werden in Fällen gewährt, wo der Lebensbedarf der Familie das anrechenbare Einkommen übersteigt.

Sozialhilfe

Die Sozialhilfe fängt in jedem Kanton als letztes Netz alle monetären Defizite und Risiken der Bevölkerung auf, die durch Eigenleistungen, Sozialversicherungen, Bedarfsleistungen und private Unterstützung nicht gedeckt sind. Sie gliedert sich – je nach Aufenthaltsstatus der Betroffenen – in verschiedene Teilbereiche: die wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde, die Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich und die Sozialhilfe im Asylbereich. Die Leistungen aller Teilbereiche werden den Betroffenen in der Regel von den Gemeinden ausgerichtet. Eine Ausnahme stellen Betroffene dar, welche in kantonalen Zentren für Asylsuchende untergebracht sind.

Die wirtschaftliche Sozialhilfe ist nach kantonalem Recht geregelt und wird von den Gemeinden ausgerichtet. Das Ausmass der von der Sozialhilfe abzudeckenden finanziellen Beiträge ist – neben der materiellen Lage der Bevölkerung – auch von der Ausgestaltung der vorgelagerten kantonalen Bedarfsleistungen und den Sozialversicherungsleistungen abhängig. Die Sozialhilfe im Flüchtlings- und im Asylbereich wird finanziert durch Pauschalen, die der Bund gemäss Art. 88 des Asylgesetzes an die Kantone ausrichtet, welche diese an die Gemeinden weitergeben.

Von den dargestellten vorgelagerten Bedarfsleistungen werden in diesem Bericht die Sozialhilfe, die Alimentenbevorschussung, Elternschaftsbeiträge und die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen berücksichtigt. Die statistischen Daten werden im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik vom Bundesamt für Statistik produziert (vgl. Seite 75). Detaillierte Angaben zum Leistungsumfang und den Zugangsvoraussetzungen zu den drei Bedarfsleistungen können dem tabellarischen Anhang entnommen werden (Seite 80).

In einem ersten Berichtsteil (ab Seite 9) wenden wir uns den Sozialhilfe beziehenden Personen und Haushalten im Kanton St.Gallen zu. Ihre Situation wird anhand verschiedener Themenfelder wie beispielsweise dem Alter, dem Ausbildungshintergrund, der Erwerbssituation oder der Dauer des Sozialhilfebezugs beleuchtet. Jedes dieser Themenfelder wird durch eine oder mehrere Kennzahlen erschlossen. Diese Kennzahlen sollen zum einen den Grad der Betroffenheit einzelner Bevölkerungsgruppen sichtbar machen und im zeitlichen Verlauf nachzeichnen. Zum andern nehmen sie Bezug auf sozialpolitische Ziele und Konzepte, so dass anhand der Kennzahlen einschätzbar sein soll, inwiefern die für die Sozialhilfe formulierten Ziele erreicht werden. Die in diesem Bericht dargestellten Kennzahlen beziehen sich grundsätzlich auf die Erhebungen 2010 bis 2020, wobei aus Qualitätsgründen nicht alle Indikatoren für jedes Jahr ausgewiesen werden können.

Die Darstellung der Kennzahlen ist so aufgebaut, dass zuerst die zugrundeliegenden Zählseinheiten benannt werden. Eine Erläuterung der dabei auftretenden elementaren Unterscheidung zwischen Sozialhilfe beziehenden Personen und Fällen findet sich im Anhang (Seite 77). Nach der Zählseinheit wird die Berechnung der Kennzahl erklärt. Anschliessend folgen Hinweise zum Aussagegehalt der Kennzahl, verbunden mit Interpretationshilfen, und zuletzt die Ergebnisse in Form von Text sowie grafischer Darstellung.

In einem zweiten Berichtsteil werden, der gleichen Logik folgend, Kennzahlen zur Bevorschussung von Kinderalimenten, zu den Elternschaftsbeiträgen und den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen präsentiert. Ein Spezialteil beleuchtet die Vergabe von kantonalen Corona-Hilfen an armutsgefährdete Personen.

Die in diesem Kapitel präsentierten Kennzahlen beziehen sich auf die von den Gemeinden finanzierten Sozialhilfeleistungen. Dossiers der mithilfe von Globalpauschalen des Bundes finanzierten Sozialhilfe für Flüchtlinge beziehungsweise Asylsuchende bleiben in diesem Kapitel unberücksichtigt (vgl. dazu das gesonderte Kapitel ab Seite 56). Hat die antragstellende Person eines Unterstützungsdossiers im Stichmonat einen der folgenden Status, zählen alle im Dossier enthaltenen unterstützten Personen (auch wenn diese einen anderen Status haben) zu den Beziehenden der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

- Schweizer Staatsangehörige
- Niederlassungsbewilligung C
- Jahresaufenthaltsbewilligung B
- Flüchtlinge mit Ausweis B ab fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs (B5+)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen ab sieben Jahren nach Ankunft in der Schweiz (F7+; F VA7+)

Im Jahr 2020 hatten 239 Personen, die als weitere unterstützte Mitglieder in einem Dossier der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfasst waren, einen anderen als oben genannten Aufenthaltsstatus. Das sind lediglich 2,2 Prozent aller Personen.

Weitere Hinweise zur Untergliederung in die drei Teilstatistiken Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde, Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich und Sozialhilfe im Asylbereich sind dem Steckbrief auf Seite 76 zu entnehmen.



Kennzahl zum Sozialhilfebezug der Gesamtbevölkerung

Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung

Berechnung

Die Sozialhilfequote beziffert den Anteil der Personen, die finanzielle Sozialhilfe der politischen Wohngemeinde beziehen, an der Wohnbevölkerung (gemäss Definition Zähleinheiten) eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

$$\text{Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung in \%} = \frac{\text{Anzahl wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde beziehende Personen im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) am Vorjahresende}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine Sozialhilfequote von 2 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern zwei mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt worden sind.

Die Quoten der wirtschaftlichen Sozialhilfe (G_2) einerseits und die der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (G_24) und Asylbereich (G_25) andererseits werden unterschiedlich berechnet und sind daher nicht direkt vergleichbar. Zu den Details siehe die jeweiligen Hinweise im Abschnitt «Berechnung».

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr (vgl. dazu die einleitenden Bemerkungen zum Kapitel «Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde») und alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung am Vorjahresende. Hinweise zum Leistungsanspruch auf Sozialhilfe finden sich auf Seite 80.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Sozialhilfequote ist ein Indikator für das Ausmass der bekämpften Armut in einer Gesellschaft. Als bekämpfte Armut werden Lebensverhältnisse bezeichnet, deren materielle Ressourcenausstattung sowohl aus Sicht des politischen Gemeinwesens wie der Betroffenen erklärermassen unter dem Existenzminimum liegt. Dem gegenüber steht die sogenannte verdeckte Armut, von welcher jene Menschen betroffen sind, die keinen Sozialhilfeanspruch geltend machen, obwohl deren wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben würden. Sie wird durch die Sozialhilfequote nicht abgebildet.

Die Sozialhilfequote eines Gebietes wird wesentlich beeinflusst durch die Bevölkerungszusammensetzung und deren Ressourcenpotential, sowie durch die für die Bevölkerung zugänglichen Erwerbsmöglichkeiten, wobei die Verfügbarkeit von Arbeitsplätzen durch die Konjunkturlage beeinflusst wird. Auch soziale Komponenten können die Inanspruchnahme von Sozialhilfeleistungen beeinflussen, da in bevölkerungsmässig grösseren Gemeinden die Anonymität zumeist ausgeprägter und daher die Hemmschwelle gegenüber den Behörden tendenziell kleiner ist als in Dorfgemeinden. Ein weiterer wesentlicher Zusammenhang besteht zur Ausgestaltung der Sozialleistungen, die der kommunalen Sozialhilfe vorgelagert sind und diese entlasten können (beispielsweise ausserordentliche kantonale Ergänzungsleistungen). Dies ist insbesondere bei einem interkantonalen Vergleich von Sozialhilfequoten zu berücksichtigen, da solche vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen von Kanton zu Kanton in Umfang und Ausgestaltung verschieden sein können.

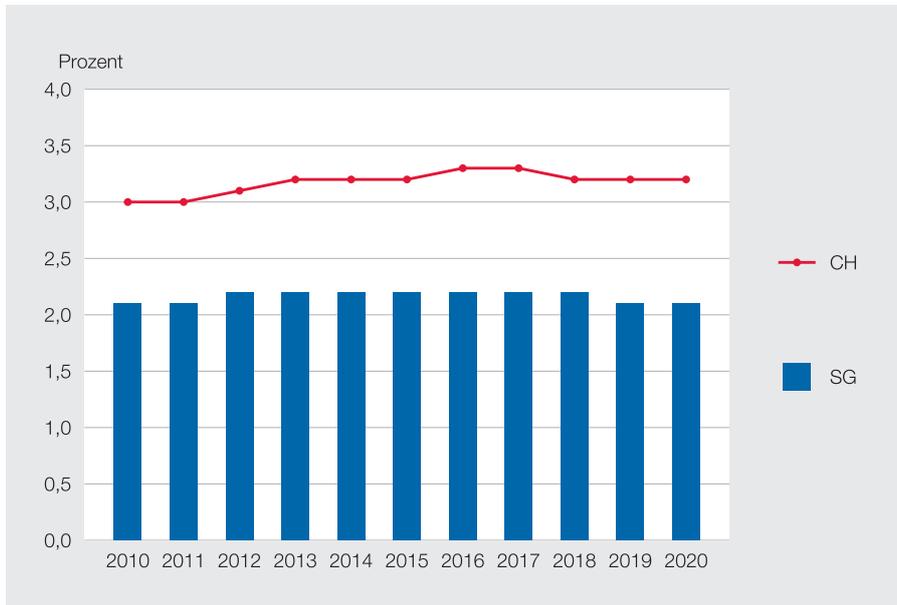
Ergebnisse

Im Jahr 2020 haben im Kanton St.Gallen insgesamt 10676 Personen finanzielle Leistungen der Sozialhilfe bezogen, das sind 41 Personen mehr als im Vorjahr und entspricht einer minimalen Zunahme um 0,4 Prozent. Die Sozialhilfequote liegt unverändert bei 2,1 Prozent (G_2). Insgesamt betrachtet hat die im Zuge der COVID-19 Pandemie zunächst angestiegene Arbeitslosigkeit 2020 nicht unmittelbar zu einer Zunahme der Sozialhilfe Beziehenden geführt. Dies aufgrund des vorgelagerten Sicherungssystems der Arbeitslosenversicherung und vielfältiger Massnahmen auf nationaler (z.B. Corona-Erwerbsersatz, Stopp von Aussteuerungen, zusätzliche Taggelder) und kantonaler Ebene (Corona-Hilfen). Auf regionaler und kommunaler Ebene zeigen sich jedoch zwischen 2019 und 2020 durchaus Veränderungen in der Anzahl der unterstützten Personen, am deutlichsten im Wahlkreis Toggenburg, wo die Sozialhilfequote von 2,1 auf 2,3 Prozent angestiegen ist. Festzustellen ist ausserdem, dass Gemeinden mit weniger als 10000 Einwohnerinnen und Einwohnern 2020 eher leichte Zunahmen der unterstützten Personen verzeichnen und die grösseren Gemeinden eher Abnahmen. Bei der Interpretation der Entwicklungen zwischen 2019 und 2020 ist neben der COVID-19 Pandemie auch zu berücksichtigen, dass im Jahr 2015 eine grosse Zahl an Asylgesuchen gestellt wurde. Für all jene Personen, die 2015 als Flüchtling anerkannt und eine Bewilligung B erhalten haben, endete nun während des Jahres 2020 die Finanzierung der Sozialhilfe durch die Globalpauschalen des Bundes. Falls die vollständige wirtschaftliche Selbstständigkeit innerhalb dieser 5 Jahre nicht erreicht werden konnte und weiterhin eine Unterstützung notwendig ist, wird diese ab 2020 durch die kommunale Sozialhilfe geleistet so dass auch durch diesen Effekt die Zahl der unterstützten Personen in den Gemeinden zunehmen kann.

Auf Ebene der Schweiz ist die Anzahl der unterstützten Personen 2020 leicht angestiegen (0,2 Prozent). Die Sozialhilfequote bleibt jedoch angesichts der kleinen Zunahme unverändert bei 3,2 Prozent. Insgesamt liegt das schweizerische Sozialhilferisiko im Jahr 2020 nach wie vor deutlich höher als im Kanton St.Gallen.

Im Kanton St.Gallen nehmen die Sozialhilfequoten der Gemeinde mit wachsender Besiedlungsdichte des Gemeindegebietes tendenziell zu. Erhöhte Sozialhilfequoten sind insbesondere bei Gemeinden mit Zentrumsfunktion festzustellen. Die Sozialhilfequoten der einzelnen Gemeinden des Kantons sind im tabellarischen Anhang aufgeführt (T_4, Seite 82).

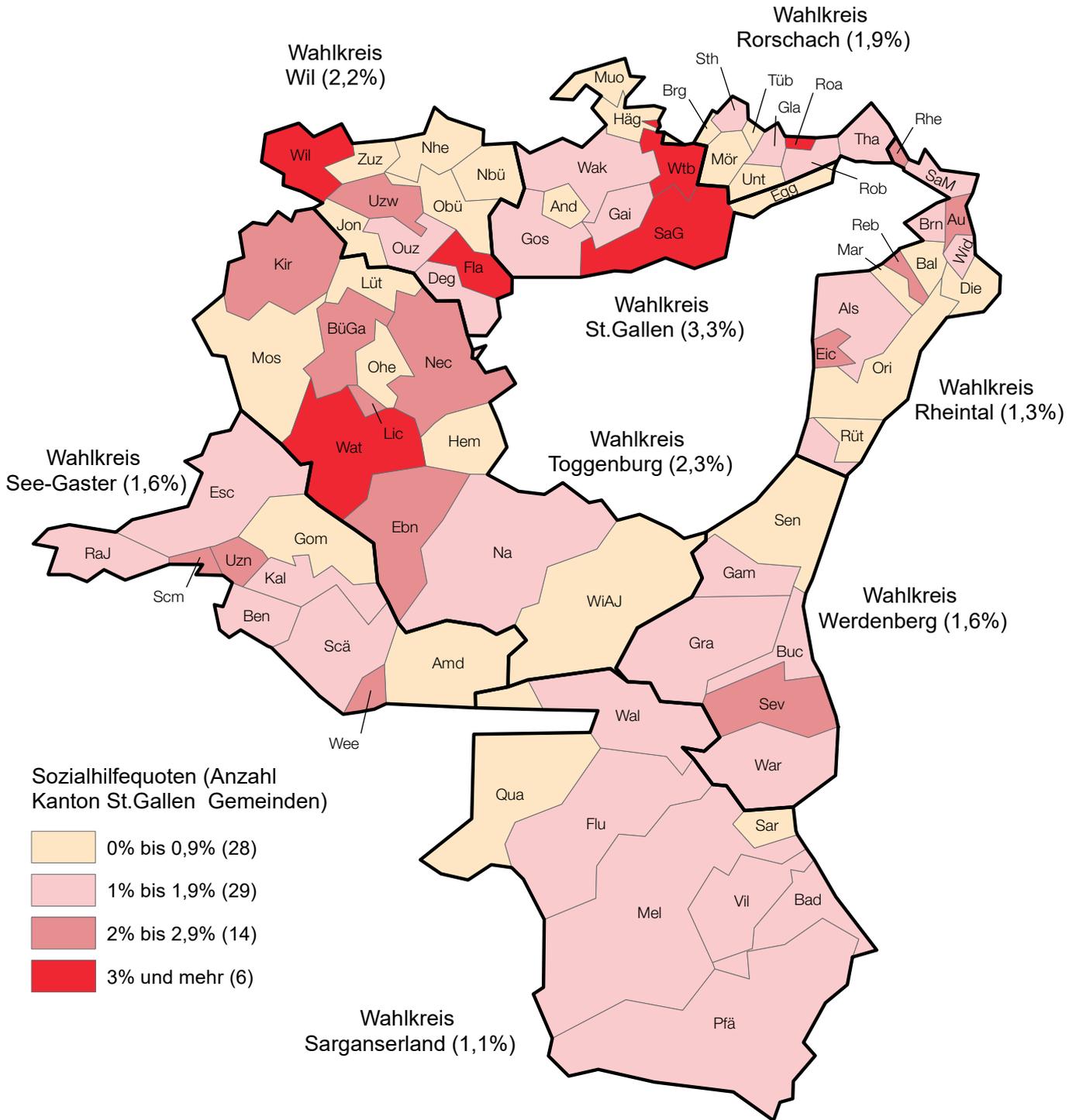
G_2 **Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung unverändert**
Kanton St.Gallen und Schweiz 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Sozialhilfequoten der Gesamtbevölkerung

Wahlkreise und Gemeinden Kanton St.Gallen 2020





Kennzahlen zum Sozialhilfebezug verschiedener Altersgruppen

Sozialhilfequote nach Altersgruppen

Berechnung

Die altersspezifischen Sozialhilfequoten geben für jede Altersgruppe der Gesamtbevölkerung an, welcher Anteil mit Sozialhilfe unterstützt wurde.

$$\text{Sozialhilfequote der Altersgruppe X in \%} = \frac{\text{Anzahl wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde beziehende Personen der Altersgruppe X im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) der Altersgruppe X am Vorjahresende}} \times 100$$

1

Für ergänzende Informationen siehe Hinweise zum Aussagegehalt Seite 8

Hinweise zum Aussagegehalt¹

Die altersspezifische Sozialhilfequote zeigt die Betroffenheit der einzelnen Altersgruppen bezüglich der bekämpften Armut.

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr und alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung am Vorjahresende. Zu Veränderungen bei den Zähleinheiten siehe die methodischen Hinweise zu den Zähleinheiten auf Seite 9.

Ergebnisse

Kinder und Jugendliche im Alter zwischen 0–17 Jahren weisen im gesamten Beobachtungszeitraum die höchste Sozialhilfequote auf (G_3), 2020 beträgt sie 3,3 Prozent. Insgesamt waren im Jahr 2020 29 Prozent aller mit Sozialhilfe unterstützten Personen jünger als 18 Jahre alt. Das Sozialhilferisiko der Personen von 18–25 Jahren ist zwischen 2010 und 2020 um einen halben Prozentpunkt gesunken und damit hat sich die Situation bei den jungen Erwachsenen unter allen Altersgruppen am deutlichsten verbessert. 2020 war sie allerdings die einzige Altersgruppe mit einer zunehmenden Sozialhilfequote. Die Wahrscheinlichkeit, dass noch gar kein Anspruch auf Arbeitslosentaggelder zustande gekommen ist bzw. dass die Anzahl zugesprochener Taggelder unter 12 Monaten liegt und auch kein verzehrbares Vermögen vorhanden ist, ist in dieser Altersgruppe noch etwas grösser als bei den Älteren, so dass die Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation im Jahr 2020 für die jüngeren Berufseinsteiger möglicherweise direkter zu einem Sozialhilfebezug geführt hat als bei den Älteren. Auch die auf Seite 9 bereits erwähnte Zunahme der anerkannten Flüchtlinge in der Sozialhilfe trägt bei zur leichten Zunahme der Sozialhilfequote 2020 bei den jungen Erwachsenen.

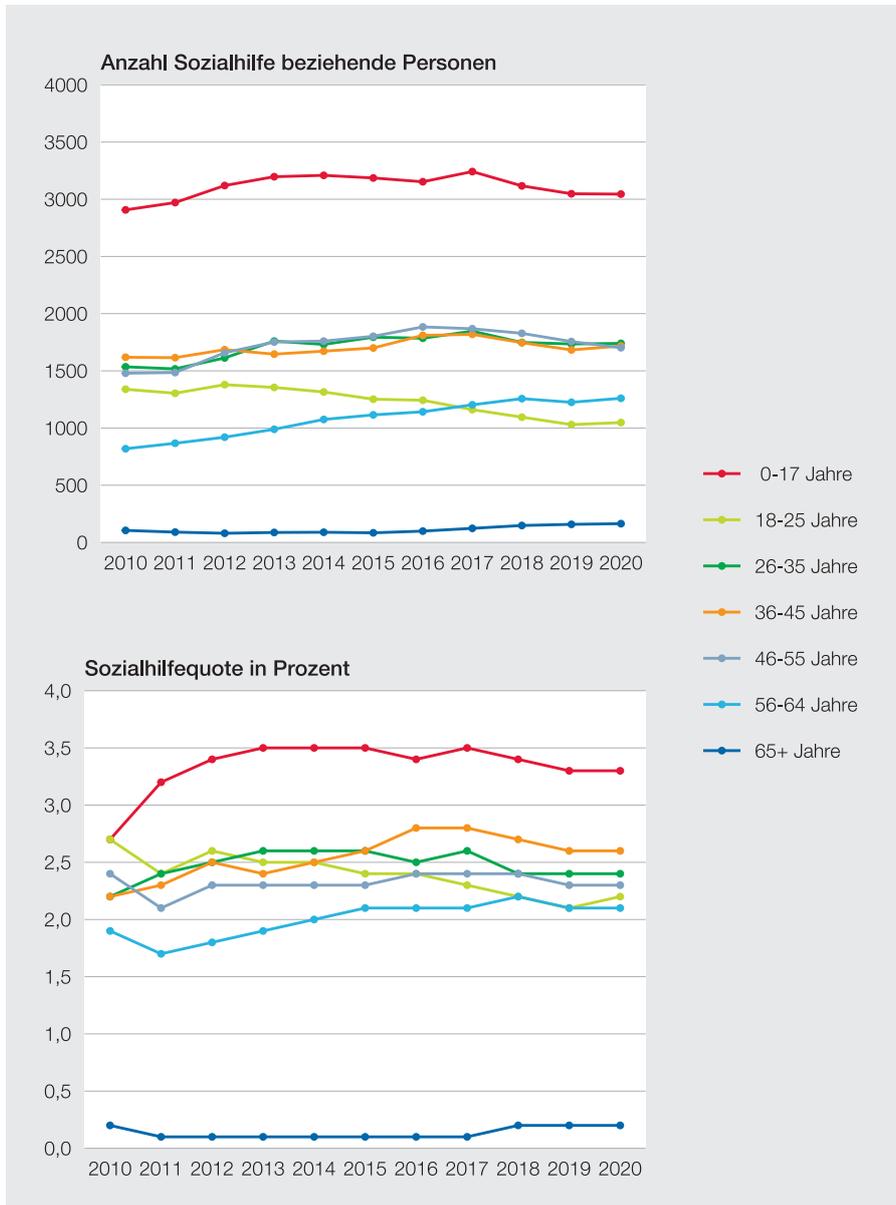
Die Anzahl unterstützter Personen von 56 bis 64 Jahren steigt kontinuierlich und hat zwischen 2010 und 2020 um mehr als 50 Prozent zugenommen. Durch diese Zunahme trägt die Bevölkerung zwischen 50 und 64 Jahren mittlerweile ein gleich hohes Sozialhilferisiko wie die Gesamtbevölkerung.

Personen im Rentenalter benötigen aufgrund der gut ausgebauten Sozialversicherungsleistungen, ergänzt um die ordentlichen und ausserordentlichen Ergänzungsleistungen, nach wie vor nur selten Unterstützung durch die Sozialhilfe. Im Jahr 2020 erhielten insgesamt 164 Personen im Alter ab 65 Jahren Sozialhilfe. Zur Unterstützung der Personen im Rentenalter mit ausserordentlichen Ergänzungsleistungen siehe die gesonderte Darstellung auf Seite 66.

G_3

Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen und altersspezifische Sozialhilfequoten

Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen

Berechnung

Die Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen gibt an, wie viel Prozent der gesamten Wohnbevölkerung im Alter unter 18 Jahren mit Sozialhilfe unterstützt wurden.

$$\text{Sozialhilfequote der Bevölkerung unter 18 Jahren in \%} = \frac{\text{Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen im Alter von 0–17 Jahren im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) am Vorjahresende im Alter von 0–17 Jahren}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr und Personen der ständigen Wohnbevölkerung unter 18 Jahren am Vorjahresende. Zu Veränderungen bei den Zähleinheiten seit 2009 siehe methodische Vorbemerkungen zu den Zähleinheiten auf Seite 9.

Hinweise zum Aussagegehalt¹

Diese Kennzahl ist ein Indikator für das Ausmass von bekämpfter Armut unter den Kindern und Jugendlichen im Alter unter 18 Jahren.

Armutslagen können Auswirkungen auf die Bildungschancen von betroffenen Kindern und Jugendlichen haben und dadurch auch ihre späteren Berufsaussichten beeinträchtigen. Bei langfristigen prekären finanziellen Verhältnissen ist auch ein Einfluss auf die sozialen und emotionalen Entwicklungsmöglichkeiten der Heranwachsenden möglich.

Ergebnisse

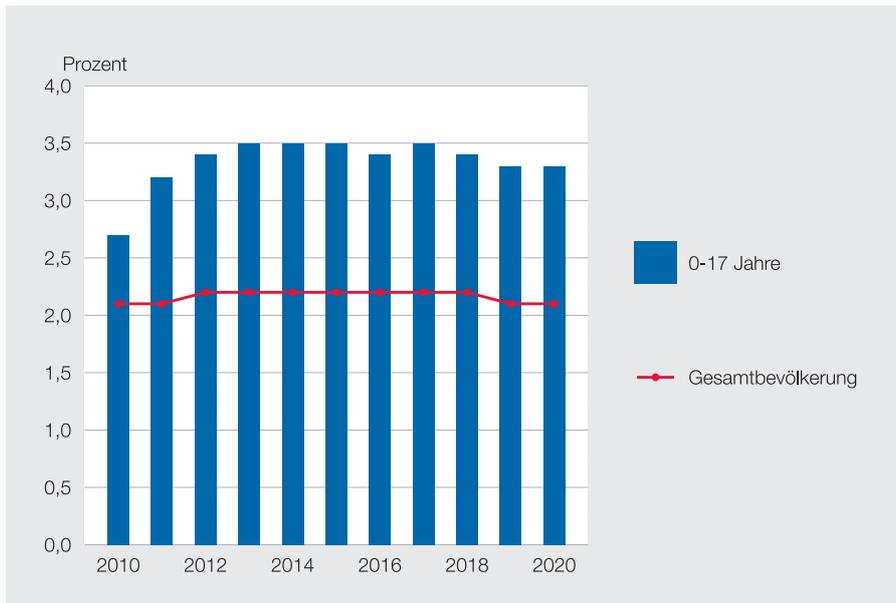
Im Jahr 2020 erhielten 3,3 Prozent der 0- bis 17-jährigen Bevölkerung des Kantons St.Gallen Sozialhilfeleistungen, was 3045 Personen entspricht. Dies sind gleich viel wie 2019. Kinder und Jugendliche von Eineltern-Familien und kinderreichen Familien sind dabei besonders betroffen. Mehr als jede zweite Sozialhilfe beziehende Person im Alter unter 18 Jahren (57 Prozent) lebt mit nur einem Elternteil zusammen.

Zwischen 2011 und 2013 nimmt die Sozialhilfequote der 0–17-Jährigen zu, da die Anzahl Unterstützter jährlich steigt bei gleichzeitiger Abnahme der Minderjährigen in der Gesamtbevölkerung. Die Quote verharrt ab 2014 weitgehend auf diesem Niveau und ab 2018 lässt sich eine leicht sinkende Tendenz erkennen. Die gute Konjunktur 2019 hat zur sinkenden Quote unterstützter Kinder und Jugendlicher beigetragen, da Familien die Sozialhilfe vermehrt aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation verlassen konnten. Diese Tendenz hat sich 2020 nicht fortgesetzt. Minderjährige tragen im gesamten Beobachtungszeitraum unverändert ein sichtbar höheres Sozialhilferisiko als die Gesamtbevölkerung (vgl. G_4). Die Tendenz der Sozialhilfequote von Kindern und Jugendlichen folgt in diesem Zehnjahreszeitraum allerdings weitgehend der Entwicklung des gesamtgesellschaftlichen Sozialhilferisikos.

1

Für ergänzende Informationen siehe Hinweise zum Aussagegehalt Seite 8

G_4 **Sozialhilfequoten der Kinder und Jugendlichen
(unter 18-Jährige) höher als in Gesamtbevölkerung**
Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik (ab 2011), FfS-SG_STATPOP (2010)
© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zum Sozialhilfebezug der privaten Haushalte

Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug

Berechnung

Die Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug beziffert den Anteil der Privathaushalte, die finanzielle Sozialhilfe der politischen Wohngemeinde beziehen, an allen Privathaushalten (gemäss Definition Zählheiten) eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

$$\text{Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug in \%} = \frac{\text{Anzahl wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde beziehende Privathaushalte im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Privathaushalte der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) am Vorjahresende}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug von 2 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Privathaushalten zwei mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt worden sind.

Zählheiten

Privathaushalte, die mindestens einmal im Kalenderjahr mit finanzieller Sozialhilfe unterstützt wurden (Hinweise zum Leistungsanspruch auf Sozialhilfe finden sich auf Seite 80) sowie sämtliche Privathaushalte der ständigen Wohnbevölkerung. Damit ein Referenzieren der unterstützten Haushalte auf die Gesamtheit aller Haushalte der Bevölkerung möglich ist, werden bei der Zuordnung eines unterstützten Privathaushalts zu einem Haushaltstyp nicht nur die unterstützten Personen berücksichtigt, sondern auch die im selben Haushalt lebenden nicht unterstützten Personen, welche in der Sozialhilfestatistik ebenfalls mit erhoben werden.

Die Auswertungen in Grafik G_5 und G_6 sind die einzigen im gesamten Bericht, die auf diesem umfassenden Haushaltsbegriff basieren. Den übrigen Auswertungen des Berichtes liegen sogenannte Unterstützungseinheiten zugrunde, die nicht in jedem Falle identisch sein müssen mit dem Haushalt. Zur Definition der Unterstützungseinheit und die Abgrenzung von der Haushaltsdefinition siehe Ausführungen im Steckbrief auf Seite 77.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug ist ein Indikator für das Ausmass der bekämpften Armut in einer Gesellschaft. Als bekämpfte Armut werden Lebensverhältnisse bezeichnet, deren materielle Ressourcenausstattung sowohl aus Sicht des politischen Gemeinwesens wie der Betroffenen erklärermassen unter dem Existenzminimum liegt. Dem gegenüber steht die sogenannte verdeckte Armut, von welcher jene Menschen betroffen sind, die keinen Sozialhilfeanspruch geltend machen, obwohl deren wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben würden. Sie wird durch die Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug nicht abgebildet.

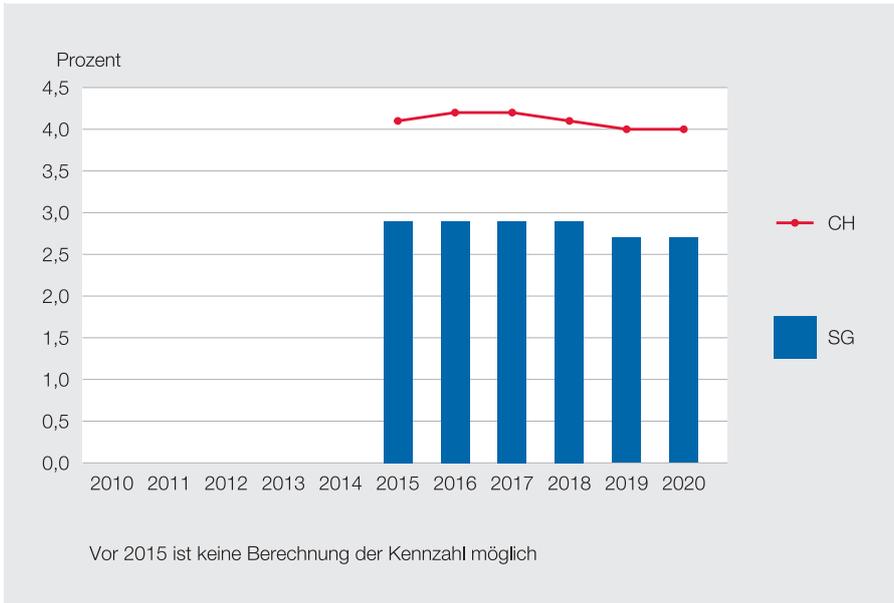
Ergebnisse

Im Jahr 2020 wurden im Kanton St.Gallen 2,7 Prozent aller privaten Haushalte mindestens einmal mit Leistungen der finanziellen Sozialhilfe unterstützt, womit die Quote gegenüber dem Vorjahr unverändert ist (G_5). Auf Ebene der Schweiz liegt der Anteil mit Sozialhilfe unterstützter Privathaushalte 2020 bei 4,0 und damit höher als im Kanton, wobei die Differenz zwischen Kanton und Schweiz ähnlich hoch ausfällt wie bei der Sozialhilfequote (vgl. Grafik G_2).

G_5

Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug

Kanton St.Gallen und Schweiz 2015–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug nach Haushaltstyp

Berechnung

Die Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug beziffert den Anteil der Privathaushalte, die finanzielle Sozialhilfe der politischen Wohngemeinde beziehen, an allen Privathaushalten (gemäss Definition Zähleinheiten) eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

$$\text{Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug aller Privathaushalte in \%} = \frac{\text{Anzahl wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde beziehende Privathaushalte im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Privathaushalte der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) am Vorjahresende}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug von 2 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Privathaushalten zwei mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt worden sind.

Zähleinheiten

Privathaushalte, die mindestens einmal im Kalenderjahr mit finanzieller Sozialhilfe unterstützt wurden (Hinweise zum Leistungsanspruch auf Sozialhilfe finden sich auf Seite 80) sowie sämtliche Privathaushalte der ständigen Wohnbevölkerung. Damit ein Referenzieren der unterstützten Haushalte auf die Gesamtheit aller Haushalte der Bevölkerung möglich ist, werden bei der Zuordnung eines unterstützten Privathaushalts zu einem Haushaltstyp nicht nur die unterstützten Personen berücksichtigt, sondern auch die im selben Haushalt lebenden nicht unterstützten Personen, welche in der Sozialhilfestatistik ebenfalls mit erhoben werden. Eine Mutter mit minderjährigem Kind, die Sozialhilfe bezieht und mit einem Partner zusammenlebt, welcher nicht unterstützt wird, gehört zum Haushaltstyp «2 Erwachsene, nicht verheiratet mit minderjährigen Personen». Da in den zur Berechnung der Quote erforderlichen Bevölkerungsdaten keine Verwandtschaftsbeziehungen vorliegen, können die möglichen Haushaltstypen lediglich über Alter, Geschlecht, Zivilstand und die Anzahl Personen definiert werden.

Die für die Berechnung der Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug gebildete Typisierung bildet die effektive Haushaltszusammensetzung mit sämtlichen Personen ab (inkl. der nicht unterstützten Personen im selben Haushalt). Die Auswertungen in Grafik G_5 und G_6 sind die einzigen im gesamten Bericht die auf diesem umfassenden Haushaltsbegriff basieren. Den übrigen Auswertungen des Berichtes liegen sogenannte Unterstützungseinheiten zugrunde, die nicht in jedem Falle identisch sein müssen mit dem Haushalt. Zur Definition der Unterstützungseinheit und die Abgrenzung von der Haushaltsdefinition siehe Ausführungen im Steckbrief auf Seite 77.

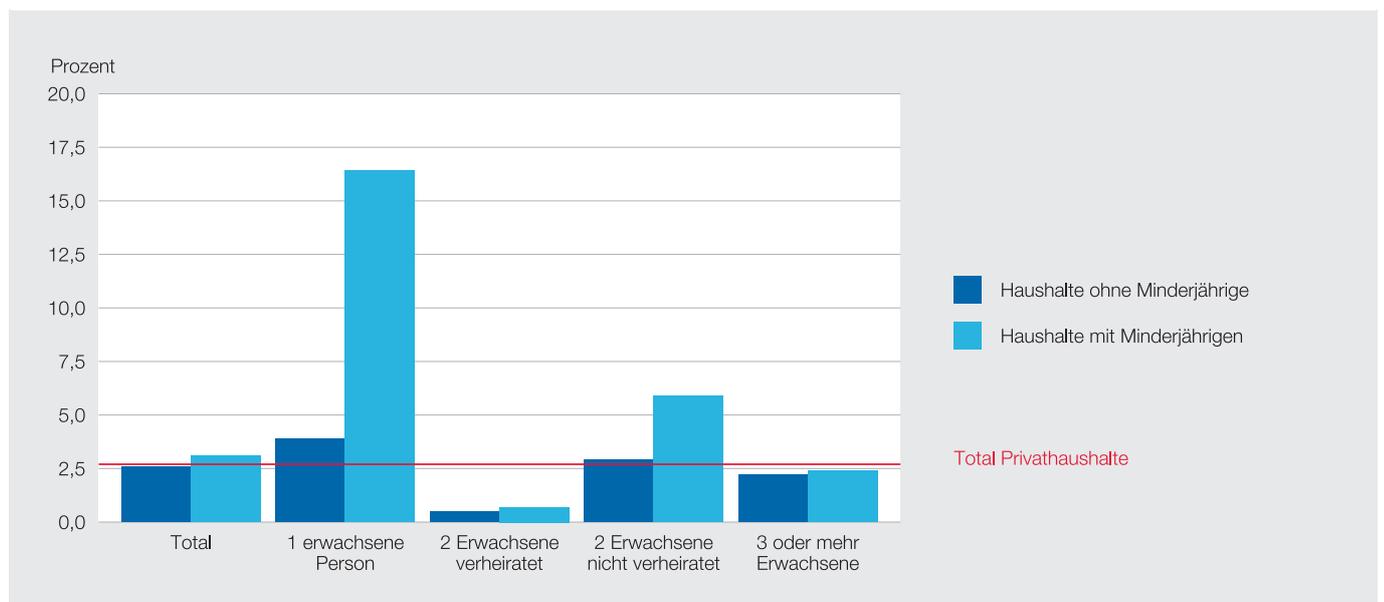
Hinweise zum Aussagegehalt

Die Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug ist ein Indikator für das Ausmass der bekämpften Armut in einer Gesellschaft. Als bekämpfte Armut werden Lebensverhältnisse bezeichnet, deren materielle Ressourcenausstattung sowohl aus Sicht des politischen Gemeinwesens wie der Betroffenen erklärermassen unter dem Existenzminimum liegt. Dem gegenüber steht die sogenannte verdeckte Armut, von welcher jene Menschen betroffen sind, die keinen Sozialhilfeanspruch geltend machen, obwohl deren wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben würden. Sie wird durch die Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug nicht abgebildet.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 wurden 2,7 Prozent aller privaten Haushalte mindestens einmal mit Leistungen der finanziellen Sozialhilfe unterstützt, dies entspricht 6072 Haushalten. Betrachtet man die Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug verschiedener Haushaltstypen, zeigen sich deutliche Unterschiede (G_6). Ein überdurchschnittliches Sozialhilferisiko tragen mit 16,4 Prozent die Eineltern-Haushalte, die in der hellblauen Säule «1 erwachsene Person mit minderjährigen Personen» abgebildet sind. Im Haushaltstyp «2 Erwachsene, nicht verheiratet» liegt die Quote bei den Haushalten mit Kindern (hellblaue Säule) deutlich höher als bei den Haushalten ohne Kinder. Hier ist zu beachten, dass ein Haushalt mit zwei Erwachsenen und Kindern auch aus einer erwachsenen Person bestehen kann, welche ein volljähriges und mindestens ein minderjähriges Kind hat. Haushalte mit Verheirateten oder 3 und mehr Erwachsenen tragen ein klar unterdurchschnittliches Sozialhilferisiko, was auch damit zusammenhängt, dass mehrere erwachsene Personen zur Erzielung eines Einkommens beitragen können.

G_6 Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug bei Eineltern-Haushalten am höchsten Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Entwicklung der Anzahl Sozialhilfe beziehender Eineltern-Familien

Berechnung

Die Entwicklung der Anzahl Sozialhilfe beziehender Eineltern-Familien wird ermittelt, indem jährlich die Anzahl im Kalenderjahr unterstützter Eineltern-Familien ins Verhältnis gesetzt wird zur Anzahl unterstützter Eineltern-Familien im Jahr 2010.

Veränderung der Anzahl Sozialhilfe beziehender Eineltern-Familien in % gegenüber 2005

$$= \frac{\text{Anzahl Unterstützungseinheiten Eineltern-Familien im Kalenderjahr} - \text{Anzahl Unterstützungseinheiten Eineltern-Familien 2005}}{\text{Anzahl Unterstützungseinheiten Eineltern-Familien 2005}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers). In ca. 15 Prozent dieser Fälle leben noch weitere Personen zusammen mit der Eineltern-Familie im gleichen Haushalt.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Entwicklung der Anzahl unterstützter Eineltern-Familien gibt Aufschluss über Schwankungen im Zeitverlauf. Eine vergleichende Gegenüberstellung mit allen Unterstützungseinheiten aus Privathaushalten ermöglicht eine Einschätzung, inwiefern sich die Fallzahlen der Eineltern-Familien über- oder unterdurchschnittlich entwickeln.

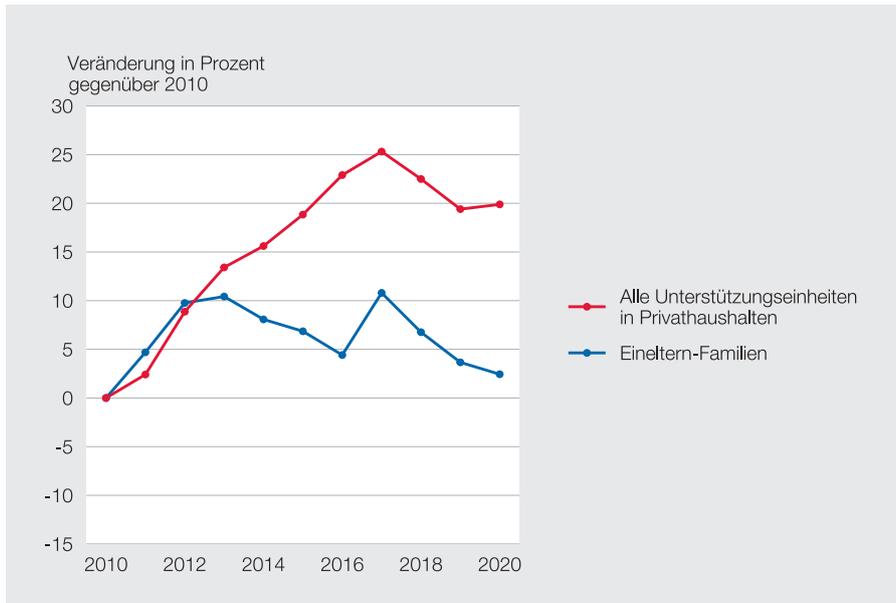
Ergebnisse

Insgesamt erhielten im Jahr 2020 im Kanton St.Gallen 1091 Eineltern-Familien finanzielle Leistungen der Sozialhilfe, dies sind 1,2 Prozent weniger als im Jahr zuvor. Im Durchschnitt aller Privathaushalte hat die Anzahl Unterstützungseinheiten 2020 hingegen leicht zugenommen (G_7). Die Anzahl sämtlicher Unterstützungseinheiten in Privathaushalten steigt von 2010 bis 2017 stetig. Im Wesentlichen ist diese Zunahme zurückzuführen auf Fälle, die nur aus einer einzigen Person bestehen. Diese Einpersonenfälle haben zwischen 2010 und 2020 um rund 1000 Fälle zugenommen. 2018 und 2019 sinkt die Zahl sämtlicher Unterstützungseinheiten in Privathaushalten in Zusammenhang mit der damaligen guten wirtschaftlichen Konjunktur und verharrt 2020 auf dem Niveau 2019. Der Wert des Jahres 2020 übertrifft den Ausgangswert des Jahres 2010 um 20 Prozent. Bei den unterstützten Eineltern-Familien nimmt die Anzahl bis 2013 ebenfalls zu, in den Folgejahren sinkt sie mehrheitlich, mit Ausnahme des Jahres 2017, und liegt 2020 beinahe wieder auf dem Ausgangsniveau des Jahres 2010 (+2,4 Prozent).

G_7

Veränderung der Anzahl Sozialhilfe beziehender Ei­nel­tern-Familien und sämtlicher Unterstützungseinheiten in Privathaushalten gegenüber 2010

Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zum Ausbildungshintergrund der Sozialhilfe Beziehenden

Anteile einzelner Ausbildungsniveaus am Total der 20–64-jährigen Sozialhilfe Beziehenden

Berechnung

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Sozialhilfe Beziehenden im erwerbsaktiven Alter zwischen 20 und 64 Jahren jeweils über eine bestimmte Art von abgeschlossener Ausbildung (X) verfügt.

$$\text{Anteil der 20–64-jährigen Sozialhilfe Beziehenden mit abgeschlossener Ausbildung X in \%} = \frac{\text{Anzahl 20–64-jährige Sozialhilfe Beziehende mit abgeschlossener Ausbildung X}}{\text{Anzahl Sozialhilfe Beziehende zwischen 20–64 Jahren}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr im Alter zwischen 20 und 64 Jahren.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Kennzahl gibt einen Einblick in das Bildungskapital der mit Sozialhilfe Unterstützten. Eine diesbezüglich schwache Ressourcenausstattung verringert die Chancen der betroffenen Personen auf dem Arbeitsmarkt und damit auch die Aussicht auf ein existenzsicherndes Erwerbseinkommen.

Ergebnisse

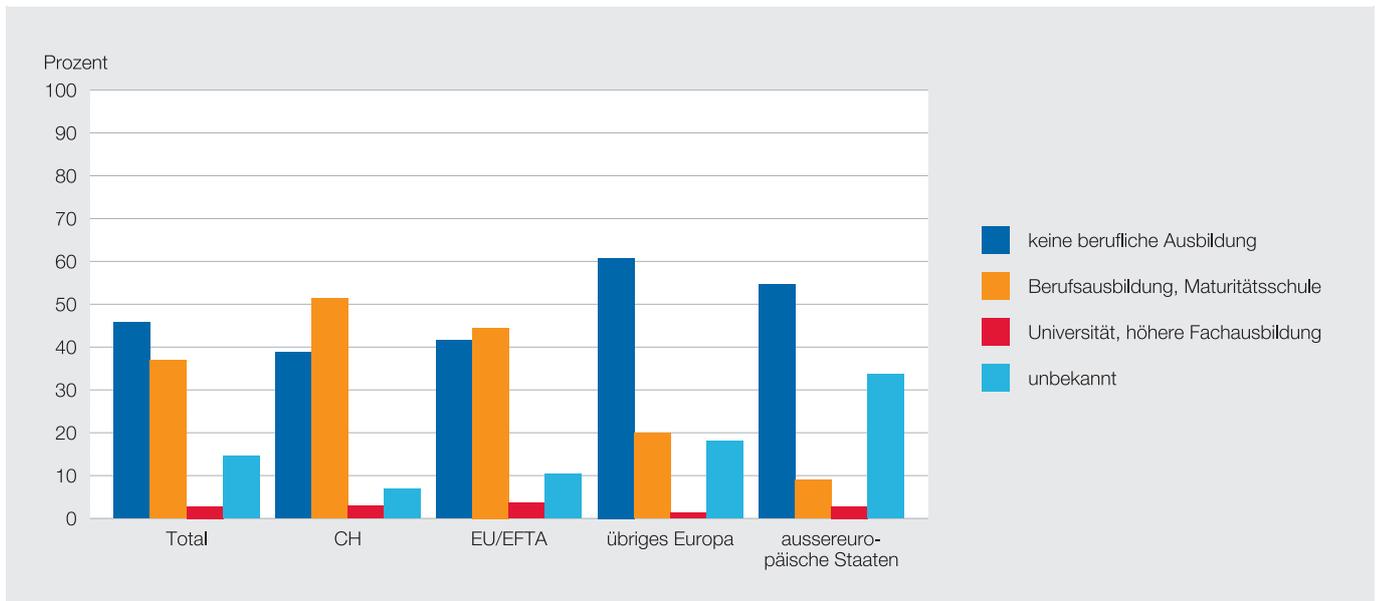
Nahezu jede zweite, mit Sozialhilfe unterstützte Person im erwerbsfähigen Alter zwischen 20 und 64 Jahren hat keine abgeschlossene nachobligatorische Ausbildung (46 Prozent, dunkelblaue Säule «Total» G_8). Dieser Anteil liegt deutlich höher als in der Gesamtbevölkerung des Kantons St.Gallen (16 Prozent). 37 Prozent der unterstützten erwachsenen Sozialhilfe Beziehenden hat eine Berufsausbildung oder Maturitätsschule absolviert und eine kleine Minderheit von knapp 3 Prozent besitzt eine tertiäre oder höhere Fachausbildung (G_8, Säulen «Total»).

Zwischen einzelnen Staatengruppen bestehen hinsichtlich der Ausbildungssituation deutliche Unterschiede. Schweizerinnen und Schweizer sowie Personen aus EU/EFTA-Staaten können im Vergleich zum Total häufiger eine Berufsausbildung vorweisen (51 bzw. 45 Prozent). Staatsangehörige aus dem übrigen Europa und aussereuropäischen Staaten verfügen mehrheitlich über keine nachobligatorische Ausbildung (61 bzw. 55 Prozent). Die Ursache für diesen erhöhten Anteil im übrigen Europa dürfte auch darin liegen, dass weiterführende Ausbildungen in diesen Herkunftsländern nicht flächendeckend vorhanden, beziehungsweise nicht allgemein zugänglich sind oder einen hohen materiellen Ressourceneinsatz erfordern. Den insgesamt grössten Anteil an Hochqualifizierten besitzen die Angehörigen der EU/EFTA-Staaten mit 3,6 Prozent.

G_8

Anteile 20- bis 64-jähriger Sozialhilfe Beziehender nach höchster abgeschlossener Ausbildung und Staatsangehörigkeit

Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung

Berechnung

Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil aller erwerbsfähigen Sozialhilfe beziehenden Personen eine Ausbildung abgeschlossen hat. Als Ausbildung zählen folgende Abschlüsse: berufliche Grundbildung mit Eidgenössischem Attest, Berufslehre, Maturitätsschule, Diplommittelschule, Berufsmaturität, Höhere Fach- oder Berufsausbildung, Fachhochschule und Universität.

$$\text{Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung in \%} = \frac{\text{Anzahl erwerbsfähige Sozialhilfe Beziehende mit abgeschlossener Ausbildung}}{\text{Anzahl erwerbsfähige Sozialhilfe Beziehende}} \times 100$$

Zähleinheiten

Erwerbsfähige Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr. Erwerbsfähig ist, wer zwischen 20 und 64 Jahre alt ist und sich entweder auf Stellensuche befindet, in ein Beschäftigungsprogramm integriert ist oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht.

Hinweise zum Aussagegehalt

Gesellschaftspolitisch wird erwartet, dass Bildungsabschlüsse die Grundlage dafür bieten, auf dem Arbeitsmarkt Positionen zu erwerben, welche die wirtschaftliche Selbständigkeit ermöglichen. Der Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung ist ein grober Gradmesser dafür, inwiefern diese gesellschaftspolitische Zielvorgabe erreicht wird. Je höher ihr Anteil, umso weniger ist dies der Fall. Steigende Anteilswerte können in Zusammenhang stehen mit der Entwertung absolvierter Ausbildungen und/oder der konjunkturellen Lage, welche die Beschäftigungsmöglichkeiten generell einschränkt. Daneben spielen Aspekte eine Rolle, welche die volle Teilnahme am Arbeitsmarkt erschweren (beispielsweise Kinderbetreuungspflichten) und deshalb eine Ergänzung des Einkommens durch Sozialhilfeleistungen erforderlich machen.

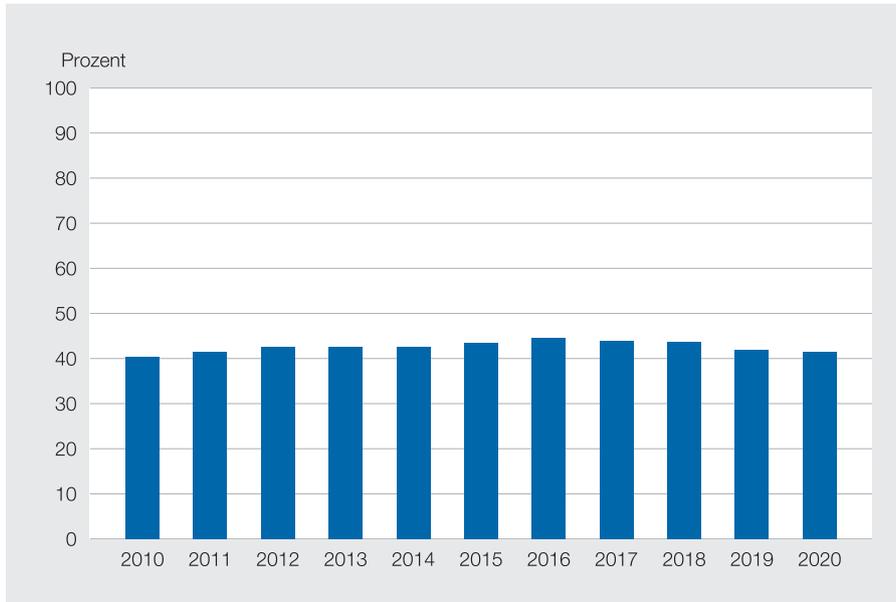
Ergebnisse

42 Prozent der erwerbsfähigen Personen, die im Jahr 2020 Sozialhilfeleistungen bezogen haben, verfügen über eine abgeschlossene Ausbildung, womit der Wert gegenüber dem Vorjahr unverändert ist (G_9). In absoluten Zahlen entspricht dies im Jahr 2020 1745 Personen. Zwischen 2011 und 2016 ist tendenziell eine leichte Zunahme zu beobachten. Dass der Anteil erwerbsfähiger Personen mit abgeschlossener Ausbildung ab 2019 leicht sinkt, hängt auch zusammen mit der 2014 und 2015 vermehrten Aufnahme von Flüchtlingen und der Finanzierung der Sozialhilfe: anerkannte Flüchtlinge mit Aufenthaltsstatus B erhalten für die ersten 5 Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs die Sozialhilfe vergütet durch die Globalpauschale des Bundes. Nach 5 Jahren geht die Finanzierung über an die kommunale Sozialhilfe, sofern bis dahin keine vollständige wirtschaftliche Unabhängigkeit erreicht wird. 2019 haben im Kanton St.Gallen 89 erwerbsfähige anerkannte Flüchtlinge diese Schwelle von 5 Jahren erreicht und sind in die kommunale Sozialhilfe eingetreten, 2020 waren es nochmals 106 Personen. Nur in einem von zehn Fällen verfügen sie jedoch über eine nachobligatorische Ausbildung. Grossmehrheitlich ist keine nachobligatorische Ausbildung vorhanden oder die Ausbildung ist nicht feststellbar (vgl. G_8, Säulen «aussereuropäische Staaten»).

G_9

Anteil erwerbsfähiger Sozialhilfe Beziehender mit abgeschlossener Ausbildung

Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zur Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe Beziehenden

Anteil Erwerbstätiger am Total der Sozialhilfe Beziehenden im Alter von 20–64 Jahren

Berechnung

Diese Kennzahl gibt an, wieviel Prozent aller Sozialhilfe beziehenden Personen im Alter zwischen 20 und 64 Jahren erwerbstätig sind. Als erwerbstätig gelten Personen, die mindestens eine Stunde pro Woche eine Erwerbstätigkeit ausüben als Selbstständige, regelmässig Angestellte, mitarbeitende Familienmitglieder, Lehrlinge oder unregelmässig Beschäftigte.

$$\text{Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender bei den 20–64-Jährigen in \%} \\ = \frac{\text{Anzahl erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20–64 Jahren}}{\text{Anzahl Sozialhilfe Beziehende zwischen 20–64 Jahren}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr im Alter zwischen 20 und 64 Jahren.

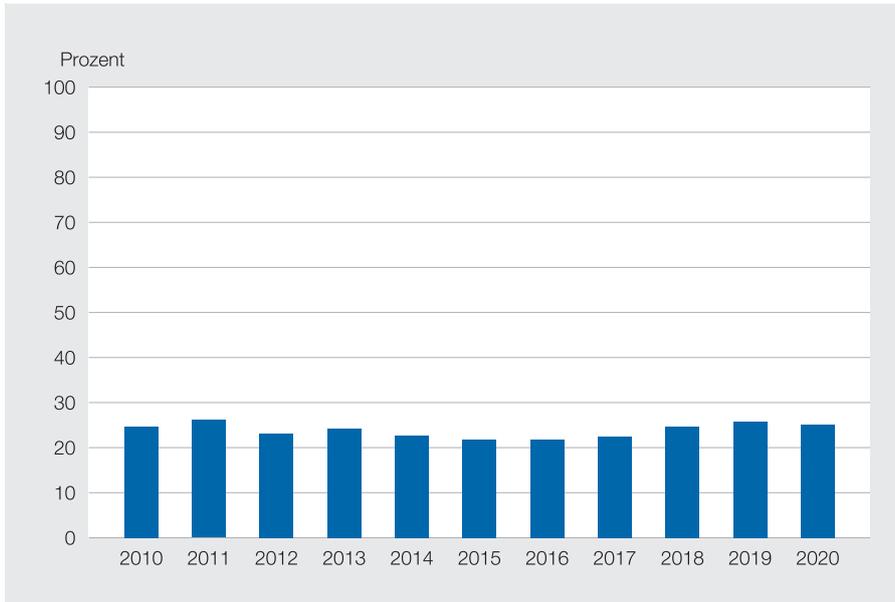
Hinweise zum Aussagegehalt

Die Erwerbstätigkeit der Sozialhilfe Beziehenden liefert Hinweise auf mögliche Hintergründe des Sozialhilfebezugs. Ein steigender Anteil signalisiert, dass eine zunehmende Zahl von Erwerbstätigen mit der ausgeübten Beschäftigung oder dem aktuellen Beschäftigungsumfang kein existenzsicherndes Einkommen erzielen kann (vgl. dazu auch die beiden Kennzahlen zu den Vollzeit-Working-Poor ab Seite 32). Umgekehrt deutet ein niedriger Anteil erwerbstätiger Personen darauf hin, dass Faktoren wie Arbeitslosigkeit, dauerhafte oder vorübergehende Arbeitsunfähigkeit und die Chancenlosigkeit auf dem Arbeitsmarkt oftmals in Zusammenhang stehen mit dem Auslösen eines Sozialhilfeanspruchs. Die Situation auf dem ersten Arbeitsmarkt ermöglicht es diesen Sozialhilfebeziehenden nicht, wenigstens teilweise oder befristet ein Einkommen zu erzielen.

Ergebnisse

Der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe beziehender Personen ist 2020 leicht zurückgegangen, nachdem er 2018 und 2019 aufgrund der guten wirtschaftlichen Lage und hohen Arbeitskräftenachfrage gestiegen war. 2020 hat sich das wirtschaftliche Umfeld infolge der COVID-19 Pandemie verschlechtert, der Arbeitsmarkt war weniger aufnahmefähig für Arbeitssuchende und die Arbeitslosenquote im Kanton St.Gallen ist angestiegen (von 1,8% auf 2,5%). Trotz der Krise liegt der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender 2020 immer noch auf ähnlichem Niveau wie in den Vorjahren, d.h. es hat bislang keine grosse Zunahme von Erwerbslosen in der Sozialhilfe stattgefunden. Dies aufgrund des vorgelagerten Sicherungssystems der Arbeitslosenversicherung und vielfältiger Massnahmen auf nationaler (z.B. Corona-Erwerbsersatz, Stopp von Aussteuerungen, zusätzliche Taggelder) und kantonaler Ebene (Corona-Hilfen). Allerdings ist die Langzeitarbeitslosigkeit im Kanton St.Gallen 2021 deutlich angestiegen, wie in der übrigen Schweiz ebenfalls. Per Dezember 2021 sind 24 Prozent aller bei den RAV des Kantons registrierten Arbeitslosen Langzeitarbeitslose gewesen, im Dezember 2020 waren es 17 Prozent. In welchem Ausmass sich aus dieser Zunahme der Langzeitarbeitslosen in den folgenden Jahren Aussteuerungen und ein Anstieg der Sozialhilfeunterstützungen ergeben werden, ist momentan noch nicht abzuschätzen.. Mit 25 Prozent ging 2020 gut ein Viertel aller Sozialhilfe Beziehenden im Alter zwischen 20 und 64 Jahren einer Erwerbstätigkeit nach. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass drei von vier Personen im erwerbsfähigen Alter nicht erwerbstätig sind (Differenz der Säule in G_10 zu 100 Prozent).

G_10 **Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20 bis 64 Jahren**
Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

1

Ergänzende Informationen siehe
Berechnung Seite 28

Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20–64 Jahren nach Falltyp

Berechnung¹

Der Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe beziehender Personen zwischen 20 und 64 Jahren wird berechnet, indem die Anzahl der Erwerbstätigen zwischen 20 und 64 Jahren mit Falltyp X ins Verhältnis gesetzt wird zu allen Sozialhilfe Beziehenden zwischen 20 und 64 Jahren im Falltyp X.

$$\text{Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen 20–64 Jahren nach Falltyp in \%} \\ = \frac{\text{Anzahl erwerbstätige Sozialhilfe Beziehende zwischen 20–64 Jahren in Falltyp X}}{\text{Anzahl Sozialhilfe Beziehende zwischen 20–64 Jahren in Falltyp X}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sozialhilfe beziehende Personen im Kalenderjahr im Alter zwischen 20 und 64 Jahren.

2

Ergänzende Informationen siehe
Hinweise zum Aussagegehalt Seite 28

Hinweise zum Aussagegehalt²

Die Anteile erwerbstätiger Personen in den einzelnen Falltypen liefern Hinweise auf den Grad der Einbindung in den Arbeitsmarkt, der je nach Situation im jeweiligen Haushalt unterschiedlich sein kann.

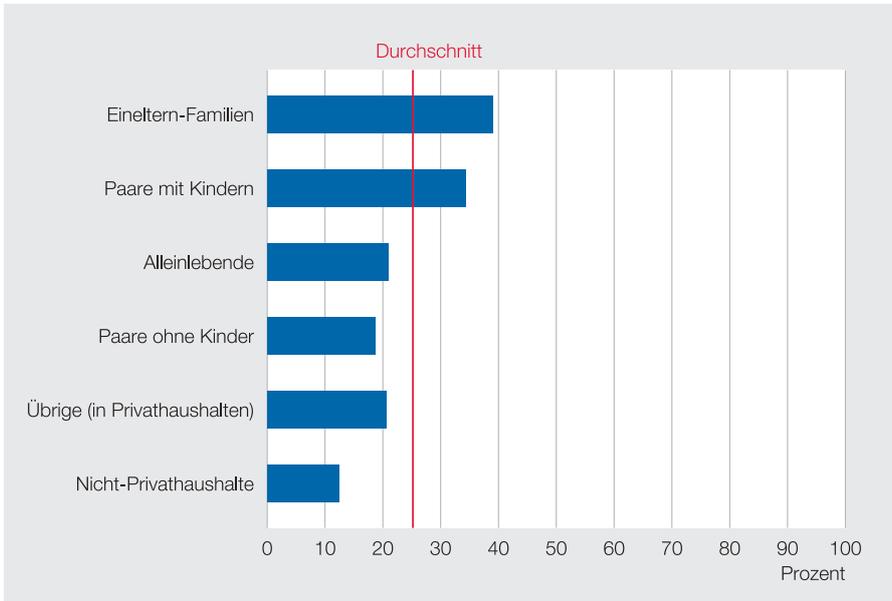
Ergebnisse

Personen mit Kindern (Eineltern-Familien/Paare mit Kindern) weisen eine höhere Erwerbsbeteiligung auf als Unterstützungseinheiten ohne Kinder (G_11). Der Anteil erwerbstätiger Personen ist unter den Eineltern-Familien mit 39 Prozent am grössten. Bei Paaren ohne Kinder ist die Erwerbsaktivität mit einem Anteil von 19 Prozent nur halb so gross wie unter den Eineltern-Familien. Dies möglicherweise aufgrund ihres Alters: die kinderlosen Paare sind mehrheitlich über 50 Jahre alt. Von den Personen, die nicht in Privathaushalten leben, sind 13 Prozent erwerbstätig.

G_11

**Anteil erwerbstätiger Sozialhilfe Beziehender zwischen
20 bis 64 Jahren nach Falltyp**

Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor

Berechnung

Der Anteil der Sozialhilfe beziehenden Vollzeit-Working-Poor entspricht dem Anteil Vollzeit-Working-Poor an allen Sozialhilfe beziehenden Unterstützungseinheiten in Privathaushalten.

$$\text{Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor in \%} = \frac{\text{Anzahl Sozialhilfefälle in Privathaushalten mit Vollzeiterwerb}}{\text{Anzahl Sozialhilfefälle in Privathaushalten}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor-Fälle und alle Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten. Eine Unterstützungseinheit gilt als Vollzeit-Working-Poor, wenn deren Mitglieder zusammen genommen ein Beschäftigungspensum von mindestens 100 Prozent erzielen (Lehrlinge ausgenommen). Methodische Details zur Berechnung des Beschäftigungspensums sowie zum Umgang mit fehlenden Angaben sind dem methodischen Anhang (Seite 79) zu entnehmen.

Hinweise zum Aussagegehalt

Mit der Ausübung einer Vollzeiterwerbstätigkeit ist die Erwartung verbunden, dass diese ein existenzsicherndes Einkommen bietet. Anhand der Vollzeit-Working-Poor-Quote lässt sich einschätzen, in welchem Ausmass Haushalte trotz Ausübung einer Vollzeiterwerbstätigkeit in bekämpfter Armut leben. Von bekämpfter Armut betroffen sind Haushalte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Situation Anspruch auf Sozialhilfeleistungen haben und diesen auch verwirklichen. Die Armutsbetroffenheit von Vollzeiterwerbstätigen, die keine Sozialhilfeleistungen beziehen, obwohl deren finanzielle Verhältnisse dies erlauben würden, wird dadurch nicht abgebildet.¹ Da die Sozialhilfe als letztes Glied im System der sozialen Sicherung mit ihrem Leistungsauftrag in erster Linie darauf ausgerichtet ist, den Erwerbslosen und Nichterwerbspersonen eine vorübergehende Existenzsicherung zu bieten, weist eine zunehmende Unterstützung von Vollzeiterwerbstätigen auf eine Ausweitung des Aufgabenbereiches der Sozialhilfe hin.

Das Ausmass der Vollzeit-Working-Poor-Quote steht einerseits in Zusammenhang mit dem Lohnniveau, insbesondere in den Tieflohnbranchen. Ein weiterer Faktor ist die Haushaltgrösse. Je grösser die Zahl der Haushaltmitglieder, desto grösser wird das Risiko, dass ein Vollzeitpensum für die wirtschaftliche Existenzsicherung des Haushalts nicht ausreicht.

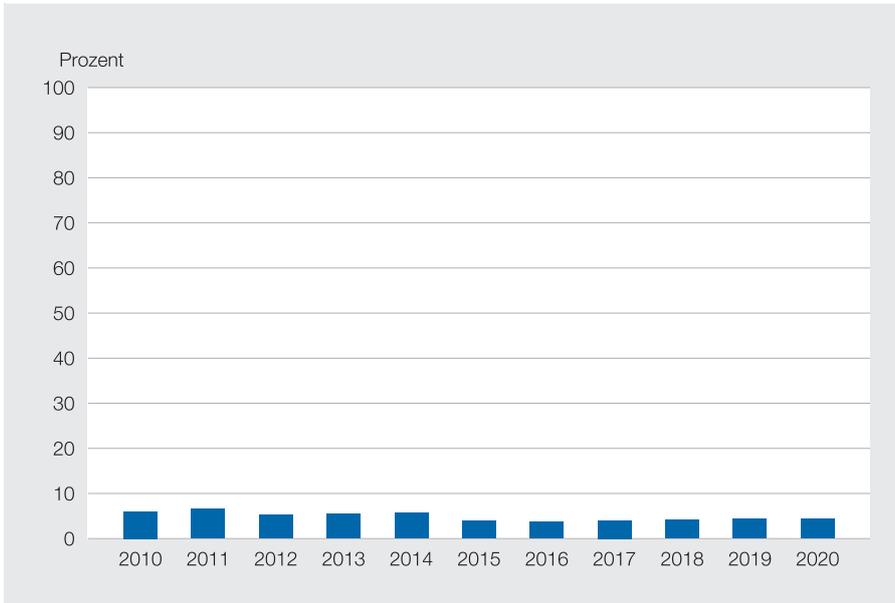
Ergebnisse

Im Jahr 2020 bezogen schätzungsweise 4 Prozent der unterstützten Fälle in Privathaushalten Leistungen der Sozialhilfe, obwohl sie im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle erwerbstätig waren (zum Umgang mit fehlenden Angaben zum Beschäftigungsumfang siehe Seite 79). Dies entspricht 266 Fällen. Trotz der Zunahme der erwerbstätigen Sozialhilfe beziehenden Personen 2018 und 2019 (vgl. G_10) hat sich der Anteil Vollzeit Working-Poor gegenüber 2018 nur minimal verändert, was darauf hindeutet, dass es sich bei der Zunahme der Erwerbstätigen 2018 und 2019 vorwiegend um Teilzeitbeschäftigte handelte.

1

Aus diesem Grund ist die hier berechnete Vollzeit-Working-Poor-Quote nicht vergleichbar mit den vom Bundesamt für Statistik publizierten Armutsquoten, welche sich auf die gesamte erwerbstätige Bevölkerung beziehen.

G_12 **Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor**
Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor nach Falltyp

Berechnung

Für die Unterstützungseinheiten in Privathaushalten wird berechnet, wie gross der Vollzeit-Working-Poor-Anteil in den verschiedenen Falltypen jeweils ist. Dazu wird pro Falltyp die Anzahl der Vollzeit-Working-Poor ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtzahl der unterstützten Fälle.

$$\text{Anteil Sozialhilfe beziehene Vollzeit-Working-Poor nach Falltyp X in \%} = \frac{\text{Anzahl Sozialhilfefälle des Falltyp X mit Vollzeiterwerb}}{\text{Anzahl Sozialhilfefälle des Falltyp X}} \times 100$$

1

Ergänzende Informationen siehe
Zähleinheiten Seite 32

Zähleinheiten¹

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor-Fälle und alle Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten. Eine Unterstützungseinheit gilt als Vollzeit-Working-Poor, wenn deren Mitglieder zusammen genommen ein Beschäftigungspensum von mindestens 100 Prozent erzielen (Lehrlinge ausgenommen).

2

Ergänzende Informationen siehe
Hinweise zum Aussagegehalt Seite 32

Hinweise zum Aussagegehalt²

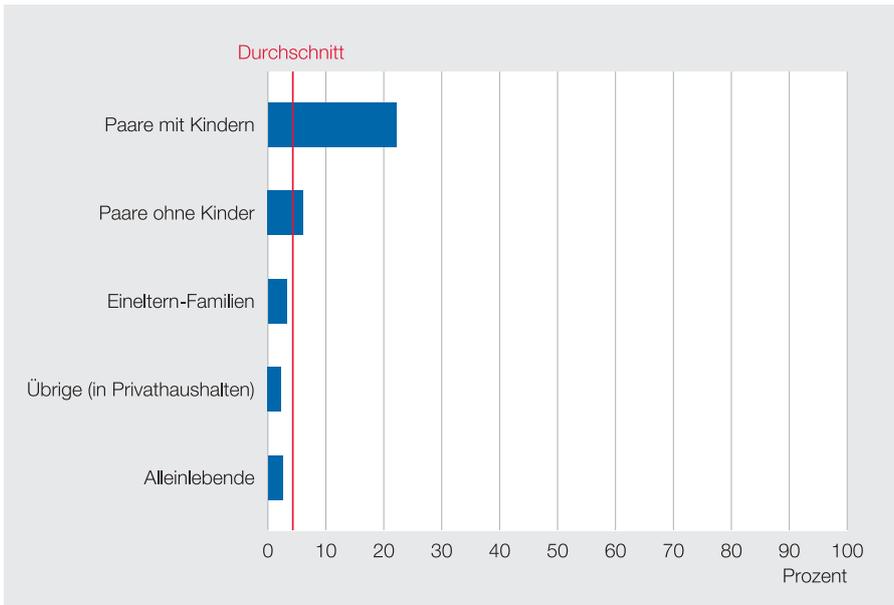
Die Kennzahl zeigt für verschiedene Haushalts- und Familienformen das Risiko an, trotz der Erwerbstätigkeit im Umfang von mindestens einer Vollzeitstelle auf Sozialhilfe angewiesen zu sein.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 wiesen von den mit Sozialhilfe unterstützten Fällen schätzungsweise insgesamt 4 Prozent ein summiertes Erwerbspensum von mindestens einer Vollzeitstelle auf. Paare mit Kindern sind dabei besonders betroffen (G_13). 20 Prozent der unterstützten Paare mit Kindern zählt zu den Vollzeit-Working-Poor. Alleinlebende weisen einen unterdurchschnittlichen Vollzeit-Working-Poor-Anteil auf, was auch damit zusammenhängen dürfte, dass sie aufgrund des geringeren Grundbedarfs mit einem Vollzeitpensum eher die Schwelle eines existenzsichernden Einkommens erreichen als (kinderreiche) Familienhaushalte. Eineltern-Familien zählen unterdurchschnittlich zu den Vollzeit-Working-Poor da sie zwar häufig erwerbstätig sind, jedoch aufgrund von Kinderbetreuungspflichten seltener einem Vollzeiterwerbspensum nachgehen.

G_13

Anteil Sozialhilfe beziehende Vollzeit-Working-Poor in verschiedenen Falltypen und allen Unterstützungseinheiten in Privathaushalten
Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zur Bezugsdauer von Sozialhilfeleistungen

Anteil der laufenden Fälle mit Langzeitbezug

Berechnung

Der Anteil der Fälle mit Langzeitbezug errechnet sich, indem die Anzahl der laufenden Dossiers mit einer Bezugsdauer von mehr als 11 Monaten dividiert wird durch die Anzahl sämtlicher laufender Sozialhilfefälle.

$$= \frac{\text{Anteil laufende Fälle mit Langzeitbezug in \%}}{\text{Anzahl laufender Fälle mit Bezugsdauer seit über 11 Monaten}} \times 100$$

Anzahl aller laufenden Fälle

Zähleinheiten

Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers), die sich am Ende des Kalenderjahres im laufenden Bezug befinden. Als Langzeitbezug gelten alle Fälle, die bereits seit mehr als einem Jahr regelmässig oder mit Unterbrechungen unterstützt werden, wobei zwischenzeitliche Bezugsunterbrechungen von bis zu 5 Monaten möglich sind.

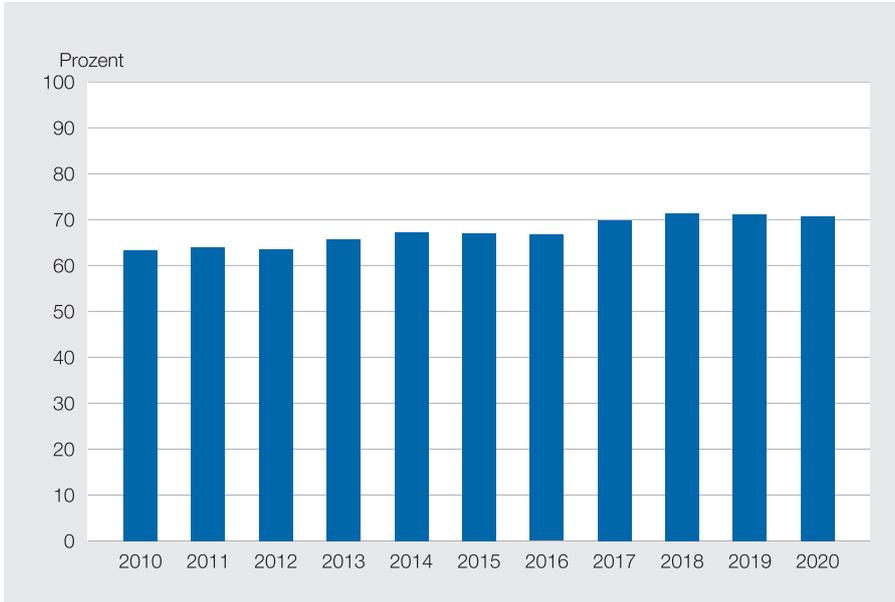
Hinweise zum Aussagegehalt

Fälle mit Langzeitbezug sind in der Regel betreuungsintensiver. Ihr Anteil an allen laufenden Fällen gibt deshalb Hinweise zur Belastungssituation der Sozialdienste. Ein steigender Anteil von Fällen mit Langzeitbezug bedeutet darüber hinaus einen wachsenden Anteil von Personen mit verringerten Wiedereingliederungschancen in den Arbeitsmarkt. Daraus kann eine Sockelbelastung für die Sozialhilfe entstehen, welche unabhängig vom konjunkturellen Umfeld bestehen bleibt und darauf hinweist, dass die Sozialhilfe neben individuellen Notsituationen auch zunehmend strukturelle Problemlagen auffangen muss. Für die Sozialhilfe beziehenden Personen sind längerfristige Bezugsdauern häufig verbunden mit schwindenden Chancen auf dem Arbeitsmarkt. Fallweise erhöht sich damit auch das Risiko sozialer Desintegration.

Ergebnisse

Von den insgesamt 6071 am Ende des Jahres 2020 laufenden Dossiers bezogen 4294 bereits seit einem oder länger Jahr Sozialhilfeleistungen, was einem Anteil von 71 Prozent entspricht (G_14). Dieser Anteilswert hat sich gegenüber 2010 um 7 Prozentpunkte erhöht. Somit sind 2020 bereits mehr als zwei Drittel der Unterstützungseinheiten Fälle mit Langzeitbezug. Jeder vierte 2020 laufende Fall wird bereits seit 5 Jahren oder länger unterstützt. Der steigende Anteil an Langzeitbeziehenden hängt auch damit zusammen, dass die Neueintritte (und damit Fälle mit einer erst kurzen Bezugsdauer) nach 2016 stetig abnehmen: 2016 waren 2459 Neueintritte zu verzeichnen, 2020 gab es noch 2070 Neueintritte, das sind knapp 15 Prozent weniger. Dass der Anteil Langzeitbeziehender 2020 auf dem Niveau des Jahres 2019 geblieben ist zeigt, dass es 2020 trotz der vielfältigen wirtschaftlichen Unsicherheiten in Zusammenhang mit der COVID-19 Pandemie keine grosse Zahl an Neueintritten (Kurzzeitbeziehenden) gab.

G_14 **Anteil der laufenden Fälle mit Langzeitbezug**
Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Mittlere Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle

Berechnung

Die Bezugsdauer von Sozialhilfe ist der Zeitraum zwischen erster und letzter Auszahlung eines Dossiers, wobei dazwischen Bezugsunterbrechungen von bis zu 5 Monaten möglich sind. Als Kennzahl für die mittlere Bezugsdauer aller abgeschlossenen Dossiers wird der Median der einzelnen Bezugsdauern verwendet. Der Median ist derjenige Wert, der die nach Bezugsdauer sortierte Verteilung der Fälle in zwei anzahlmässig gleich grosse Hälften teilt.

Lesebeispiel: Ein Median von 14 bedeutet, dass je die Hälfte der abgeschlossenen Dossiers eines Erhebungsjahres länger bzw. kürzer als 14 Monate Sozialhilfeunterstützung bezogen hat.

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers). Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

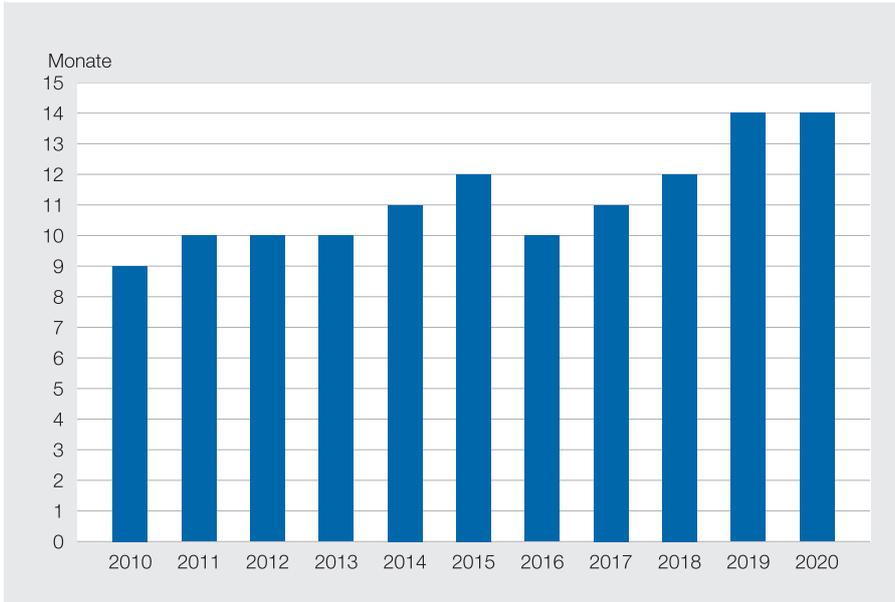
Hinweise zum Aussagegehalt

Die Sozialhilfe ist als temporäre Leistung zur Überbrückung einer finanziellen Notlage konzipiert. Die definitive Bezugsdauer bereits abgeschlossener Sozialhilfedossiers liefert Hinweise auf die Dauerhaftigkeit von Armutslagen und zeigt an, inwiefern die Sozialhilfe ihre zugeordnete Funktion als kurzfristige Unterstützungsleistung tatsächlich erfüllen kann. Eine Zunahme der durchschnittlichen Bezugsdauer wirft Fragen auf zur zukünftigen Gestaltung der Sozialhilfe und der Umsetzbarkeit des Reintegrationsauftrags.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 konnten insgesamt 2102 Unterstützungseinheiten den Sozialhilfebezug abschliessen. Im Mittel (Median) betrug die Dauer der finanziellen Unterstützung 14 Monate (G_15). Die Hälfte der Fälle hat somit eine Bezugsdauer von 14 Monaten oder weniger. Mit den 14 Monaten ist die Grenze zum Langzeitbezug überschritten (12 Monate), d.h. die mittlere Bezugsdauer der 2020 beendeten Fälle liegt in der Kategorie des Langzeitbezugs. Die 2018 und 2019 gestiegene mittlere Bezugsdauer der abgeschlossenen Fälle hängt damit zusammen, dass die gute wirtschaftliche Lage offenbar auch Langzeitbezüglerinnen und Bezüglern Chancen zur vollständigen Integration in den Arbeitsmarkt geboten hat. 2018 und 2019 gelang es Personen, die bereits seit mehr als einem Jahr Sozialhilfe beziehen, vermehrt, sich durch Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder einen gestiegenen Beschäftigungsumfang ganz von der Sozialhilfe abzulösen. Die gegenüber 2019 unveränderte mittlere Bezugsdauer zeigt, dass es auch 2020 weiterhin Ablösungen von Langzeitbeziehenden gab, jedoch war 2020 bei den Langzeitbeziehenden nicht mehr die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der häufigste Austrittsgrund, sondern die Existenzsicherung durch Sozialversicherungen oder weitere bedarfsabhängige Leistungen. Bei den Kurzzeitbeziehenden war hingegen auch im Krisenjahr 2020 die Verbesserung der Erwerbssituation die häufigste Ursache für die Beendigung der Unterstützung.

G_15 **Mittlere Bezugsdauer (Median) der abgeschlossenen Fälle**
Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Wahrscheinlichkeit, dass der Sozialhilfebezug ein Jahr oder weniger andauert

Berechnung

Für noch laufende Dossiers, die sich im ersten Bezugsjahr befinden, lässt sich gemäss untenstehender Formel die Wahrscheinlichkeit dafür berechnen, dass der Sozialhilfebezug ein Jahr oder weniger andauern wird.

$$\text{Wahrscheinlichkeit in \% , dass der Sozialhilfebezug ein Jahr oder weniger andauert} = \frac{\text{Anzahl innerhalb des ersten Bezugsjahres abgeschlossener Dossiers des Kalenderjahres}}{\text{Anzahl am Jahresende laufende Fälle im ersten Bezugsjahr und Anzahl innerhalb des ersten Bezugsjahres abgeschlossener Dossiers des Kalenderjahres}} \times 100$$

Zähleinheiten

Am Jahresende laufende Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers), die sich im ersten Bezugsjahr befinden sowie im Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle, die sich beim Abschluss im ersten Bezugsjahr befanden. Im «ersten Bezugsjahr» bedeutet, dass Unterstützungsbeiträge für maximal 12 Monate ausgerichtet wurden.

Hinweise zum Aussagegehalt

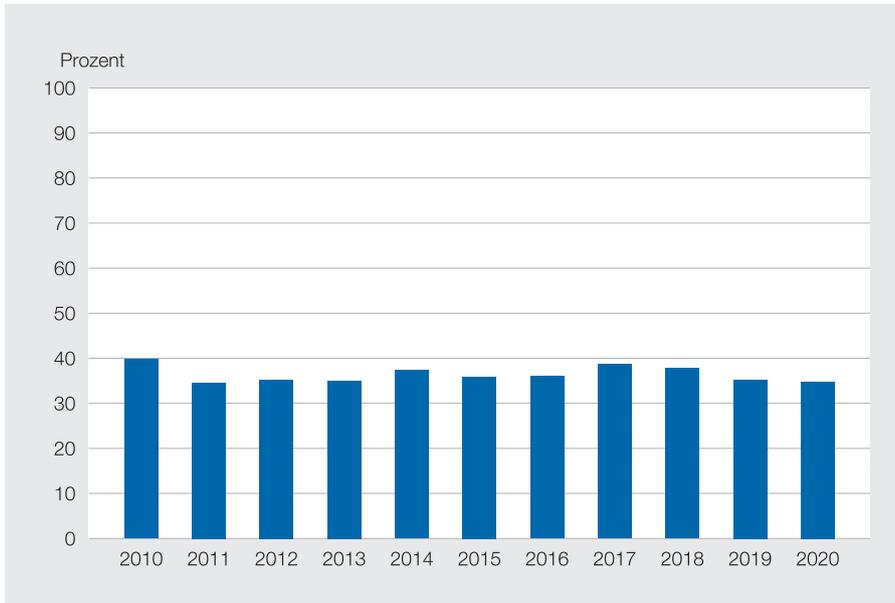
Die Sozialhilfe ist als befristete Leistung zur vorübergehenden Existenzsicherung gedacht. Die vorliegende Kennzahl liefert Hinweise darauf, wie wahrscheinlich es ist, dass neue Sozialhilfefälle nur eine kurzfristige Sozialhilfeunterstützung benötigen. Die Wahrscheinlichkeit, Sozialhilfeunterstützung höchstens 1 Jahr zu benötigen, hängt ab von äusseren Rahmenbedingungen wie der Arbeitsmarktsituation, persönlichen Voraussetzungen der Sozialhilfe Beziehenden, den Abläufen und der Verfahrensdauer bei der Prüfung von Ansprüchen aus Versicherungsleistungen sowie der Gestaltung des Hilfsprozesses der Sozialdienste.

Ergebnisse

Die Chance einer Unterstützungseinheit, den Sozialhilfebezug vor Ablauf des ersten Bezugsjahres auch wieder zu beenden, lag im Jahr 2020 bei 35 Prozent und ist damit unverändert gegenüber dem Vorjahr (G_16). Dass die Austrittswahrscheinlichkeit innerhalb des ersten Bezugsjahres seit 2017 eine eher abnehmende Tendenz hat, könnte damit zusammenhängen, dass die ab 2018 und 2019 neu aufgenommenen Personen häufiger über keine berufliche Ausbildung verfügen als die in den Jahren zuvor neu aufgenommenen Personen (vgl. G_9). Eine fehlende Ausbildung macht es wiederum unwahrscheinlicher, dass vor Ablauf eines Jahres eine Arbeitsstelle mit existenzsicherndem Einkommen gefunden wird.

G_16 **Wahrscheinlichkeit, dass der Sozialhilfebezug ein Jahr oder weniger andauert**

Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zur Beendigung des Sozialhilfebezugs

Anteile der verschiedenen Beendigungsgründe

Berechnung

Beim Abschluss eines Sozialhilfedossiers wird von den fallführenden Instanzen festgehalten, welches der Hauptgrund für die Beendigung der Sozialhilfeunterstützung war. Der Anteil der Abschlüsse mit einem bestimmten Beendigungsgrund wird ermittelt, indem der Anteil der Häufigkeit berechnet wird, mit welcher dieser Beendigungsgrund beim Total der abgeschlossenen Fälle vorkommt.

$$\text{Anteil des Beendigungsgrundes X in \%} = \frac{\text{Anzahl der mit Hauptgrund X abgeschlossenen Fälle im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl aller im Kalenderjahr abgeschlossenen Fälle}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers). Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Beendigungsgründe geben Hinweise darauf, in welchem Mass bei Verlassen der Sozialhilfe eine Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbständigkeit erfolgt ist. Nicht in jedem Falle bedeutet der Abschluss des Sozialhilfedossiers auch eine definitive Beendigung des Sozialhilfebezuges. Gerade im Falle von Wohnortwechseln ist es möglich, dass die Bezügerin/der Bezüger am neuen Wohnort wieder mit einem neuen Dossier in die Sozialhilfe aufgenommen wird.

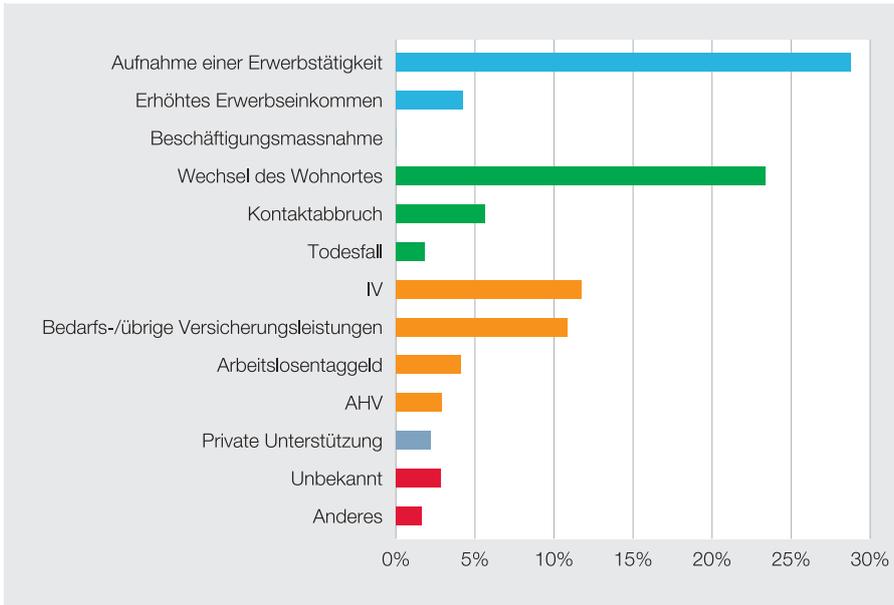
Ergebnisse

Insgesamt 2102 Fälle haben den Sozialhilfebezug im Jahr 2020 beendet, wobei eine verbesserte Erwerbssituation trotz COVID-19 Pandemie die häufigste Ursache für den Abschluss war (703 Fälle, blaue Balken G_17). Jeder dritte abgeschlossene Fall konnte die Sozialhilfe somit aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, der Erhöhung des Beschäftigungsumfanges oder einer verbesserten Lohnsituation verlassen. Zweithäufigster Austrittsgrund war mit einem Gesamtanteil von 31 Prozent eine Beendigung der Zuständigkeit infolge von Wegzug, Kontaktabbruch oder Todesfällen (grüne Balken). In 30 Prozent der Fälle endete der Sozialhilfebezug infolge einer Inanspruchnahme anderer Leistungen, wobei der Bezug von IV-Leistungen mit 12 Prozent davon den grössten Teil ausmacht. Hierin zeigt sich zum einen die Überbrückungsfunktion der Sozialhilfe, denn teilweise bestehen zwischen der Beantragung einer Leistung bei einem Versicherungsträger und deren Zuteilung grössere Zeitspannen, die nicht mit eigenen finanziellen Mitteln überbrückt werden können. Weiter zeigen Austrittsgründe wie die Existenzsicherung durch IV-Leistungen auch, dass die Integration in den Arbeitsmarkt nicht bei allen Sozialhilfe Beziehenden umsetzbar ist und die Fähigkeit, den Lebensunterhalt selbst zu verdienen, nicht in jedem Fall wieder herstellbar ist.

G_17

Anteile der verschiedenen Beendigungsgründe

Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Erwerbsbedingte Abschlussquote

Berechnung

Die erwerbsbedingte Abschlussquote entspricht dem Anteil der Dossiers, welche die Sozialhilfe durch eine Verbesserung der Erwerbssituation verlassen konnten, an allen Dossiers mit Auszahlung im Erhebungsjahr.

$$\text{Erwerbsbedingte Abschlussquote in \%} = \frac{\text{Anzahl aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgeschlossenen Fälle im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl aller Fälle mit Auszahlung im Kalenderjahr}} \times 100$$

Zähleinheiten

Fälle mit Auszahlung im Kalenderjahr und im Kalenderjahr abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers). Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die berufliche Integration von erwerbsfähigen Sozialhilfe Beziehenden ist ein erklärtes Ziel der Sozialhilfe. Eine steigende erwerbsbedingte Abschlussquote bedeutet einen zunehmenden Integrationserfolg Sozialhilfe Beziehender in den Arbeitsmarkt, verbunden mit der Wiedererlangung wirtschaftlicher Selbstständigkeit. Beeinflusst wird die erwerbsbedingte Abschlussquote neben den Integrationsbemühungen der Sozialhilfebeziehenden und der Sozialbehörden auch von der allgemeinen Arbeitskräftenachfrage.

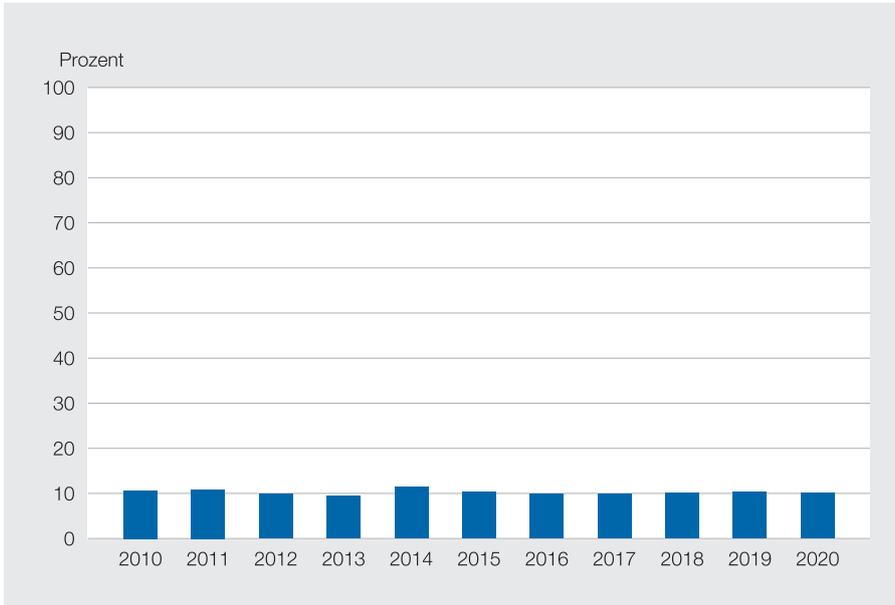
Ergebnisse

Im Jahr 2020 konnten insgesamt 684 Fälle den Sozialhilfebezug durch die Aufnahme bzw. Ausweitung einer Erwerbstätigkeit oder aufgrund einer verbesserten Lohnsituation beenden. Dies sind geringfügig weniger wie in den vier vorangegangenen Jahren und entspricht einem Anteil von 10 Prozent aller 2020 unterstützten Fälle (G_18). Zum leichten Rückgang dürfte die allgemein nachlassende Arbeitskräftenachfrage 2020 beigetragen haben. Gemäss einer Studie von Avenir Suisse¹ ist die Wahrscheinlichkeit, als arbeitslose Person in einem gegebenen Monat eine Stelle zu finden, im Jahr 2020 um fast ein Drittel gesunken (auf Ebene Schweiz von 30 auf 21 Prozent). Knapp 3 von 4 erwerbsbedingten Fallabschlüssen 2020 (73 Prozent) betreffen Dossiers mit einer antragstellenden Person im Alter bis 45 Jahre, was überdurchschnittlich ist, da diese Altersgruppe am gesamten Dossieraufkommen lediglich einen Anteil von 60 Prozent hat. Umgekehrt bedeutet dies, dass die erwerbsbedingten Fallabschlüsse in der Altersgruppe ab 46 bis zum Pensionsalter unterdurchschnittlich ausfallen. Die 18-25Jährigen verzeichnen 2020 deutlich weniger erwerbsbedingte Fallabschlüsse als im Jahr zuvor (-27 Prozent) und waren somit stärker von der abgeschwächten Arbeitskräftenachfrage betroffen.

1

Avenir Suisse (2021): Voll fit?
Die Folgen der Corona-Pandemie
für den Schweizer Arbeitsmarkt
www.avenir-suisse.ch/publication/voll-fit/

G_18 **Erwerbsbedingte Abschlussquote**
Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

1

Ergänzende Informationen siehe
Berechnung Seite 44

Erwerbsbedingte Abschlussquote nach Falltyp

Berechnung¹

Die erwerbsbedingte Abschlussquote der verschiedenen Falltypen wird berechnet, indem je Falltyp der Anteilswert aller aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgeschlossenen Dossiers an allen Dossiers gebildet wird.

$$\text{Erwerbsbedingte Abschlussquote nach Falltyp X in \%} \\ = \frac{\text{Anzahl aufgrund einer verbesserten Erwerbssituation abgeschlossenen Fälle des Falltyps X}}{\text{Anzahl aller Fälle des Falltyps X}} \times 100$$

Zähleinheiten

Sämtliche Fälle und abgeschlossene Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers) des Kalenderjahres. Ein Dossier gilt als abgeschlossen, wenn seit 6 Monaten keine Auszahlung mehr erfolgte.

2

Ergänzende Informationen siehe
Aussagegehalt Seite 44

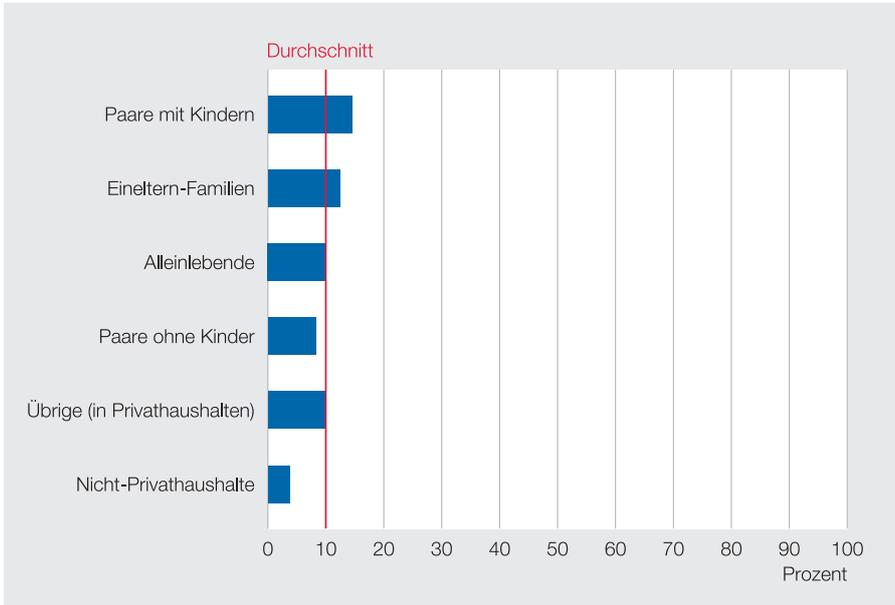
Hinweise zum Aussagegehalt²

Die Kennzahlen zeigen die Chance der verschiedenen Falltypen, durch eine Verbesserung ihrer Position auf dem Arbeitsmarkt ihre wirtschaftliche Selbstständigkeit wieder zu erlangen.

Ergebnisse

Die Beendigung des Sozialhilfebezugs durch eine verbesserte Erwerbslage ist nicht für alle Sozialhilfe beziehenden Unterstützungseinheiten gleichermassen wahrscheinlich, wie Grafik 19 zeigt. Während Paare mit Kindern mit einer erwerbsbedingten Abschlussquote von 19,15 Prozent überdurchschnittliche Chancen haben, den Sozialhilfebezug durch eine existenzsichernde Integration in den Arbeitsmarkt zu verlassen, sind diese bei kinderlosen Paaren mit 8 Prozent wesentlich kleiner. Der tiefe Wert bei der erwerbsbedingten Abschlussquote deutet darauf hin, dass die von Sozialhilfe betroffenen Paare ohne Kinder unterdurchschnittliche Chancen zur Arbeitsmarktintegration haben. Dies möglicherweise aufgrund ihres Alters: die kinderlosen Paare sind mehrheitlich über 50 Jahre. Bei Eineltern-Familien sind die Möglichkeiten zur Wiedererlangung der wirtschaftlichen Selbstständigkeit oftmals dadurch eingegrenzt, da sie aufgrund von Kinderbetreuungspflichten keiner Vollzeitbeschäftigung nachgehen können. Ihre erwerbsbedingte Austrittswahrscheinlichkeit liegt bei 12 Prozent. Dies obwohl sie im Quervergleich der Falltypen die höchste Erwerbsbeteiligung aufweisen (vgl. Seite 31).

G_19 **Erwerbsbedingte Abschlussquote nach Falltyp**
Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zur Einkommenssituation der Sozialhilfe Beziehenden

Anteile verschiedener Einkommensbestandteile der verschiedenen Falltypen in Privathaushalten

Berechnung

Die Anteile einzelner Einkommensbestandteile im Monat der letzten Auszahlung von Sozialhilfe werden für jeden Falltyp berechnet, indem die Fälle mit den jeweiligen Einkommenskomponenten ins Verhältnis gesetzt werden zur Gesamtzahl der unterstützten Fälle des betroffenen Typs.

$$= \frac{\text{Anteil Einkommensbestandteil X bei Falltyp Y in \%}}{\text{Anzahl Fälle des Typs Y mit Einkommensbestandteil X}} \times 100$$

Anzahl aller Fälle des Typs Y mit Auszahlung im Kalenderjahr

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten. Berücksichtigt werden nur Fälle mit plausiblen Angaben zum Nettobedarf.

Hinweise zum Aussagegehalt

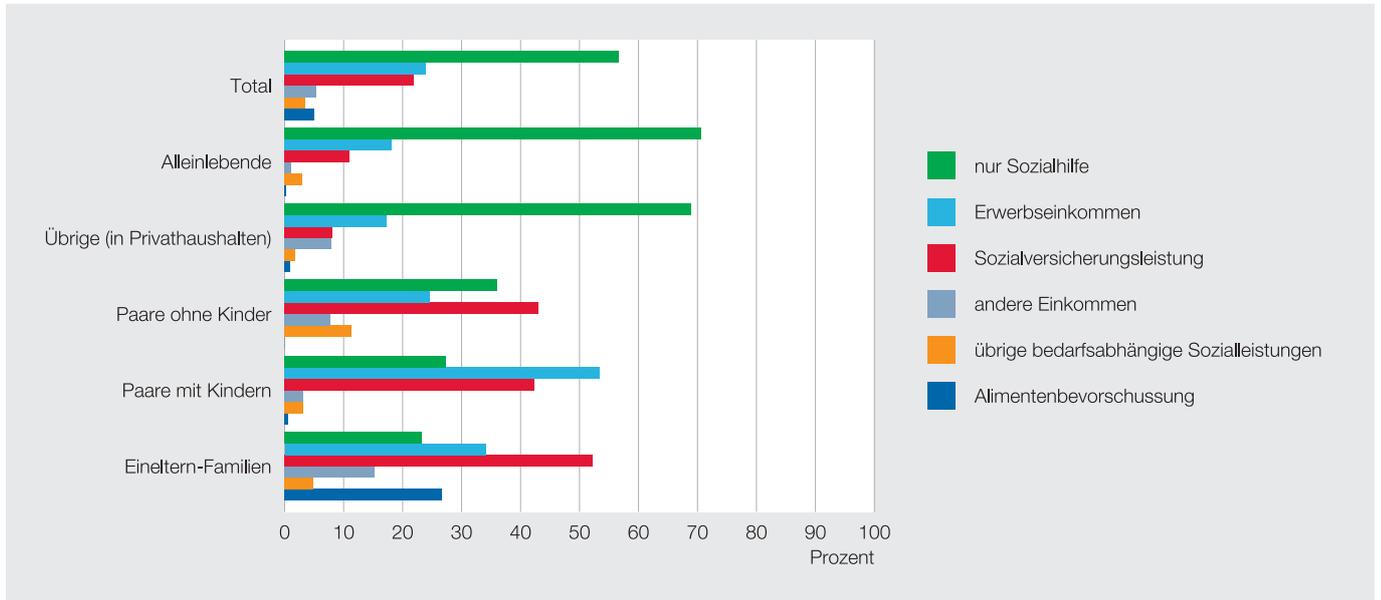
Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, inwiefern die einzelnen Falltypen in unterstützten Privathaushalten zusätzlich zur Sozialhilfe über weitere Einkommensquellen verfügen und in welchem Ausmass sie vollständig vom Sozialhilfebezug abhängen.

Ergebnisse

Für 56,6 Prozent der unterstützten Fälle in Privathaushalten stellte die Sozialhilfe im Jahr 2020 die einzige Einkommensquelle dar (Grafik 20, Balken «Total»). Bei Alleinlebenden trifft dies noch häufiger zu (71 Prozent). Demgegenüber deckt die Sozialhilfe bei Eineltern-Familien und Paaren mit Kindern deutlich weniger oft den gesamten Lebensbedarf ab. Diese generieren überdurchschnittlich häufig ein Erwerbseinkommen. Bei den Eineltern-Familien spielt zudem die Bevorschussung von Kinderalimentos eine wichtige Rolle, 27 Prozent der Eineltern-Familien bezieht Leistungen aus der Alimentsbevorschussung. Mehr als jedes dritte Paar ohne Kinder erhält Zahlungen aus Sozialversicherungen.

G_20

Anteile verschiedener Einkommensbestandteile der verschiedenen Falltypen in Privathaushalten Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Anteil Fälle in Privathaushalten mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug

Berechnung

Berechnet wird der Anteil von Unterstützungseinheiten in Privathaushalten, die im Monat der letzten Auszahlung von Sozialhilfe ausser der Sozialhilfe keinerlei Einkommen haben, an allen Fällen mit Auszahlung im Kalenderjahr. Berücksichtigt werden nur Fälle mit plausiblen Angaben zum Nettobedarf.

$$\text{Anteil Fälle in Privathaushalten mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug in \%} = \frac{\text{Anzahl Fälle mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug}}{\text{Anzahl aller Fälle mit Auszahlung im Kalenderjahr}} \times 100$$

Zähleinheiten

Im Kalenderjahr Sozialhilfe beziehende Unterstützungseinheiten (Fälle, Dossiers) in Privathaushalten.

Hinweise zum Aussagegehalt

Diese Kennzahl gibt Auskunft über das Ausmass, in welchem die Sozialhilfe Beziehenden in privaten Haushalten aufgrund fehlender Einkommen vollständig von der finanziellen Unterstützung durch die Sozialhilfe der Gemeinde abhängig sind. Je grösser der Kennzahlenwert umso grösser ist die finanzielle Belastung für die Gemeinden und umso grösser ist die Distanz der Sozialhilfe Beziehenden von den primären Arbeitsmärkten. Die Kennzahl zeigt auch, in welchem Ausmass Haushalte keiner Erwerbstätigkeit nachgehen (können) und trotzdem nicht durch das Sozialversicherungssystem aufgefangen werden.

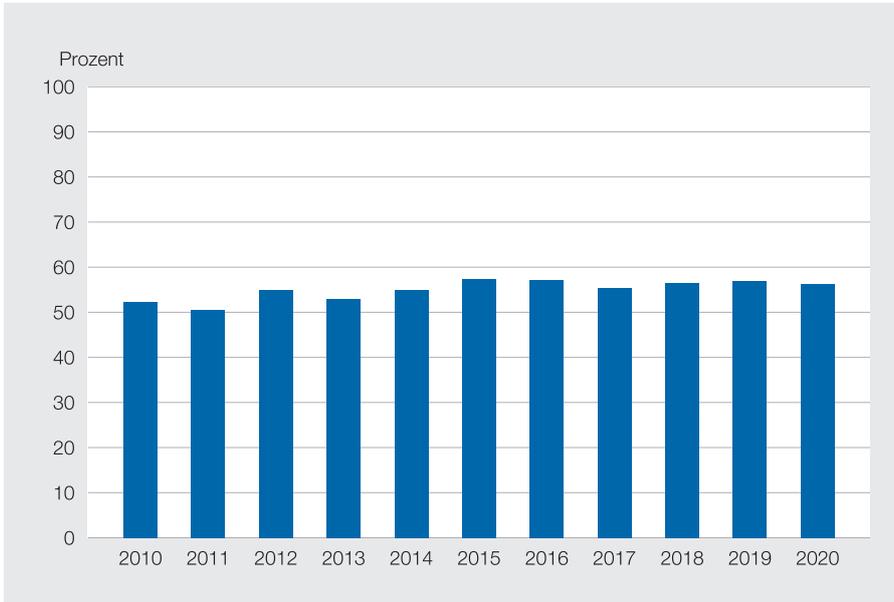
Ergebnisse

Im Jahr 2020 bezog mehr als jede zweite Unterstützungseinheit in Privathaushalten ihren Lebensunterhalt ausschliesslich aus der Sozialhilfe und verfügte folglich über keinerlei zusätzliche Einkommensquellen (G_21). Mit 56,2 Prozent im Jahr 2020 wird der Wert des Jahres 2010 um 3,8 Prozentpunkte übertroffen. Diese Zunahme hängt zusammen mit dem Anstieg der Nichterwerbspersonen unter den Sozialhilfe Beziehenden: 2020 standen 41,4 Prozent der Sozialhilfe Beziehenden ab 15 Jahren dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung aus gesundheitlichen, familiären oder übrigen Gründen (2010: 37,7 Prozent). Sie bilden inzwischen die personenmässig stärkste Gruppe und haben - verglichen mit den unterstützten Erwerbstätigen und Stellensuchenden - den grössten Abstand zum Arbeitsmarkt. Damit verbunden sind reduzierte Perspektiven, mittelfristig durch eigenes Einkommen wieder selbst zum Lebensunterhalt beitragen zu können und ein erhöhtes Risiko, dass die Existenzsicherung komplett über die Sozialhilfe erfolgt.

G_21

Anteil Unterstützungseinheiten in Privathaushalten mit vollständiger Abhängigkeit vom Sozialhilfebezug

Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahlen zur Höhe der Sozialhilfeleistung

Zugesprochene Leistung im Stichmonat

Berechnung

Die zugesprochene Leistung ist der Betrag, den die Unterstützungseinheit für den Stichmonat zuerkannt bekommt (zur Definition des Stichmonats siehe Anhang Seite 75). Sie wird als Differenz zwischen dem anerkannten Lebensbedarf und den verfügbaren Einkommen ermittelt und entspricht in der Regel dem Betrag, der dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin dann auch effektiv ausbezahlt wird. Als Kennzahl für die Höhe der zugesprochenen Leistung wird der Median der einzelnen ausbezahlten Beträge verwendet. Der Median ist derjenige Wert, der die nach Betragshöhe sortierte Verteilung der Fälle in zwei anzahlmässig gleich grosse Hälften teilt.

Lesebeispiel: Ein Median von 1481 Franken bedeutet, dass je die Hälfte der Dossiers im Stichmonat mehr bzw. weniger als 1481 Franken an Sozialhilfeunterstützung erhalten hat. Zur Teuerungsbereinigung wird der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) des Bundesamtes für Statistik verwendet.

Zähleinheiten

Alle Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers) in Privathaushalten mit mindestens einer Auszahlung im Kalenderjahr, ausgenommen sind einmalige Zahlungen für welche kein Budget erstellt wurde und Fälle mit fehlender zugesprochener Leistung.

Hinweise zum Aussagegehalt

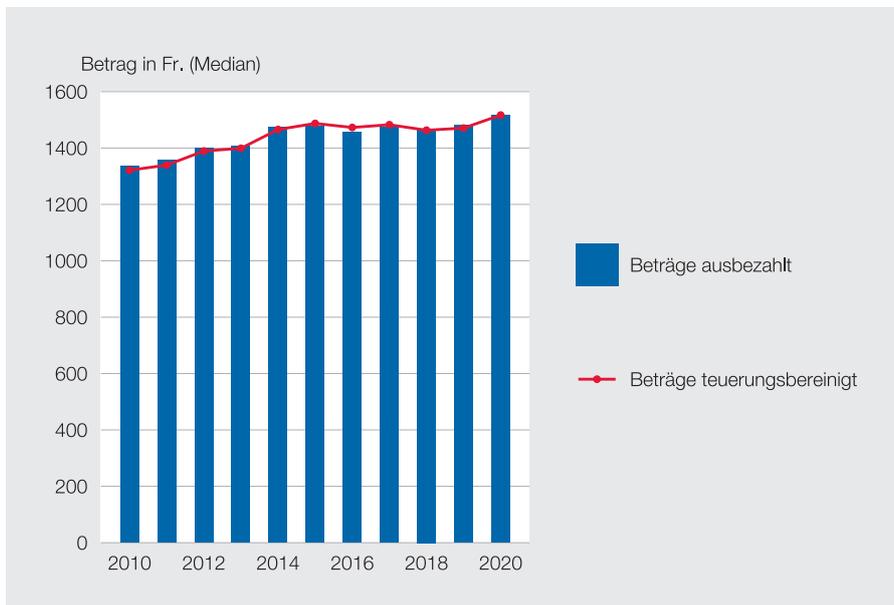
Die zugesprochene Leistung gibt den durchschnittlichen Betrag an, den die Unterstützten im Stichmonat nicht selbst aufbringen oder aus anderen Quellen beziehen können, um ihnen anerkannten Existenzbedarf zu decken. Zum Existenzbedarf zählen neben dem Grundbedarf (Nahrung, Kleider, Hygiene etc.) und den Wohnkosten auch Gesundheitskosten und situationsbedingte Auslagen (z.B. Bewerbungskosten, Kosten für externe Kinderbetreuung). Die zugesprochene Leistung beziffert damit zugleich den durchschnittlichen Fehlbetrag, den die Unterstützten durch weitere eigene Einkünfte kompensieren müssten, damit ihnen wieder eine vollständige Ablösung von der Sozialhilfe gelingen kann. Die Höhe der zugesprochenen Leistung hängt, neben dem Vorhandensein anrechenbarer Einkünfte und der Anzahl Personen, die im Rahmen eines Dossiers unterstützt werden, auch ab von den jeweiligen Ansätzen der Sozialdienste. Die von der St.Gallischen Konferenz der Sozialhilfe (KOS) empfohlenen Ansätze für den Grundbedarf wurden zuletzt 2011 angehoben von vormals 960 auf 977 Franken für eine Einzelperson. Die nächste Anpassung des Grundbedarfs tritt ab 2021 in Kraft.

Ergebnisse

Die 2020 insgesamt 6034 unterstützten Fälle in Privathaushalten erhielten im Stichmonat eine mittlere zugesprochene Leistung in Höhe von 1517 Franken. Bei der Hälfte der Fälle liegt die zugesprochene Leistung somit unter diesem Betrag, bei der anderen Hälfte liegt sie darüber. Die mittlere Leistung ist im Zeitraum ab 2010 tendenziell gestiegen und hat gegenüber dem Vorjahr teuerungsbereinigt um 3,1 Prozent zugenommen (G_22). Die rote Linie bildet die teuerungsbereinigten Werte ab. Der Grund, dass kaum Abweichung zu den ausbezahlten Beträgen besteht, liegt darin, dass die Preisentwicklung der Konsumgüter im Beobachtungszeitraum keine grossen Schwankungen aufwies. Teuerungsbereinigt liegt die durchschnittliche zugesprochene Leistung 2020 196 Fr. über dem Wert von 2010 (+15 Prozent). Hinter der Zunahme der mittleren zugesprochenen Leistung stehen vielfältige Ursachen. Ein Aspekt sind Veränderungen in der Zusammensetzung der unterstützten Personen: mehr Nichterwerbspersonen und Einpersonenfälle, beides Personengruppen die häufig über keine weiteren Einkünfte verfügen und ihren gesamten Lebensbedarf über die Sozialhilfe decken (vgl. Seite 21 und Seite 48). Weitere Faktoren liegen in Kostensteigerungen für elementare Güter wie Miete und Gesundheitsversorgung in den vergangenen zehn Jahren. Deren Teuerung wird durch den Landesindex der Konsumentenpreise nicht abgebildet.

G_22 **Unterstützten Privathaushalten zugesprochene Leistung (Median)**

Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

1

Ergänzende Informationen siehe
Berechnung Seite 52

Zugesprochene Leistung im Stichmonat nach Falltyp

Berechnung¹

Der Median der zugesprochenen Leistung pro Falltyp wird ermittelt, indem je Falltyp die Werte der zugesprochenen Leistung nach ihrer Betragshöhe sortiert werden. Der Median ist dann derjenige Wert, der diese sortierte Verteilung der Fälle in zwei anzahlmässig gleich grosse Hälften teilt.

Zähleinheiten

Alle Fälle (Unterstützungseinheiten, Dossiers) in Privathaushalten mit mindestens einer Auszahlung im Kalenderjahr, ausgenommen sind einmalige Zahlungen für welche kein Budget erstellt wurde.

2

Ergänzende Informationen siehe
Aussagegehalt Seite 52

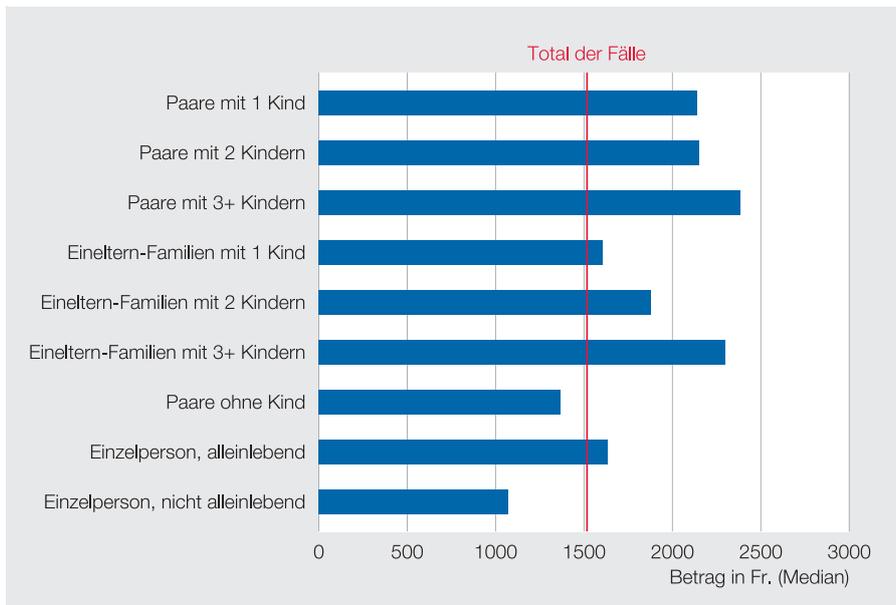
Hinweise zum Aussagegehalt²

Die Kennzahl zeigt die je nach Falltyp unterschiedliche Höhe des Betrags, den die Sozialhilfe übernimmt damit der anerkannte Existenzbedarf gedeckt ist.

Ergebnisse

2020 erhielt die Hälfte der Sozialhilfe beziehenden Unterstützungseinheit in Privathaushalten weniger als 1517 Franken ausbezahlt im Stichmonat, die andere Hälfte mehr. Je nach Falltyp weicht die zugesprochene Leistung jedoch deutlich von diesem Wert ab (G_23). Wie zu erwarten weisen nicht alleinlebende Einzelpersonen mit 1069 Franken den tiefsten Betrag auf, da die Mietkosten welche einen wesentlichen Anteil der Lebenshaltungskosten ausmachen, sich auf mehrere Parteien verteilen. Sobald eine Einzelperson eine separate Wohnung bewohnt, steigt die zugesprochene Leistung demgegenüber um mehr als 50 Prozent (1635 Franken). Dass die zugesprochene Leistung grösserer Familienhaushalte teils nur wenige hundert Franken über dem Betrag der Alleinlebenden liegt hängt damit zusammen, dass Familien häufig über zusätzliche Einkünfte verfügen und Alleinlebende mehrheitlich ohne weitere Einkommen sind, so dass bei ihnen der Anteil der Sozialhilfe an der Existenzsicherung entsprechend grösser ist (vgl. Seite 49).

G_23 **Zugesprochene Leistung verschiedener Falltypen
in Privathaushalten**
Kanton St.Gallen 2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahl zur Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich

Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich

Berechnung

Die Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich beziffert den Anteil der Flüchtlinge, die finanzielle Sozialhilfe beziehen, an der Gesamtbevölkerung des Flüchtlingsbereichs (gemäss Definition Zählseinheiten) eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

$$\text{Sozialhilfequote der Personen des Flüchtlingsbereichs in \%} = \frac{\text{Anzahl Sozialhilfe beziehende Personen mit Status B-5 oder F-7 im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Flüchtlinge mit Status B-5 oder F-7 (ZEMIS) der Bevölkerung im Kalenderjahr}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine Sozialhilfequote von 80 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Flüchtlingen 80 mit Sozialhilfe für Flüchtlinge unterstützt worden sind.

Nicht durch diese Kennzahl abgebildet wird der Sozialhilfebezug von:

- Anerkannten Flüchtlingen bei welchen seit Einreichen des Asylgesuchs 5 und mehr Jahre vergangen sind (B5+, C)
- Vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit Aufenthaltsstatus F, die bereits 7 Jahre und länger in der Schweiz sind (F7+)
- Vorläufig aufgenommenen Personen mit Aufenthaltsstatus F (F VA)
- Personen die sich noch im Asylverfahren befinden (N)

Die Quoten der wirtschaftlichen Sozialhilfe (G_2) einerseits und die der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (G_24) und Asylbereich (G_25) andererseits werden unterschiedlich berechnet und sind daher nicht direkt vergleichbar. Zu den Details siehe die jeweiligen Hinweise im Abschnitt «Berechnung».

Zählseinheiten

Alle Personen die entweder in einem Dossier der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinden, der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich oder der Sozialhilfe im Asylbereich als unterstützte Person erfasst wurden und einen der folgenden Aufenthaltsstatus haben:

- Flüchtlinge mit Ausweis B bei welchen seit Einreichen des Asylgesuchs maximal fünf Jahre vergangen sind (B-5)
- Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F bis maximal sieben Jahre nach Ankunft in der Schweiz (F-7)

Im Nenner der Quote werden alle Personen der Bevölkerung gezählt, die gemäss Zentralem Migrationsinformationssystem (ZEMIS) im Kalenderjahr einen dieser beiden genannten Aufenthaltsstatus haben.

Hinweise zum Leistungsanspruch auf Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich finden sich auf Seite 80.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich ist ein Indikator für das Ausmass der bekämpften Armut im Flüchtlingsbereich. Als bekämpfte Armut werden Lebensverhältnisse bezeichnet, deren materielle Ressourcenausstattung sowohl aus Sicht des politischen Gemeinwesens wie der Betroffenen erklärermassen unter dem Existenzminimum liegt.

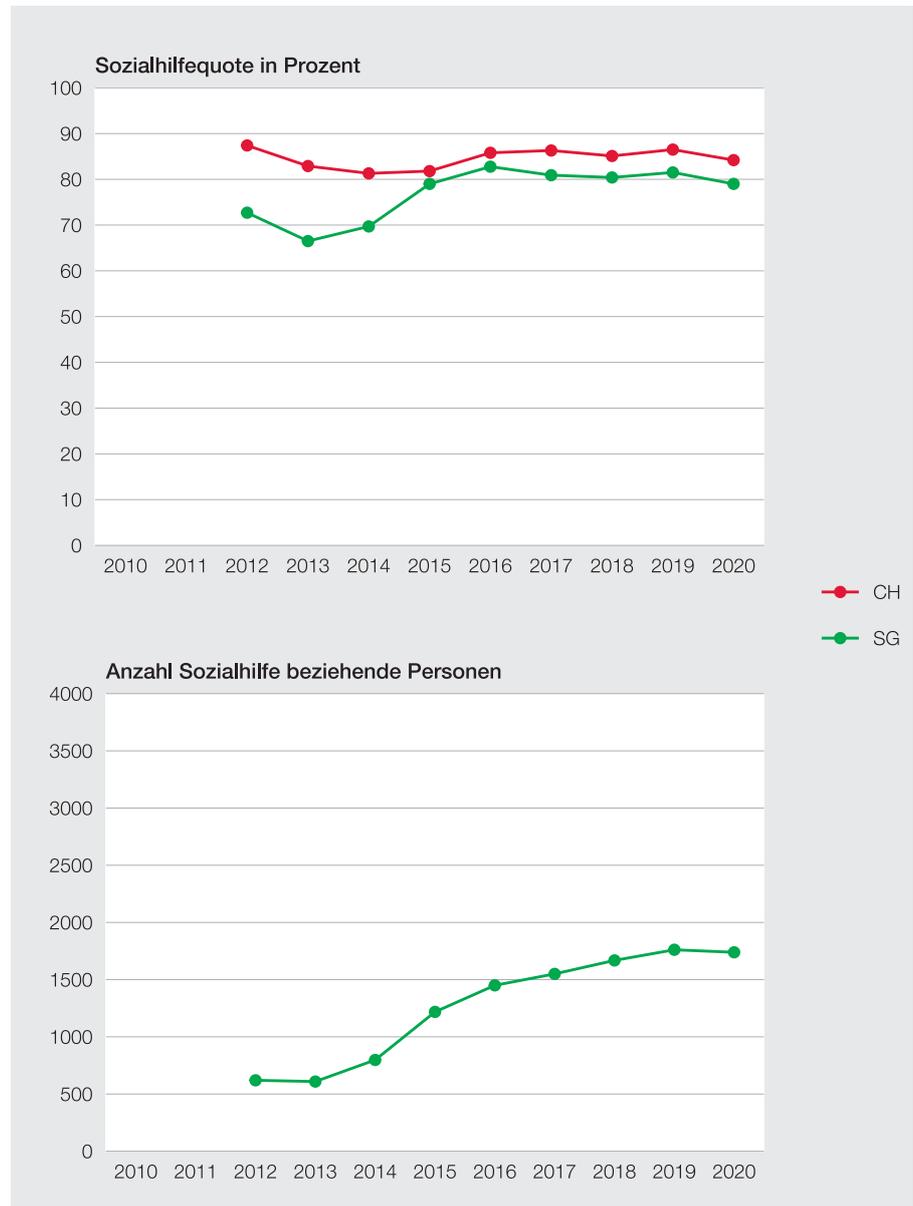
Die Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich wird wesentlich beeinflusst durch die Anzahl krisenbedingter internationaler Bevölkerungsbewegungen, gesetzgeberische und administrative Grundlagen des Asylprozesses, durch das Ressourcenpotential der Flüchtlinge und die damit zugänglichen Erwerbsmöglichkeiten. Mangelnde Sprachkenntnisse sowie eine nicht vorhandene oder nicht anerkannte Ausbildung ermöglichen häufig keine Beschäftigung die unmittelbar zu wirtschaftlicher Autonomie führt. Fehlende Kontaktnetze können die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zusätzlich erschweren. Die Sozialhilfekosten für Flüchtlinge mit Asylgewährung (bis 5 Jahre nach Einreichen des Asylgesuchs) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (bis 7 Jahre nach der Einreise) erstattet der Bund den Kantonen mittels der sogenannten Globalpauschale 2.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 erhielten im Kanton St.Gallen 1739 anerkannte Flüchtlinge (B-5) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F-7) finanzielle Unterstützung durch Sozialhilfe, dies entspricht 79 Prozent der entsprechenden Bevölkerungsgruppe (G_24). In der Gesamtschweiz liegt diese Quote etwas höher (84,2 Prozent).

Gegenüber dem bisherigen Tiefstand des Jahres 2013 ist die Sozialhilfequote im Flüchtlingsbereich um 12,5 Prozentpunkte gestiegen. Dies bedeutet, dass es vielen Asylsuchenden, die in den Jahren 2015 und 2016 in die Schweiz gekommen sind und einen positiven Asylentscheid erhalten haben, bisher nicht gelungen ist, eine wirtschaftliche Existenzgrundlage aufzubauen. Zwar war 2020 gut jede fünfte unterstützte Person zwischen 15 und 64 Jahren erwerbstätig (22 Prozent), jedoch reicht der Lohn nicht zur Deckung des gesamten Lebensbedarfs. Zwischen 2016 und 2019 hat sich die Erwerbsbeteiligung von unterstützten Personen des Flüchtlingsbereichs fast verdoppelt. Diese deutliche und stetige Zunahme der vergangenen Jahre setzte sich unter den wirtschaftlich schwierigen Rahmenbedingungen des Pandemiejahres 2020 allerdings nicht fort und die Erwerbsbeteiligung liegt nur minimal über dem Wert von 2019.

G_24 **Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen
des Flüchtlingsbereichs und Sozialhilfequote**
Kanton St.Gallen 2012–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz, Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahl zur Sozialhilfe im Asylbereich

Sozialhilfequote im Asylbereich

Berechnung

Die Sozialhilfequote im Asylbereich beziffert den Anteil der Personen mit Aufenthaltsstatus aus dem Asylbereich, die finanzielle Sozialhilfe beziehen, an der Gesamtbevölkerung des Asylbereichs (gemäss Definition Zählheiten) eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

$$= \frac{\text{Anzahl Sozialhilfe beziehende Personen mit Status N oder F VA-7 im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen mit Status N oder F VA-7 (ZEMIS) der Bevölkerung im Kalenderjahr}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine Sozialhilfequote von 80 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Personen des Asylbereichs 80 mit Sozialhilfe im Asylbereich unterstützt worden sind.

Nicht durch diese Kennzahl abgebildet wird der Sozialhilfebezug von:

- Anerkannten Flüchtlingen mit Aufenthaltsstatus B oder C
- Vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen mit Aufenthaltsstatus F

Die Quoten der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinden (G_2) einerseits und die der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (G_24) und Asylbereich (G_25) andererseits werden unterschiedlich berechnet und sind daher nicht direkt vergleichbar. Zu den Details siehe die jeweiligen Hinweise im Abschnitt «Berechnung».

Zählheiten

Alle Personen die entweder in einem Dossier der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinde, der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich oder der Sozialhilfe im Asylbereich als unterstützte Person erfasst wurden und einen der folgenden Aufenthaltsstatus haben:

- Asylsuchend (N)
- Vorläufig aufgenommene Person bis maximal sieben Jahre nach Ankunft in der Schweiz (F VA-7)

Im Nenner der Quote werden alle Personen der Bevölkerung gezählt, die gemäss Zentralem Migrationsinformationssystem (ZEMIS) im Kalenderjahr einen dieser beiden genannten Aufenthaltsstatus hatten.

Hinweise zum Leistungsanspruch auf Sozialhilfe im Asylbereich finden sich auf Seite 80.

Hinweise zum Aussagegehalt

Die Sozialhilfequote im Asylbereich wird wesentlich beeinflusst durch die Anzahl krisenbedingter internationaler Bevölkerungsbewegungen, sowie das Ressourcenpotential der Asylsuchenden und die damit zugänglichen Erwerbsmöglichkeiten. Asylsuchende (N) kann eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit durch die kantonalen Behörden ausgestellt werden, sofern die Lohn- und Arbeitsbedingungen erfüllt sind. Es besteht ein Inländervorrang. Mangelnde Sprachkenntnisse, eine nicht vorhandene oder nicht anerkannte Ausbildung und fehlende Kontaktnetze können das Erreichen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit trotz Zulassung zur Erwerbstätigkeit erschweren. Für Asylsuchende (N) stehen keine oder nur geringe finanzielle Mittel für die Integration zur Verfügung.

Vorläufig aufgenommene Personen hingegen haben Zugang zum Arbeitsmarkt, da der Inländervorrang für diese Gruppe nicht gilt. Vorläufig aufgenommene Personen (VA) verlassen die Schweiz in der Regel nicht mehr, daher werden Sie bei der Integration in den Arbeitsmarkt im gleichen Masse gefördert wie anerkannte (B) und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (F).

Der Status «vorläufige Aufnahme» kann bei potentiellen Arbeitgebern dennoch Unsicherheit auslösen und die Arbeitssuche beeinträchtigen. Da Asylsuchende (N) und vorläufig aufgenommene Personen (F VA) – im Gegensatz zu Flüchtlingen – keinen Anspruch haben auf vorgelagerte Bedarfsleistungen und auch keine Leistungsansprüche gegenüber einer Sozialversicherung bestehen, kommt die Sozialhilfe unmittelbar zum Tragen. Die Sozialhilfekosten für Asylsuchende und vorläufig aufgenommene Personen, deren Einreise in die Schweiz weniger als 7 Jahre zurückliegt, erstattet der Bund den Kantonen mittels der sogenannten Globalpauschale 1.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 erhielten 2005 Personen des Asylbereichs finanzielle Unterstützung durch Sozialhilfe, dies entspricht 81,9 Prozent der Bevölkerungsgruppe im Kanton St.Gallen mit Aufenthaltsstatus N oder einer vorläufigen Aufnahme mit weniger als 7 Jahren Aufenthalt (G_25). Nahezu 9 von 10 Personen im Asylbereich sind 2020 ganz oder teilweise auf Sozialhilfeunterstützung angewiesen. Die Quote liegt im Kanton St.Gallen leicht tiefer als in der Gesamtschweiz (83,2 Prozent). Gegenüber dem Vorjahr ist die Quote im Kanton St.Gallen erneut gesunken (-2,3 Prozentpunkte). Die Quote sinkt wegen erheblichen Veränderungen in der Zusammensetzung der mit der Globalpauschale 1 unterstützten Personen: 2016 waren 75 Prozent der Personen Asylsuchende (N), 2020 hatten hingegen 75 Prozent den Status «vorläufige Aufnahme». Beide Gruppen haben jedoch unterschiedliche Voraussetzungen bezüglich Integration und Arbeitsmarktzugang (siehe Abschnitt «Hinweise zum Aussagegehalt») und dadurch auch ein unterschiedlich hohes Niveau der Quote. Da die Gesamtquote in den letzten Jahren also mehr und mehr durch die Personen mit Status «vorläufige Aufnahme» und ihrer tieferen Quote geprägt ist, sinkt die in der Grafik abgebildete Gesamtquote aus beiden Gruppen.

Die Zahl der Unterstützten sinkt seit Beginn der Statistik im Jahr 2016 stetig, weil von Jahr zu Jahr weniger Asylgesuche eingegangen sind. Zudem werden infolge der Asylgesetzrevision seit 2019 weniger Asylsuchende den Kantonen zugewiesen, da die beschleunigten Verfahren direkt in den Bundesasylzentren stattfinden.

G_25

Anzahl Sozialhilfe beziehender Personen des Asylbereichs und Sozialhilfequote

Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahl zur Alimentenbevorschussung

Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen pro 1000 Einwohner/-innen im Alter von 0–25 Jahren

Berechnung

Berechnet wird in einem ausgewählten Gebiet die Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen pro 1000 Einwohner im Alter zwischen 0–25 Jahren. Hinweise zum Leistungsanspruch auf Alimentenbevorschussung sind der Tabelle im Anhang (Seite 81) zu entnehmen.

$$\text{Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen pro 1000 Einwohner/-innen zwischen 0–25 Jahren} = \frac{1000 \cdot \text{Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen von 0–25 Jahren der ständigen Wohnbevölkerung Vorjahr}} \cdot x^*$$

* Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen Kalenderjahr

Zähleinheiten

Alimentenbevorschussung beziehende Personen im Kalenderjahr (die Berechtigung zum Bezug von Bevorschussungen besteht für Personen bis zum 25. Altersjahr) und Personen der ständigen Wohnbevölkerung im Alter bis einschliesslich 25 Jahren am Vorjahresende.

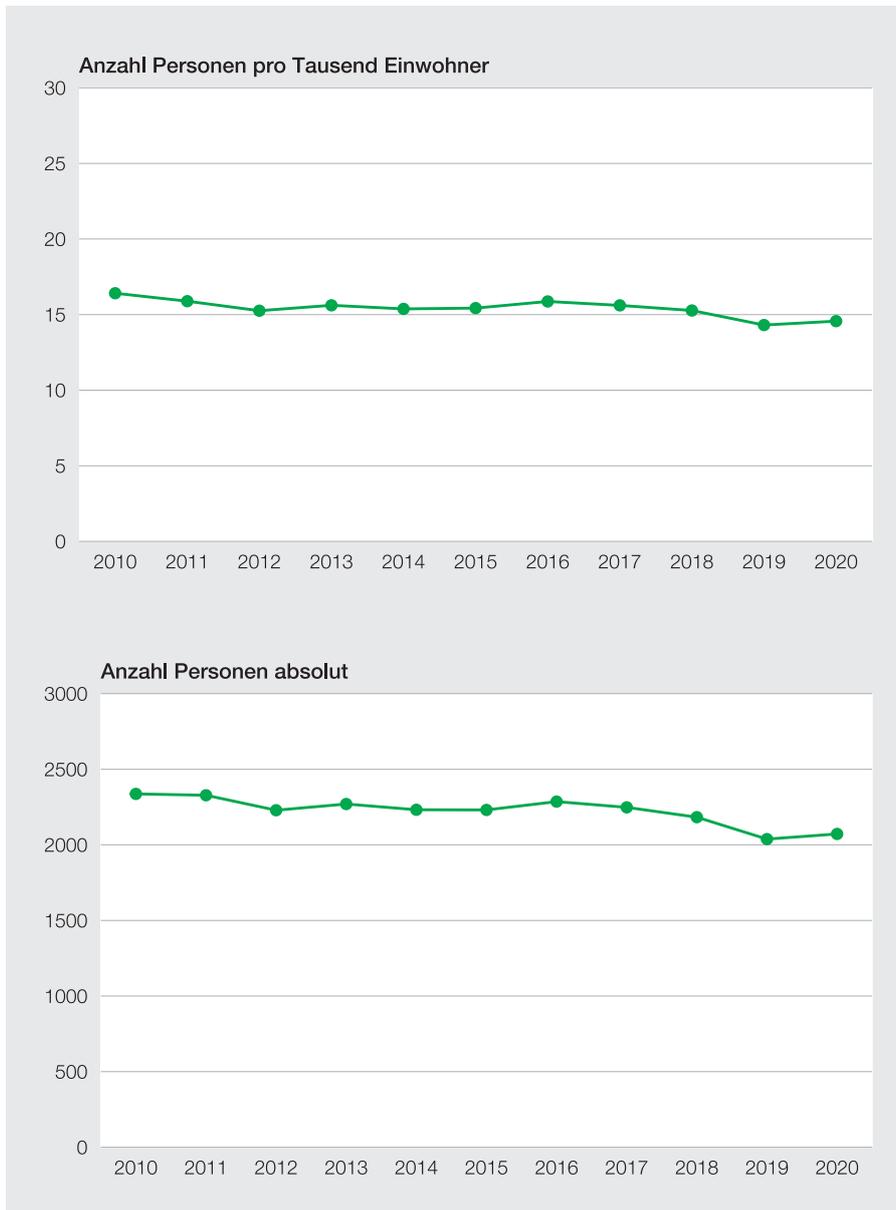
Hinweise zum Aussagegehalt

Die Kennzahl gibt an, wie viele Kinder und Jugendliche pro 1000 Einwohner/-innen der 0–25-jährigen Bevölkerung ihre Alimente nicht von der unterhaltspflichtigen Person erhalten, sondern als Bevorschussung durch das Sozialamt. Fälle, in welchen das Sozialamt lediglich eine Inkassofunktion übernimmt, werden durch diese Kennzahl nicht abgebildet. Eine vorhandene Alimentenbevorschussung sagt nichts darüber aus, inwiefern diese Bevorschussung existenzsichernd ist und ob eine Unterstützungseinheit ergänzend auf Sozialhilfe angewiesen ist.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 erhielten insgesamt 2072 Kinder und Jugendliche eine Bevorschussung ihrer Kinderalimente, womit ihre Anzahl gegenüber dem Vorjahr leicht gestiegen ist (+1,7 Prozent). Die Anzahl der Alimentenbevorschussung Beziehenden pro 1000 Einwohner/-innen bis 25 Jahren liegt 2020 bei 14,5 Personen, dies sind 2 weniger als 2010. Die tendenzielle Abnahme der bevorschussten Kinder und Jugendlichen ist eine mögliche Folge der zunehmenden Zahl an Mankofällen. Bei diesen wird im Trennungsurteil die Höhe der Unterhaltsbeiträge auf 0 festgesetzt, weil die verfügbaren Einkommen nicht zur Deckung des Lebensbedarfs zweier Haushalte ausreichen. Ist die Alimentenhöhe mit 0 festgelegt, besteht auch kein Anspruch auf eine Alimentenbevorschussung, die Existenzsicherung erfolgt in diesem Fall durch die Sozialhilfe. Die leichte Zunahme 2020 hängt möglicherweise damit zusammen, dass es infolge von Kurzarbeit wegen der COVID-19 Pandemie Unterhaltspflichtigen nicht mehr möglich gewesen ist, die Zahlungen wie bisher regelmässig und vollständig zu leisten, so dass die Alimente neu ganz oder teilweise bevorschusst werden mussten.

G_26 **Anzahl Alimentenbevorschussung beziehende Personen, pro 1000 Einwohner/-innen im Alter bis 25 Jahren und absolut**
Kanton St.Gallen 2010–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Kennzahl zu den Elternschaftsbeiträgen

Anteil Geburten mit Elternschaftsbeiträgen

Berechnung

Diese Kennzahl gibt pro Kalenderjahr an, bei welchem Anteil der Geburten eine Auszahlung von Elternschaftsbeiträgen erfolgt ist. Die Mehrlingsgeburt ist der Einzelgeburt gleichgestellt. Hinweise zum Leistungsanspruch auf Elternschaftsbeiträge sind der Tabelle T_4 im Anhang zu entnehmen..

$$\text{Anteil Geburten mit Elternschaftsbeiträgen in \%} = \frac{\text{Anzahl neu aufgenommene Fälle mit Elternschaftsbeiträgen im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Geburten im Kalenderjahr}} \times 100$$

Zähleinheiten

Geburten im Kalenderjahr und Geburten im Kalenderjahr, bei denen Elternschaftsbeiträge ausgerichtet wurden. Die Zähleinheit «Geburten im Kalenderjahr, bei denen Elternschaftsbeiträge ausgerichtet wurden» wird gebildet indem alle Unterstützungseinheiten gezählt werden, die im Kalenderjahr eine erste Auszahlung von Elternschaftsbeiträgen erhalten haben.

Hinweise zum Aussagegehalt

Diese Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie gross der Anteil an Familien ist, deren anerkannter Lebensbedarf zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes nicht durch Einkommen gedeckt ist. Zu den Einkommen zählen neben dem Erwerbseinkommen auch Einnahmen aus Sozialversicherungsleistungen, Kinderzulagen, Unterhaltsbeiträgen, Kapitalerträgen und Vermögensverzehr.

Erwerbstätige Mütter sind bei der Geburt zumeist durch die Mutterschaftsversicherung vollumfänglich abgesichert, so dass die Elternschaftsbeiträge vorwiegend nicht erwerbstätigen Müttern zugutekommen. Leistungen der Elternschaftsbeiträge werden so bemessen, dass sie existenzsichernd sind. Personen und Familien, welche bereits vor der Geburt des Kindes mit Sozialhilfe unterstützt werden, haben keinen Anspruch auf Elternschaftsbeiträge und werden durch diese Kennzahl nicht abgebildet. Ihr durch den Familienzuwachs erhöhter Lebensbedarf wird durch die Sozialhilfe gedeckt. Ebenfalls nicht durch diese Kennzahl erfasst werden Familien, die aufgrund ihrer finanziellen Situation zwar Anspruch auf Elternschaftsbeiträge hätten, diesen aber nicht einlösen.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 wurde im Kanton St.Gallen bei 1,2 Prozent der Geburten eine Auszahlung von Elternschaftsbeiträgen ausgelöst. Insgesamt sind 2020 64 Familien mit 244 bezugsberechtigten Personen neu in den Bezug von Elternschaftsbeiträgen eingetreten. Die Bezugsdauer von Elternschaftsbeiträgen beträgt im Regelfall 6 Monate, weshalb die Werte zwischen den Jahren schwanken (siehe T_3 Seite 81).

G_27 **Anteil Geburten mit Elternschaftsbeiträgen**
Kanton St.Gallen 2018–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik © Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Diese Kennzahl ist auf Personen mit AHV-Rente im ordentlichen Rentenalter fokussiert. Sie bildet deshalb nur eine Teilmenge aller Personen ab, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen beziehen. Nicht durch diese Kennzahl abgebildet sind Personen, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen zu einer IV-Rente oder einer Hinterlassenenrente beziehen sowie Familienangehörige von AHV-Rentnern, die selbst noch nicht im Rentenalter sind. Insgesamt erhielten im Jahr 2020 2402 Personen ausserordentliche Ergänzungsleistungen.

Kennzahl zu den ausserordentlichen Ergänzungsleistungen (AEL)

AEL-Quote der Bevölkerung im ordentlichen Rentenalter¹

Berechnung

Die AEL-Quote beziffert den Anteil der Personen im ordentlichen Rentenalter, die ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Altersrente (AEL) beziehen, an der ständigen Wohnbevölkerung im ordentlichen Rentenalter eines ausgewählten Gebietes (Kanton, Wahlkreis, Gemeinde).

$$\text{AEL-Quote der Personen im Rentenalter in \%} = \frac{\text{Anzahl AEL zur Altersrente beziehende Personen im ordentlichen Rentenalter im Kalenderjahr}}{\text{Anzahl Personen der ständigen Wohnbevölkerung (BFS STATPOP) im ordentlichen Rentenalter am Vorjahresende}} \times 100$$

Lesebeispiel: Eine AEL-Quote von 1 Prozent bedeutet, dass im entsprechenden Gebiet von 100 Einwohnerinnen und Einwohnern im Rentenalter eine mit ausserordentlichen Ergänzungsleistungen unterstützt worden ist.

Zähleinheiten

Ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Altersrente beziehende Personen im ordentlichen Rentenalter pro Kalenderjahr (Hinweise zum Leistungsanspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen finden sich auf Seite 81) und alle Personen der ständigen Wohnbevölkerung am Vorjahresende, die sich im ordentlichen Rentenalter befinden. Das ordentliche Rentenalter beträgt für Männer 65 Jahre und für Frauen 64 Jahre.

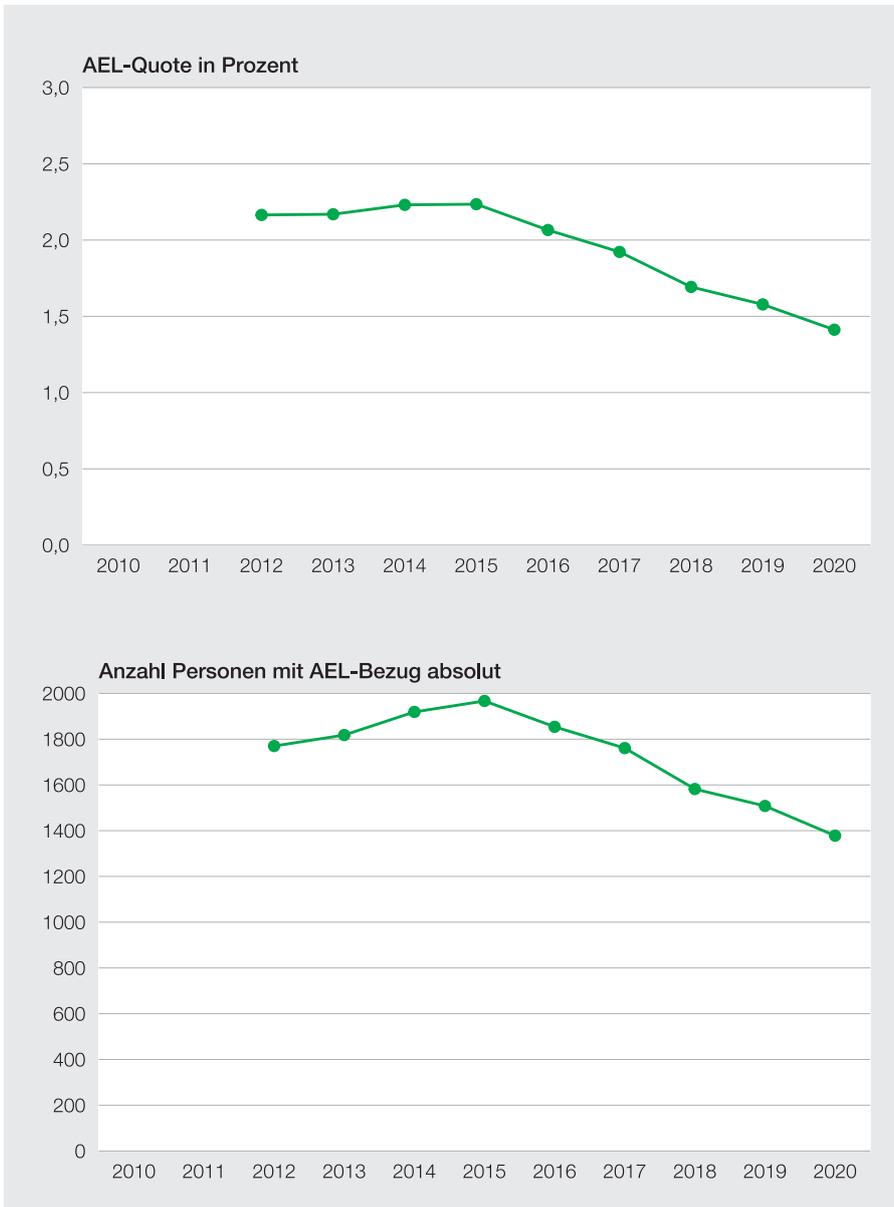
Hinweise zum Aussagegehalt

Die Existenzsicherung im Rentenalter geschieht in erster Linie durch berufliche Vorsorge, die AHV und die daran angeschlossenen bedarfsabhängigen ordentlichen Ergänzungsleistungen (EL). Die AEL-Quote beziffert das Risiko, trotz Altersrente und ordentlichen Ergänzungsleistungen kein Einkommensniveau zu erreichen, welches aus Sicht des Gemeinwesens existenzsichernd ist. Die Leistungen der ausserordentlichen Ergänzungsleistungen bestehen ausschliesslich in Mietzinsbeiträgen, ausgerichtet mit dem Ziel, dass der Rentenbezug nicht zur Sozialhilfeabhängigkeit führt. Bei der Interpretation der Quote zu berücksichtigen ist, dass die Leistungen der Invalidenversicherung (IV) mit Erreichen des ordentlichen Rentenalters durch die AHV abgelöst werden. Eine (langjährige) Erwerbsbiografie der Bezügerinnen und Bezüger von ausserordentlichen Ergänzungsleistungen zur Altersrente kann also nicht in jedem Falle vorausgesetzt werden.

Ergebnisse

Im Jahr 2020 erhielten 1378 Bezügerinnen und Bezüger ab 64 bzw. 65 Jahren ausserordentliche Ergänzungsleistungen zur Altersrente, was 1,4 Prozent aller Personen im ordentlichen Rentenalter entspricht (G_28). Das bedeutet, dass die vorgelagerten ordentlichen Ergänzungsleistungen insbesondere aufgrund der Mietkosten, nicht bei allen Menschen im Rentenalter ausreichen, den anerkannten Existenzbedarf zu decken. Gegenüber dem Höchststand von 2015 ist die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger um 589 Personen gesunken. Der Rückgang steht in Zusammenhang mit der Streichung der Leistung im Rahmen des Entlastungsprogramms 2013. Seit Januar 2016 werden keine neuen Gesuche mehr aufgenommen. Personen, welche zu diesem Zeitpunkt bereits ausserordentliche Ergänzungsleistungen bezogen, erhalten diese so lange weiter, bis die Reform der Ergänzungsleistungen am 1.1.2021 in Kraft tritt, welche erhöhte Mietzinsmaxima vorsieht.

G_28 **AEL-Quote der Bevölkerung im ordentlichen Rentenalter**
Kanton St.Gallen 2012–2020



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik und STATPOP
© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Corona-Hilfen im Kanton St.Gallen

Abfederung pandemiebedingter Einkommenseinbussen für Armutsgefährdete

Die COVID-19 Pandemie erreichte im Frühling 2020 die Schweiz und am 16. März erklärte der Bundesrat die ausserordentliche Lage. In den darauffolgenden Monaten wurden vielfältige Massnahmen angeordnet wie beispielsweise die Schliessung aller nicht lebensnotwendigen Geschäfte, Kontaktbeschränkungen sowie Einschränkungen im Dienstleistungs- und Veranstaltungsbereich. Für viele Arbeitnehmende hatten diese Massnahmen wirtschaftliche Unsicherheiten und finanzielle Einbussen zur Folge, etwa durch Arbeitslosigkeit oder Kurzarbeit.

Die Regierung des Kanton St.Gallen hat daher beschlossen, Corona-Hilfen für Privatpersonen einzurichten und im März 2021 eine entsprechende Verordnung verabschiedet. Der Kanton St.Gallen will damit Personen, die besonders stark von der Covid-19 Pandemie betroffen sind und die trotz umfassenden Unterstützungsmassnahmen von Bund und Kanton knapp am Existenzminimum leben, finanziell unterstützen. Dabei soll insbesondere einer drohenden längerfristigen Sozialhilfe-Abhängigkeit vorgebeugt werden. Es stehen insgesamt 5 Mio. Franken zur Verfügung, die ab Mitte April 2021 bezogen werden können. Die Unterstützung wird einmalig ausgerichtet, als Maximalbetrag pro Fall sind 10000 Franken möglich. Zuständig für die Ausrichtung sind die Gemeinden.

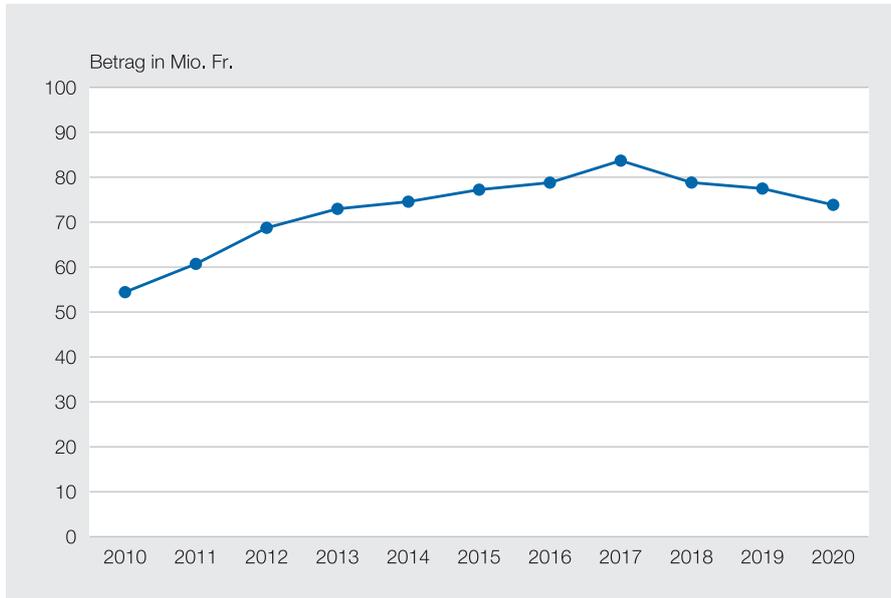
Berechtigt für Unterstützungsbeiträge aus Corona-Hilfen sind Personen, die im Kanton St.Gallen wohnhaft sind. Sie müssen nachweisen, dass ihre anrechenbaren Einnahmen ihre anerkannten Ausgaben in den letzten zwölf Monaten pandemiebedingt nicht decken konnten. Auch muss das Vermögen bis zu einem bestimmten Höchstbetrag aufgebraucht sein. Personen, die bereits wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, können keine Corona-Hilfen erhalten. Das gleiche gilt für Personen, bei denen sich im Gesuch zeigt, dass sie aufgrund ihrer finanziellen Situation einen Anspruch auf Sozialhilfe hätten. Diese erhalten anschliessend keine Corona-Hilfen, sondern Sozialhilfe. Die Berechnungsgrundlage für einen Anspruch auf Corona-Hilfen entspricht derjenigen für die Ergänzungsleistungen und liegt damit etwas höher als bei der Sozialhilfe. Durch die Corona-Hilfen sollen somit armutsgefährdete Haushalte erreicht werden, die sich noch knapp oberhalb des sozialhilferechtlichen Existenzminimums bewegen und deshalb keine Sozialhilfe erhalten können. Ziel der Corona-Hilfen ist, dass armutsgefährdete Personen nicht in eine Schulden Spirale geraten, etwa, weil sie temporär die Miete nicht bezahlen können oder nach einer weiteren Verschlechterung der finanziellen Situation dauerhaft Sozialhilfeunterstützung benötigen.

Die Mittel für Corona-Hilfen entsprechen gut 6 Prozent der jährlichen Sozialhilfeausgaben

Die Nettoausgaben der St.Galler Gemeinden für wirtschaftliche Sozialhilfe sind zwischen 2010 und 2017 kontinuierlich gestiegen und nehmen seit 2018 wieder ab. Auch im Jahr 2020, als bereits wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19 Pandemie spürbar waren, sind die Nettoausgaben gegenüber dem Vorjahr um 5 Prozent zurückgegangen. Im Durchschnitt der letzten 3 Jahre von 2018 bis 2020 wendeten die Gemeinden jährlich 76,7 Mio. Franken für die wirtschaftliche Sozialhilfe auf. Die im Jahr 2021 nun in Form der Corona-Hilfen vom Kanton bereitgestellten 5 Mio. Franken haben folglich die Grössenordnung von etwa 6,5 Prozent der jährlichen Nettoausgaben für wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinden.

G_29

Nettoausgaben der Gemeinden für wirtschaftliche Sozialhilfe Kanton St.Gallen 2010–2020

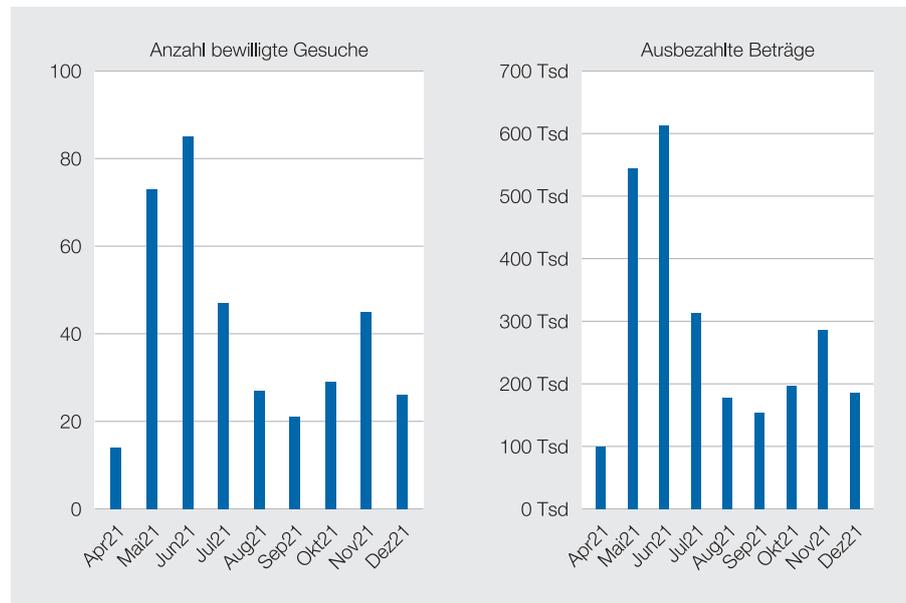


Quelle: Bundesamt für Statistik, Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Die Corona-Hilfen wurden bis Ende 2021 zu 50 Prozent ausgeschöpft

Insgesamt zahlten die Gemeinden im Jahr 2021 Corona-Hilfen an 367 Gesuchstellende, wobei insgesamt 2,5 Mio. Franken ausbezahlt wurden. Die meisten Auszahlungen erfolgten kurz nach Einführung der Leistung in den Monaten Mai und Juni 2021. Zwischen Juli und Oktober gingen die Gesuchszahlen zurück und nehmen ab Oktober wieder zu. Einschätzungen des Amtes für Soziales zufolge dürften die ab den Herbstferien wieder deutlich gestiegenen Infektionszahlen bei den Menschen Unsicherheit ausgelöst haben über weitere bevorstehende einschränkende Massnahmen. Bereits armutsgefährdete Personen könnten mit Befürchtungen über weitere Einkommenseinbussen unter Druck geraten sein und sich verstärkt an die Beratungsstellen gewandt haben. Bis Ende des Jahres 2021 wurden die verfügbaren Mittel der Corona-Hilfen zu 50 Prozent ausgeschöpft. Der mögliche Maximalbetrag von 10000 Franken wurde dabei in 168 Fällen ausbezahlt, das entspricht 46 Prozent der Gesuche mit Auszahlung. Bei weiteren 317 Gesuchen um Corona-Hilfen kam anschliessend keine Auszahlung zustande. Somit wurden knapp 46 Prozent aller eingereichten Gesuche um Corona-Hilfen abgelehnt.

G_30 **G_30 Anzahl bewilligte Gesuche mit Corona-Hilfen und ausbezahlte Beträge**
Kanton St.Gallen April bis Dezember 2021



Quelle: Bundesamt für Statistik, Finanzstatistik der bedarfsabhängigen Sozialleistungen
© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Corona-Hilfen erreichten rund 5 Prozent Armutsgefährdete zusätzlich

Die im ersten Berichtsteil bereits präsentierten Kennzahlen der schweizerischen Sozialhilfeempfängerstatistik beziehen sich auf Leistungen der wirtschaftlichen Sozialhilfe, die im Jahr 2020 entrichtet wurden und einen damals aktuellen Anspruch der unterstützten Personen abdecken. Die im Folgenden dargestellten Corona-Hilfen beziehen sich auf Leistungen, die im Jahr 2021 ausbezahlt wurden und einen Anspruch in den zurückliegenden 12 Monaten vor Gesuchstellung abdecken. Insofern können sie, was die festgestellte finanzielle Notlage betrifft, ebenfalls das Jahr 2020 mit umfassen.

In den Jahren 2018 bis 2020 bezogen im Kanton St.Gallen durchschnittlich 6875 Unterstützungseinheiten pro Jahr wirtschaftliche Sozialhilfe. Setzt man die 367 bewilligten Gesuche mit Corona-Hilfen dazu ins Verhältnis, entspricht dies rund 5 Prozent. Mit dem Instrument der Corona-Hilfen konnten somit -zusätzlich zu den von offener Armut Betroffenen- weitere 5 Prozent an Armutsgefährdeten unterstützt werden, die sich knapp über dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum bewegen, jedoch dem Risiko ausgesetzt sind, bei weiteren Einkommenseinbussen in die Sozialhilfe einzutreten. Umgekehrt zeigt die Grössenordnung dieses Wertes auch, dass ein Grossteil der Armutsgefährdeten bereits durch die wirtschaftliche Sozialhilfe erreicht wird. Wie gross allerdings die Restgruppe der Armutsgefährdeten ist, die 2020 weder Sozialhilfe noch 2021 die Corona-Hilfen beansprucht haben, ist nicht bekannt.

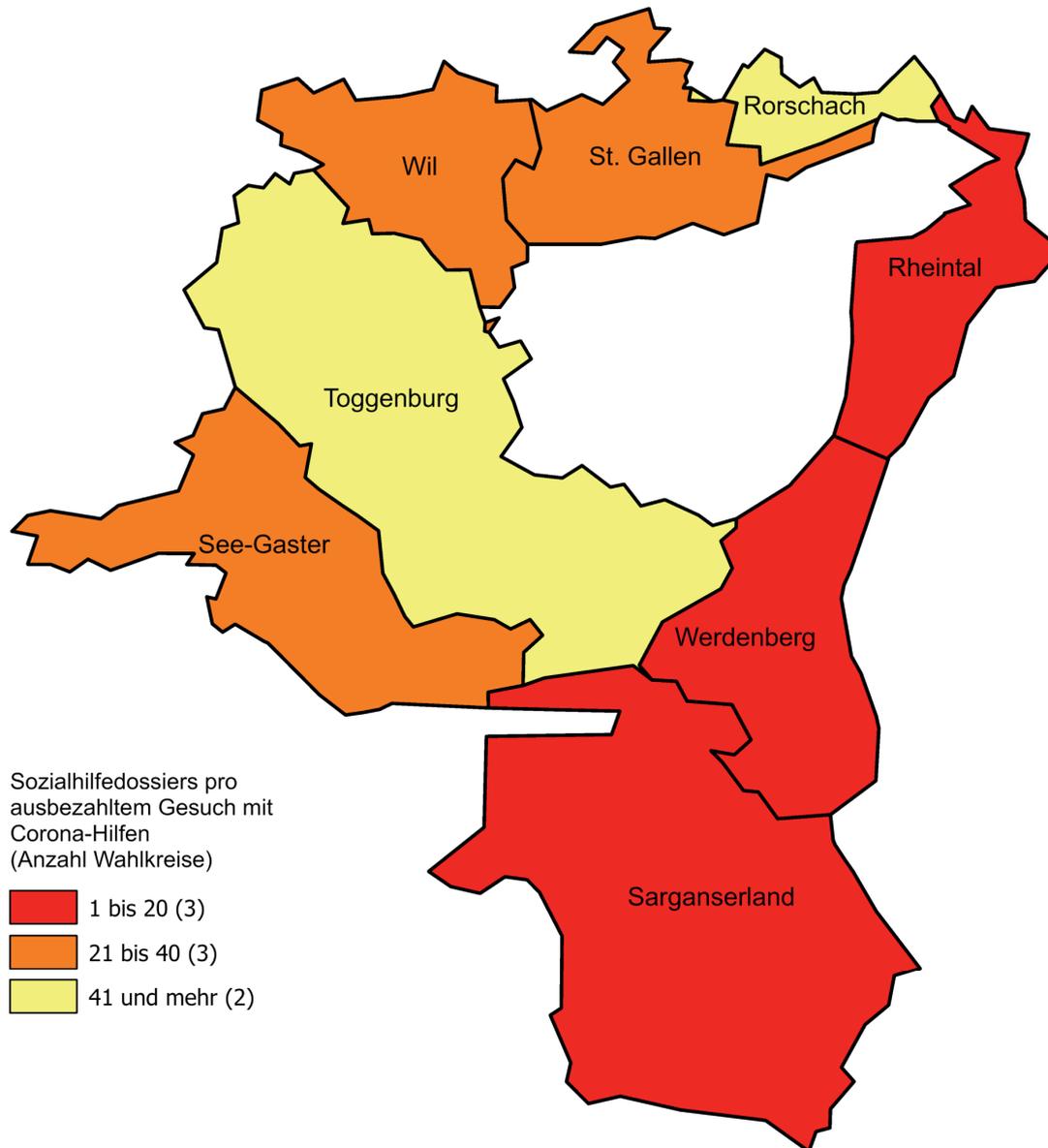
Setzt man die geleisteten Corona-Hilfen nicht ins Verhältnis zur Bevölkerung, sondern ins Verhältnis zur mittleren jährlichen Anzahl Sozialhilfedossiers im Zeitraum zwischen 2018 bis 2020, treten deutliche regionale Unterschiede hervor. Im östlichen Teil des Kantons vom Rheintal bis ins Sarganserland sind, verglichen mit der Anzahl Unterstützungseinheiten mit wirtschaftlicher Sozialhilfe, deutlich mehr Gesuche mit Corona-Hilfen ausbezahlt worden als im restlichen Teil des Kantons. Die Unterschiede betragen teils den Faktor zehn: während in den Wahlkreisen Toggenburg und Rorschach rein rechnerisch nur auf rund jede fünfundfünfzigste Unterstützungseinheit mit wirtschaftlicher Sozialhilfe eine Unterstützung mit Corona-Hilfen entfiel, kam in den Wahlkreisen Werdenberg und Sarganserland auf jede fünfte bzw. vierte Sozialhilfeunterstützung eine Auszahlung mit Corona-Hilfen. Pro bereits mit Sozialhilfe unterstützter Bedarfsgemeinschaft sind in diesen Regionen folglich deutlich mehr bisher nicht Unterstützte, jedoch akut Armutsgefährdete aufgetreten als in den übrigen Regionen. Der vorbeugende Charakter der Corona-Hilfen, eine mögliche spätere Sozialhilfeunterstützung abzuwenden, kam also regional sehr unterschiedlich zum Tragen.

Zu diesen regionalen Unterschieden tragen mehrere Faktoren bei. Einerseits sind die Wahlkreise Werdenberg, Sarganserland und Rheintal diejenigen Wahlkreise mit den tiefsten Sozialhilfequoten im Kanton. Das heisst, das zahlenmässige Potenzial bisher noch nicht unterstützter Personen ist dort vergleichsweise grösser als in den übrigen Wahlkreisen (siehe Karte Seite 12).

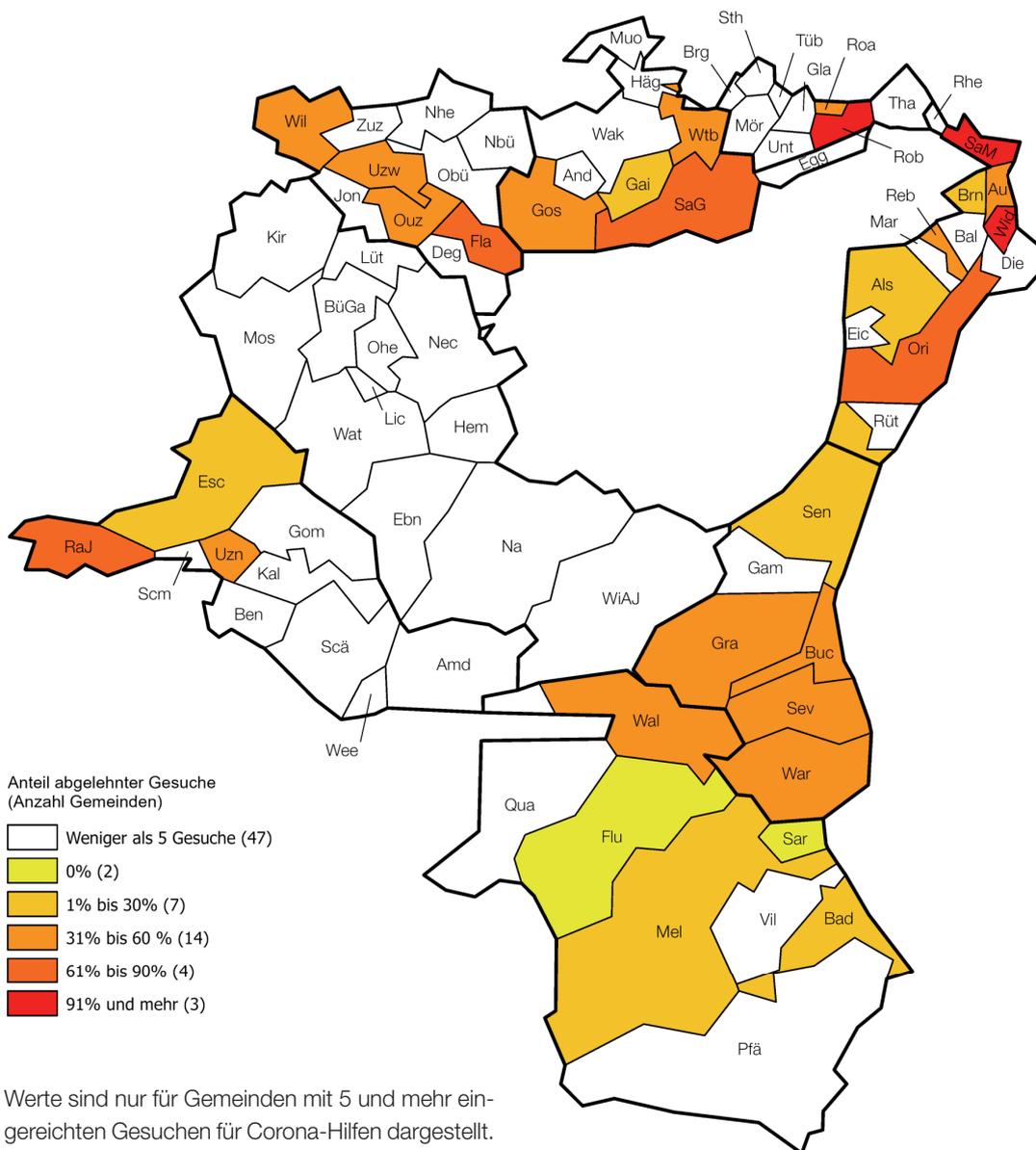
Andererseits war das St.Galler Rheintal mit seinem hohen Anteil Beschäftigter im Metall- und Maschinenbau wirtschaftlich stark betroffen von Auftragsrückgängen und anschliessender Kurzarbeit. Während des ersten Lockdown im April 2020 befand sich im St.Galler Rheintal jede zweite beschäftigte Person in Kurzarbeit. Zwar beschloss der Bund mit Wirkung per 1.Dezember 2020, dass Geringverdienenden 100 Prozent des ausgefallenen Lohnes durch die Kurzarbeitsentschädigung ausgerichtet wird anstatt die sonst üblichen 80 Prozent. Für die übrigen elf Monate des wirtschaftlich schwierigen Jahres 2020 erhielten jedoch auch Geringverdienende nur 80 Prozent des entgangenen Lohnes über die Kurzarbeitsentschädigung, so dass im Jahr 2020 nahezu alle Beschäftigten in Kurzarbeit Einkommeneinbussen von 20 Prozent durch übrige Einkünfte oder Ausgabeneinsparungen abfedern mussten. Als Geringverdienende gelten Personen mit einem monatlichen Einkommen kleiner oder gleich 3470 Franken bei einem Vollzeitpensum.

Teils haben die Regionen auch unterschiedliche Strukturen genutzt für die Bearbeitung der Corona-Hilfen. Im Sarganserland haben alle Gemeinden des Wahlkreises die regional tätigen Sozialen Dienste Sarganserland als Kontaktstelle genutzt für die Bearbeitung der Gesuche und nicht die kommunalen Sozialämter. Möglicherweise erleichtert der Kontakt zu einer regionalen Stelle ausserhalb der eigenen Gemeinde den Anspruchsberechtigten das Überwinden von Schamgefühlen und die Inanspruchnahme von Hilfe, gerade auch in ländlicheren Gemeinden wo die Anonymität weniger gegeben ist als in einer Agglomerationsgemeinde oder Stadt. Das Beratungszentrum Sarganserland hat zusätzlich zur Informationskampagne des Kantons selbst Werbung gemacht, um das Angebot der Corona-Hilfen bekanntzumachen. Möglicherweise wurden dadurch mehr Menschen auf die Leistung aufmerksam als in anderen Regionen.

Ein weiterer Teil dieser Unterschiede ist erklärbar dadurch, dass in manchen Gemeinden und Regionen deutlich mehr Gesuche abgelehnt wurden als in anderen. Im kantonalen Durchschnitt kam bei 46 Prozent der Gesuche auf Corona-Hilfen keine Auszahlung zustande, im Wahlkreis Rorschach war dies bei 64 Prozent der eingereichten Gesuche der Fall und im Sarganserland bei 8 Prozent. Berücksichtigt werden muss, dass ein Gesuch um Corona-Hilfen einerseits abgelehnt werden kann weil die finanzielle Lage noch als ausreichend eingestuft wird, und andererseits auch, weil die finanzielle Lage bereits so schlecht ist, dass stattdessen die Sozialhilfe zuständig ist.



K_4 Anteil abgelehnter Gesuche mit Corona-Hilfen an allen eingereichten Gesuchen 2021



Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Steckbrief Sozialhilfestatistik

Ziel

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik hat zum Ziel, national, kantonal und regional vergleichbare Informationen zu ausgewählten vorgelagerten bedarfsabhängigen Sozialleistungen zur Verfügung zu stellen. Die erhobenen Daten geben Auskunft über die Situation der Betroffenen wie auch die Dynamik und Dauer der erfassten Sozialleistungen.

Zuständigkeit

Die Sozialhilfestatistik entsteht in Kooperation mit Bund, Kantonen und Gemeinden. Die Datenerfassung geschieht in den dossier führenden Stellen (Sozialdienste der Gemeinden, von diesen beauftragten Betreuungsorganisationen und Vereinen, Asylzentren, Sozialversicherungsanstalt des Kantons). Die Sicherstellung der Datenerhebung, der Datenkontrolle sowie die Betreuung der Erhebungsstellen erfolgen durch die Fachstelle für Statistik des Kantons St.Gallen. Das im Departement des Innern zuständige Amt für Soziales ist im Gesamtprojekt der Schweizerischen Sozialhilfestatistik und im Kanton St.Gallen für fachinhaltliche und sozialpolitische Aspekte zuständig.

Periodizität und Zeitbezug

Die Sozialhilfestatistik wird jährlich erhoben und bildet einerseits Informationen zum ganzen Kalenderjahr (ausbezahlte Unterstützungsbeiträge) und andererseits Informationen zum Stichmonat Dezember ab (z.B. soziodemographische Merkmale). Falls eine Unterstützungseinheit für den Monat Dezember keine Auszahlung erhalten hat, wird entsprechend derjenige Monat mit der letzten Auszahlung zum Stichmonat für die Statistik.

Umfang und Inhalt

Die Schweizerische Sozialhilfestatistik (SHS) wird in allen Kantonen als Vollerhebung durchgeführt.

Im Rahmen der Schweizerischen Sozialhilfestatistik werden finanzielle Leistungen der Sozialhilfe erfasst und vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen. Im Kanton St.Gallen werden die folgenden Leistungen erhoben:

Sozialhilfe:

- Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde (Auswertungen verfügbar ab 2005)
- Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (Auswertungen verfügbar ab 2012)
- Sozialhilfe im Asylbereich (Auswertungen verfügbar ab 2016)

Vorgelagerte bedarfsabhängige Sozialleistungen:

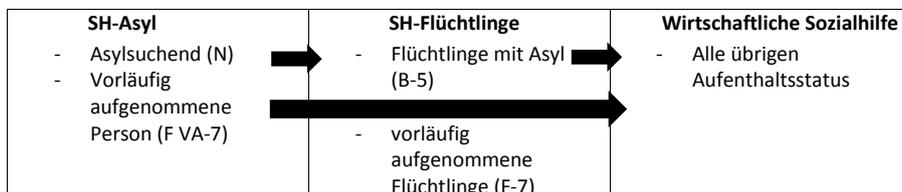
- Alimentenbevorschussung (Auswertungen verfügbar ab 2007)
- Elternschaftsbeiträge (Auswertungen verfügbar ab 2008)
- ausserordentliche Ergänzungsleistungen (Auswertungen verfügbar ab 2012)

T_1 Grundgesamtheiten von Erhebung und Auswertung

Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde (WSH)	<p>Erhebung Hat die antragstellende Person eines Unterstützungsdossiers im Stichmonat einen der folgenden Status werden alle zur Unterstützungseinheit zählenden Personen (auch wenn diese einen anderen Status haben) in diesem Dossier der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Schweizer Staatsangehörige • Niederlassungsbewilligung C • Jahresaufenthaltsbewilligung B • Flüchtlinge mit Ausweis B ab fünf Jahren nach Einreichung des Asylgesuchs (B5+) • vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und Personen ab sieben Jahren nach Ankunft in der Schweiz (F7+; F VA7+) <p>Auswertung Bei den Auswertungen zählen alle in einem Dossier der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfassten unterstützten Personen als Beziehende der wirtschaftlichen Sozialhilfe, auch wenn sie einen anderen als im Abschnitt „Erhebung“ genannten Status haben.</p>
Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (SH-FlüStat)	<p>Erhebung Hat die antragstellende Person eines Unterstützungsdossiers im Stichmonat einen der folgenden Status werden alle zur Unterstützungseinheit zählenden Personen (auch wenn diese einen anderen Status haben) in diesem Dossier der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Flüchtlinge mit Ausweis B bei welchen seit nach Einreichung des Asylgesuchs maximal fünf Jahre vergangen sind (B-5) • vorläufig aufgenommene Flüchtlinge mit Ausweis F bis maximal sieben Jahre nach Ankunft in der Schweiz (F-7) <p>Auswertung Sozialhilfequote: Bei der Berechnung der Sozialhilfequote zählen Personen mit einem Status B-5 oder F-7 als Beziehende (aus den drei Teilstatistiken WSH, SH-FlüStat und SH-AsylStat). Alle übrigen Auswertungen: es zählen alle in einem Dossier der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich erfassten unterstützten Personen als Beziehende der Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich, auch wenn sie einen anderen als im Abschnitt «Erhebung» genannten Status haben.</p>
Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich (SH-FlüStat)	<p>Erhebung Hat die antragstellende Person eines Unterstützungsdossiers im Stichmonat einen der folgenden Status werden alle zur Unterstützungseinheit zählenden Personen (auch wenn diese einen anderen Status haben) in diesem Dossier der Sozialhilfe im Asylbereich erfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Asylsuchend (N) • Vorläufig aufgenommene Person bis maximal sieben Jahre nach Ankunft in der Schweiz (F VA-7) <p>Auswertung Sozialhilfequote: Bei der Berechnung der Sozialhilfequote zählen Personen mit einem Status N oder F VA-7als Beziehende (aus den drei Teilstatistiken WSH, SH-FlüStat und SH-AsylStat). Alle übrigen Auswertungen: es zählen alle in einem Dossier der Sozialhilfe im Asylbereich erfassten unterstützten Personen als Beziehende der Sozialhilfe im Asylbereich, auch wenn sie einen anderen als im Abschnitt «Erhebung» genannten Status haben.</p>

Wenn ein Aufenthaltsstatuswechsel der antragstellenden Person zur Folge hat, dass sich die Finanzierung seiner Sozialhilfeunterstützung verändert, so wird bei der Erhebung für die Statistik ein neues Dossier mit einer neuen Leistungsklasse eröffnet. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn ein anerkannter Flüchtling mit Ausweis B die Schwelle von 5 Jahren seit Einreichen des Asylgesuchs überschreitet. Damit endet die Unterstützung durch die Pauschalen des Bundes und die wirtschaftliche Sozialhilfe der Wohngemeinde (WSH) kommt zum Tragen.

G_31 **Mögliche Übergänge zwischen den drei Leistungsklassen der Sozialhilfe in der Erhebung**



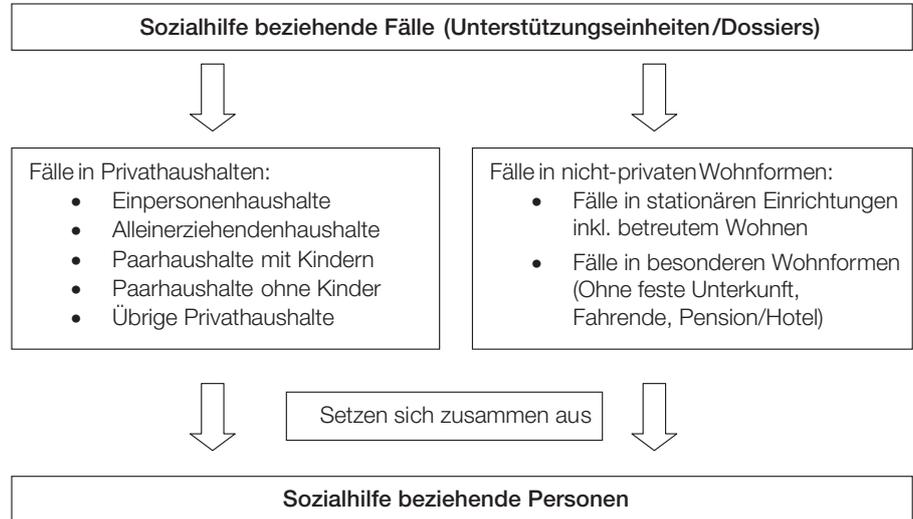
© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Eine Unterstützungseinheit kann somit auch in den anschliessenden Auswertungen während einer Erhebungsperiode in mehreren der drei Teilstatistiken vorkommen. Deshalb können die Beziehenden der drei Teilstatistiken nicht aufaddiert werden, ohne vorher die Mehrfachzählungen zu beseitigen.

Zähleinheiten

Die Sozialhilfestatistik erfasst als Zähleinheiten unterstützte Personen und Fälle. Die Begriffe «Fall», «Unterstützungseinheit» und «Dossier» werden synonym verwendet. Als Unterstützungseinheit wird die wirtschaftliche Einheit verstanden, die für die Leistungsberechnung und -ausrichtung relevant ist. Sie kann eine oder mehrere Personen umfassen. Gemäss gängiger Praxis der Sozialdienste umfasst eine Unterstützungseinheit die im gleichen Haushalt lebenden Ehegatten sowie unmündige Kinder, beziehungsweise auch Kinder im Alter bis 25 Jahren sofern sie wirtschaftlich abhängig sind, respektive unmündige Kinder die mit nur einem Elternteil zusammenleben oder unterstützte Einzelpersonen. Pro Unterstützungseinheit wird ein separates Dossier für die Statistik geliefert. Anhand der Wohnsituation werden die Unterstützungseinheiten entweder als Unterstützungseinheiten in Privathaushalten identifiziert oder als Unterstützungseinheiten in nicht-privaten Wohnformen. Bei Unterstützungseinheiten in Privathaushalten wird anhand weiterer Merkmale wie Zivilstand, Beziehungstyp (z.B. Kind, Vater, Ehefrau) und Alter der einzelnen Mitglieder die Struktur der Unterstützungseinheit bestimmt und die Unterstützungseinheit einem bestimmten Falltyp zugeordnet (z.B. Alleinlebend, Eltern-Familie). Die in einem Falltyp abgebildete Unterstützungseinheit ist nicht in jedem Falle identisch mit dem Haushalt: in 75 Prozent aller Fälle sind Unterstützungseinheit und Haushalt identisch, d.h. es werden alle Haushaltmitglieder im Rahmen des gleichen Dossiers unterstützt, in 25 Prozent stimmen Haushalt und Unterstützungseinheit jedoch nicht überein, z.B. weil ein Teil des Haushalts gar nicht oder in einem separaten Dossier unterstützt wird. Aufgrund dieser Nichtübereinstimmung wird in diesem Bericht von Unterstützungseinheiten, Fällen und Dossiers gesprochen und nicht von Haushalten. Lediglich der Indikator «Quote der Haushalte mit Sozialhilfebezug» auf Seite 18 hat effektiv den kompletten Haushalt mit allen darin lebenden Personen zur Zählgrundlage.

G_32 **Zähleinheiten der Sozialhilfestatistik**



© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Hinweise zur Datenqualität

Die Datenqualität hat sich seit Einführung der Statistik im Jahr 2003 stetig verbessert, so dass inzwischen für eine Vielzahl von Merkmalen detaillierte Auswertungen möglich sind. Bei den im vorliegenden Bericht dargestellten Kennzahlen wurde jeweils das Jahr als Startpunkt der Zeitreihe gewählt, in dem die Datenqualität ein solides Niveau erreicht hat und ein jahresübergreifender Vergleich gewährleistet ist.

Im Erhebungsjahr 2008 haben erstmals alle Gemeinden des Kantons St.Gallen Daten zur Verfügung gestellt. Damit entfällt die bisher erforderliche Hochrechnung und eine zwangsläufig damit verbundene geringe Unschärfe der Daten.



Methodische Details zum Beschäftigungsgrad

Den Auswertungen zu den Working-Poor liegt ein kumulierter Beschäftigungsgrad zugrunde. Hierzu werden die Pensen aller erwerbstätigen Personen in der Unterstützungseinheit aufaddiert mit Ausnahme der Lehrlinge, da deren Beschäftigung und Lohn nicht auf eine Existenzsicherung ausgelegt ist. Im Fragebogen der Sozialhilfestatistik wird der Beschäftigungsgrad jedoch nicht in exakten Werten abgefragt, sondern mit 5 Kategorien (linke Spalte der Tabelle T_2). Damit aus dem erhobenen Beschäftigungsumfang der einzelnen Personen ein kumulierter Beschäftigungsgrad für die gesamte Unterstützungseinheit berechnet werden kann, ist die in der rechten Spalte der Tabelle ersichtliche Umcodierung vorgenommen worden.

T_2 **Beschäftigungsgrad Working-Poor**

Beschäftigungsgradkategorien im Fragebogen	Angenommener Beschäftigungsgrad
Vollzeit (90+%)	100%
Eine Teilzeitstelle (<49%)	25%
Eine Teilzeitstelle (50–89%)	75%
Mehr als 1 Teilzeitstelle	75%
Vollzeit + Teilzeit	100%

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

Der Annahme, dass die Ausführung mehrerer Teilzeitstellen 75 Stellenprozenten entspreche, liegt die Beobachtung zugrunde, dass die davon betroffenen Personen häufig die Erwerbssituation «Arbeit auf Abruf» oder «Gelegenheitsarbeit» aufweisen. Dies lässt darauf schliessen, dass zwar Kontakte zu mehreren Arbeitgebern bestehen, eine regelmässige Beschäftigung im Umfang von 100% aber eher unwahrscheinlich ist. Daher wurden Personen mit mehr als einer Teilzeitstelle nicht als 100% Erwerbstätige und damit nicht als Vollzeit-Working-Poor codiert.

Das Risiko, dass die Anteile der Vollzeit-Working Poor zu hoch geschätzt werden, weil der angenommene Beschäftigungsgrad bei den Teilzeitkategorien zu hoch liegt, ist gering. Bei über 90% der bestimmaren Vollzeit-Working-Poor wird die Vollzeitbeschäftigung bereits durch eine einzige Person erreicht. Nur eine Minderheit generiert das kumulierte Erwerbsum von mindestens 100 Prozent durch Teilzeitbeschäftigungen mehrerer Mitglieder.

Nicht bei allen erwerbstätigen Personen liegen Angaben zum Beschäftigungsgrad vor. Deshalb werden diese durch Hochrechnungen ergänzt. Es wird dabei von der Annahme ausgegangen, dass der Anteil der Vollzeit-Working-Poor bei den Haushalten ohne Angabe zum Beschäftigungsumfang gleich gross ist wie bei den Haushalten mit Angaben zum Erwerbsum.

Angebotsmerkmale der wirtschaftlichen Sozialhilfe der Gemeinde, Sozialhilfe im Asylbereich, Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich

T_3a **Angebotsmerkmale Kanton St.Gallen – 2020**

	Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	Sozialhilfe im Flüchtlingsbereich	Sozialhilfe im Asylbereich
Voraussetzungen			
Anspruchsgrundlage	Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensbedarf nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.	Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe hat, wer für seinen Lebensbedarf nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann.	Personen, die sich gestützt auf das Asylgesetz in der Schweiz aufhalten und die ihren Unterhalt nicht aus eigenen Mitteln bestreiten können, erhalten die notwendigen Sozialhilfeleistungen, sofern nicht Dritte auf Grund einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung für sie aufkommen müssen.
Leistungs-bemessung	Die Richtlinien der KOS (St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe) empfehlen einen monatlichen Grundbedarf von Fr. 977.- für eine Person, Fr. 1495.- für zwei Personen, Fr. 1818.- für 3 Personen usw. Hinzu kommen Wohnkosten und Kosten für die medizinische Grundversorgung. Situationsbedingte Leistungen können berücksichtigt werden.	Es gelten die Ansätze der KOS (St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe). Siehe Spalte Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe. (Art 9 Abs. 2 SHG)
Angerechnete Einkommen	Angerechnet werden die aktuellen Einkünfte der Antragstellenden. Auf Einkünfte aus Erwerbsarbeit ist ein monatlicher Freibetrag möglich.	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde
Zuständigkeit	Die Unterstützung Bedürftiger obliegt der Gemeinde am Wohn- oder Aufenthaltsort der Betroffenen.	Die Zuständigkeit liegt beim Kanton für die Zeit des Aufenthalts in den kantonalen Asylzentren. Ab Wohnsitznahme in der Gemeinde ist die betroffene politische Gemeinde zuständig.	Die Zuständigkeit liegt beim Kanton für die Zeit des Aufenthalts in den kantonalen Asylzentren. Ab Wohnsitznahme in der Gemeinde ist die betroffene politische Gemeinde zuständig.
Beschränkungen			
Wohnsitz	Bedürftige müssen zum Zeitpunkt der Unterstützung einen Unterstützungswohnsitz nach Art. 4 des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG) im Kanton St.Gallen haben oder sich im Sinn von Art. 11 ZUG bzw. 13 ZUG im Kanton St.Gallen aufhalten. Für unmündige Kinder und ausländische Personen gelten die entsprechenden Regelungen im ZUG.	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde
Leistungsdauer	Bis sich die finanzielle Lage gebessert hat.	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde. Ab einem negativen Asylentscheid oder Nichteintretensentscheid (NEE) besteht nur noch Anspruch auf Nothilfe
Maximale Leistung	Keine allgemeingültige Bezifferung möglich, da es sich um eine so genannte bedarfsabhängige Leistung handelt.	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	Asylsuchende, vorläufig aufgenommene Personen und Schutzbedürftige nach der eidgenössischen Asylgesetzgebung die für ihren Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben einen reduzierten Anspruch auf finanzielle Sozialhilfe. (Art 9 Abs. 2 SHG)
Vermögensgrenze	Ein Vermögensfreibetrag von Fr. 2000.- für Einzelpersonen, Fr. 4000.- für Ehepaare und Fr. 1000.- pro minderjährigem Kind, jedoch insgesamt höchstens Fr. 5000.-, pro Unterstützungseinheit wird von der KOS (St.Gallische Konferenz der Sozialhilfe) empfohlen.	Siehe Wirtschaftliche Sozialhilfe der Gemeinde	Es besteht eine Sonderabgabe auf Vermögenswerten (Art. 86 und 87 AsylG, Art. 88 AuG)
Gesetzliche Grundlagen			
massgebendes Gesetz	Sozialhilfegesetz vom 27.September 1998; sGS 381.1	Asylgesetz vom 26.Juni 1998; SR 142.31 Sozialhilfegesetz vom 27.September 1998; sGS 381.1	Asylgesetz vom 26.Juni 1998; SR 142.31

Angebotsmerkmale der weiteren bedarfsabhängigen Sozialleistungen

T_3b Angebotsmerkmale Kanton St.Gallen – 2020

	Alimentenbevorschussung	Elternschaftsbeiträge	Ausserordentliche Ergänzungsleistungen
Voraussetzungen			
Anspruchsgrundlage	Anspruch auf Bevorschussung besteht, wenn festgesetzte Unterhaltsbeiträge für Kinder trotz angemessener Inkassoversuche nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise von der pflichtigen Person bezahlt werden.	Anspruchsberechtigt sind Eltern, deren Lebensbedarf zum Zeitpunkt der Geburt eines Kindes das anrechenbare Einkommen übersteigt und sich wenigstens ein Elternteil persönlich der Pflege und der Erziehung des Kindes widmet. Kein Anspruch auf Beiträge besteht, wenn der anspruchsberechtigte Elternteil Sozialhilfe bezieht.	Bezüger und Bezügerinnen ordentlicher Ergänzungsleistungen haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn die um die ordentlichen Ergänzungsleistungen erhöhten Einnahmen die Ausgaben nicht decken. Seit 1.1.2016 werden im Kanton St.Gallen keine neuen Gesuche für ausserordentliche Ergänzungsleistungen (AEL) mehr aufgenommen. Vorher bestehende Ansprüche werden während einer Übergangsfrist weiterhin anerkannt. Per 1.1.2021 wird die Leistung ganz abgeschafft da ab dann die vom Bundesrat beschlossene EL-Reform in Kraft tritt.
Leistungs-bemessung	Ein Unterhaltsbeitrag wird bis zum Betrag der höchsten Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bevorschusst. Je nach finanzieller Situation kann eine teilweise Bevorschussung erfolgen.	Die Höhe des Lebensbedarfs und die hinzugerechneten Mietzinsausgaben orientieren sich an den Vorgaben für ordentliche Ergänzungsleistungen. Dazu kommen Krankheitskosten und Prämien für Kranken- und Unfallversicherung.	Die ausserordentlichen Ergänzungsleistungen werden nach den Bestimmungen über ordentliche Ergänzungsleistungen berechnet.
Angerechnete Einkommen	Anrechenbar ist das Einkommen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin, des Stiefelterns und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin, wobei ein Bevorschussungsanspruch ab einer gewissen Einkommenshöhe erlischt (siehe unter Vermögensgrenze).	Angerechnet werden das Einkommen des anspruchsberechtigten Elternteils und des mit ihm zusammenlebenden anderen Elternteils oder der mit ihm verheirateten und zusammenlebenden anderen Person oder der mit ihm in eingetragener Partnerschaft zusammenlebenden Person.	AHV-Rente weitere Renten (2. Säule, ausländische Renten, Alimente usw.) Nettoerwerbseinkommen zu 70% Eigenmietwert gem. Steuererklärung Bruttoeinkommen nach Vermögen (z. B. Zinsen, Dividenden) 1/10 des Vermögens, wenn dieses den Freibetrag überschreitet.
Zuständigkeit	Die Vorschusspflicht obliegt der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des Kindes.	Die Ausrichtung der Elternschaftsbeiträge obliegt der politischen Gemeinde am zivilrechtlichen Wohnsitz des anspruchsberechtigten Elternteils.	Anspruchsberechtigte melden sich bei der Zweigstelle ihrer Gemeinde, welche das Gesuch weiterleitet an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen. Finanziert werden ausserordentliche Ergänzungsleistungen vom Kanton.
Beschränkungen			
Wohnsitz	Das Kind muss zum Zeitpunkt der Bevorschussung des Unterhaltsbeitrages einen zivilrechtlichen Wohnsitz nach Art.23ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton St.Gallen haben. Kein Anspruch auf Vorschüsse besteht, wenn das Kind sich dauernd im Ausland aufhält.	Der anspruchsberechtigte Elternteil muss zum Zeitpunkt der Geburt einen Wohnsitz nach Art. 23 Abs.1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton St.Gallen haben.	Ausländische Staatsangehörige haben Anspruch auf ausserordentliche Ergänzungsleistungen, wenn sie ununterbrochen wenigstens zehn Jahre Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben.
Leistungsdauer	Längstens bis zum vollendeten 25. Altersjahr des Kindes.	Sechs Monate ab Geburt. In Härtefällen können die Beiträge für den Monat vor und für höchstens ein Jahr nach der Geburt ausgerichtet werden.	Bis sich die finanzielle Lage gebessert hat.
Maximale Leistung	Eine Bevorschussung ist möglich bis zum Betrag der höchsten Waisenrente der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (aktuell Fr. 948.- monatlich pro Kind).	Keine allgemeingültige Bezifferung möglich, da es sich um eine so genannte bedarfsabhängige Leistung handelt.	Dem Bezüger ohne Aufenthalt in Heim oder Spital wird zusätzlich der um einen Drittel erhöhte Betrag für Mietzinsen nach Art. 10 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und 2 des Bundesgesetzes über Ergänzungsleistungen angerechnet. Nach Bundesgesetz werden maximal folgende Mietzinsen angerechnet: Alleinstehende: 13'200 Franken pro Jahr Ehepaare: 15'000 Franken pro Jahr. Folglich werden für die AEL maximal folgende Mietzinsen angerechnet: Alleinstehende: 17'600 Franken pro Jahr Ehepaare: 20'000 Franken pro Jahr.
Vermögensgrenze	Aus Einkommen und Vermögen des obhutsberechtigten Elternteils, des Konkubinatspartners/der Konkubinatspartnerin, des Stiefelterns und des eingetragenen Partners/der eingetragenen Partnerin wird das anrechenbare Einkommen ermittelt. Liegt dieses Einkommen oberhalb der Bevorschussungsgrenze, ist keine Bevorschussung mehr möglich. Die Berechnung dieser Bevorschussungsgrenze orientiert sich am Lebensbedarf ordentlicher Ergänzungsleistungen.	Der Anspruch entfällt bei einem Vermögen, das den doppelten Betrag der Vermögensfreigrenze für Alleinstehende und Ehepaare nach den Bestimmungen über die ordentlichen Ergänzungsleistungen übersteigt.	Folgende Vermögensgrenze darf nicht überschritten werden: Alleinstehende: 28'125 Franken Ehepaare: 45'000 Franken
Gesetzliche Grundlagen			
massgebendes Gesetz	Gesetz über Inkassohilfe und Vorschüsse für Unterhaltsbeiträge vom 28. Juni 1979; sGS 911.51	Gesetz über Elternschaftsbeiträge vom 5. Dezember 1985; sGS 372.1	Ergänzungsleistungsgesetz vom 01.01.1992; sGS 351.5

Kennzahlentabelle von Kanton und Gemeinden zur Sozialhilfe

T_4a **Kennzahlentabelle Kanton St.Gallen – 2020**

Kürzel	Name	Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung in %	Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen in %	Haushaltsquote der Gesamtbevölkerung in %	Anteil Erwerbsfähiger mit Ausbildung in %	Anteil Erwerbstätiger 20–64 Jahre in %	Anteil laufender Fälle mit Langzeitbezug in %	Bezugsdauer abgeschlossener Fälle in Monaten	Wahrscheinlichkeit, dass Bezug ein Jahr oder weniger andauert in %	Erwerbsbedingte Abschlussquote in %
SG	Kanton St.Gallen	2,1	3,3	2,7	41,5	25,1	70,7	14	34,8	10,0
Als	Altstätten	1,3	2,1	1,6	... ¹	9,1	69,5	20	41,9	33,0
Amd	Amden	0,7	... ²	1,2	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
And	Andwil	0,9	... ²	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Au	Au	2,2	3,2	2,8	26,9	23,9	62,0	24	25,5	10,3
Bad	Bad Ragaz	1,1	1,2	1,6	34,6	21,6	66,0	13	19,0	3,7
Bal	Balgach	0,5	0,6	0,7	60,0	11,8	83,3	17	66,7	13,3
Ben	Benken	1,2	0,9	1,8	66,7	7,1	70,0	10	40,0	... ¹
Brg	Berg	0,1	... ²	0,3	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Brn	Berneck	1,1	0,9	1,8	... ¹	14,7	70,0	10	35,7	5,7
Buc	Buchs	1,8	2,6	2,4	41,3	29,0	73,1	18	18,2	10,1
BüGa	Bütschwil-Ganterschwil	2,6	3,9	3,6	47,1	22,1	75,4	12	32,0	3,8
Deg	Degersheim	1,9	3,2	2,4	50,0	35,6	57,9	10	40,7	9,3
Die	Diepoldsau	0,8	1,0	1,1	58,8	40,6	68,0	10	57,9	12,5
Ebn	Ebnat-Kappel	2,6	4,2	2,8	52,2	26,3	78,7	15	18,8	1,4
Egg	Eggersriet	0,4	... ²	0,5	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Eic	Eichberg	2,0	2,8	2,6	66,7	10,5	56,3	6	30,0	5,6
Esc	Eschenbach	1,3	1,8	1,9	... ¹	28,2	51,4	10	35,2	4,6
Fla	Flawil	3,2	4,9	4,5	... ¹	31,3	71,1	9	41,2	9,3
Flu	Flums	1,6	2,8	2,0	... ¹	... ¹	57,5	8	15,0	2,3
Gai	Gaiserwald	1,5	2,4	2,0	47,7	21,7	66,2	14	26,7	18,4
Gam	Gams	1,2	1,7	1,6	60,0	30,0	71,4	11	45,5	14,8
Gla	Goldach	1,9	3,4	2,3	53,2	27,0	58,3	4	34,8	10,3
Gom	Gommiswald	0,9	1,2	1,3	43,8	21,2	69,0	9	25,0	6,3
Gos	Gossau	1,2	1,6	1,6	38,6	22,2	74,8	10	50,8	12,5
Gra	Grabs	1,4	2,0	1,9	52,9	26,5	66,7	9	41,9	3,0
Häg	Häggenschwil	0,4	... ²	0,8	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Hem	Hemberg	0,6	... ²	1,1	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Jon	Jonschwil	0,5	0,5	0,8	70,0	26,7	53,8	8	14,3	7,7
Kal	Kaltbrunn	1,6	1,5	2,2	22,2	11,9	64,9	15	31,6	15,6
Kir	Kirchberg	2,8	3,7	3,7	... ¹	29,8	76,0	24	18,9	5,1
Lic	Lichtensteig	2,7	5,9	3,3	... ¹	... ¹	56,0	16	31,3	20,0
Lüt	Lütisburg	0,9	... ²	1,2	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Mar	Marbach	0,4	... ²	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Mel	Mels	1,4	2,1	1,8	48,0	24,7	80,4	10	64,5	11,6
Mör	Mörschwil	0,2	... ²	0,3	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Mos	Mosnang	0,6	... ²	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Muo	Muolen	0,1	... ²	0,0	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Nec	Neckertal	2,8	5,0	3,7	44,7	18,6	61,0	12	32,4	8,8
Na	Nesslau	1,6	3,6	2,3	60,9	42,4	86,7	6	69,2	... ¹
Nbü	Niederbüren	0,7	... ²	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Nhe	Niederhelfenschwil	0,7	... ²	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Obü	Oberbüren	0,6	1,0	0,8	50,0	13,3	62,5	11	33,3	12,5
Ohe	Oberhelfenschwil	0,3	... ²	0,8	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Ori	Oberriet	0,8	1,3	1,1	... ¹	29,2	96,8	25	87,5	25,0
Ouz	Oberuzwil	1,0	1,7	1,2	47,6	18,9	60,6	13	23,5	8,3
Pfä	Pfäfers	1,2	1,4	1,8	... ¹	... ¹	76,9	33	25,0	0,0
Qua	Quarten	0,6	0,0	0,9	66,7	18,8	66,7	17	62,5	18,8
RaJ	Rapperswil-Jona	1,7	3,1	2,1	44,0	28,9	68,1	11	42,3	11,2
Reb	Rebstein	2,4	3,9	2,6	... ¹	... ¹	61,4	6	43,6	5,7

T_4b **Kennzahlentabelle Kanton St.Gallen – 2020**

Kürzel	Name	Sozialhilfequote der Gesamtbevölkerung in %	Sozialhilfequote der Kinder und Jugendlichen in %	Haushaltsquote der Gesamtbevölkerung in %	Anteil Erwerbsfähiger mit Ausbildung in %	Anteil Erwerbstätiger 20–64 Jahre in %	Anteil laufender Fälle mit Langzeitbezug in %	Bezugsdauer abgeschlossener Fälle in Monaten	Wahrscheinlichkeit, dass Bezug ein Jahr oder weniger andauert in %	Erwerbsbedingte Abschlussquote in %
SG	Kanton St.Gallen	2,1	3,3	2,7	41,5	25,1	70,7	14	34,8	10,0
Rhe	Rheineck	2,6	4,0	3,7	52,8	13,8	61,5	9	37,5	3,3
Roa	Rorschach	3,7	5,3	4,8	43,6	19,0	73,7	16	38,0	14,3
Rob	Rorschacherberg	1,7	3,3	2,1	46,9	16,1	79,4	15	26,3	1,4
Rüt	Rüthi	0,4	... ²	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Sar	Sargans	0,9	1,1	1,2	50,0	27,9	75,8	18	20,0	2,7
Scä	Schänis	1,8	2,6	2,6	50,0	10,2	66,7	31	25,0	12,2
Scm	Schmerikon	2,1	4,0	2,7	57,7	22,9	67,4	24	0,0	0,0
Sen	Sennwald	0,9	1,6	1,0	... ¹	27,6	70,0	11	25,0	3,1
Sev	Sevelen	2,4	4,5	2,6	24,1	32,4	75,9	13	35,0	6,6
SaG	St.Gallen	4,4	7,6	5,2	36,4	26,5	73,0	17	33,5	10,1
SaM	St.Margrethen	1,8	3,3	2,3	... ¹	7,8	61,7	5	37,8	7,1
Sth	Steinach	1,4	1,5	2,2	59,1	31,6	75,0	16	35,7	10,3
Tha	Thal	1,4	1,5	2,2	70,0	21,2	69,6	12	48,5	9,1
Tüb	Tübach	0,6	... ²	0,9	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Unt	Untereggen	0,6	... ²	1,0	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²
Uzn	Uznach	2,5	3,7	3,4	65,2	22,3	79,3	14	34,6	8,6
Uzw	Uzwil	2,0	2,7	2,8	... ¹	20,0	71,6	16	28,8	10,2
Vil	Vilters-Wangs	1,0	1,4	1,3	57,9	25,7	48,0	4	38,1	16,1
Wak	Waldkirch	1,2	0,7	2,4	72,7	22,2	56,7	18	23,5	14,7
Wal	Walenstadt	1,2	2,1	1,6	63,6	25,6	54,5	10	31,8	12,5
War	Wartau	1,9	2,5	2,6	46,7	16,4	69,6	5	37,0	4,8
Wat	Wattwil	3,5	6,2	4,4	... ¹	25,2	67,5	17	21,0	... ¹
Wee	Weesen	2,6	4,7	3,0	57,1	29,6	56,5	22	9,1	4,0
Wid	Widnau	1,0	1,7	1,3	47,6	19,0	69,4	11	50,0	13,1
Wil	Wil	3,7	6,2	4,5	... ¹	27,2	77,0	16	35,0	8,5
WiAJ	Wildhaus-Alt St.Johann	0,9	0,2	1,5	8,3	50,0	62,5	6	40,0	5,0
Wtb	Wittenbach	3,5	6,0	4,1	44,5	25,7	67,7	16	34,6	9,2
Zuz	Zuzwil	0,5	... ²	0,6	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²	... ²

Quelle: Bundesamt für Statistik, Schweiz. Sozialhilfeempfängerstatistik

© Fachstelle für Statistik Kanton St.Gallen

- 1 Der Wert wird aus methodischen Gründen nicht ausgewiesen
- 2 Die Gemeinde hat weniger als 20 Dossiers weshalb auf eine Berechnung verzichtet wird

